

VEREINTE NATIONEN



Zeitschrift für die Vereinten Nationen
und ihre Sonderorganisationen

UN □ ILO · FAO · UNESCO · ICAO · IBRD · IFC · IDA · IMF · UPU · WHO · ITU · WMO · IMO · WIPO · IFAD ·
UNIDO □ GATT · IAEA □ UNRWA · UNITAR · UNICEF · UNHCR · WFP · UNCTAD · UNDP · UNFPA · UNV · UNU ·
UNEP · WFC · UNCHS · INSTRAW □ ECE · ESCAP · ECLAC · ECA · ESCWA □ CERD · CCPR · CEDAW · CESCR ·
CAT · CAAS · CRC □ UNMOGIP · UNTSO · UNFICYP · UNDOF · UNIFIL · ONUCA · UNIKOM · MINURSO ·
ONUSAL · UNAVEM II · UNAMIC

40. Jahrgang · ISSN 0042-384X · Einzelheft: DM 10,- · August 1992

4
—
92



VEREINTE NATIONEN

40. Jahrgang

August 1992

Heft 4

Barbara Unmüßig

Zwischen Hoffnung und Enttäuschung

Die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (UNCED): eine erste Bewertung

117

Christa Wichterich

Die persönliche Meinung:

Feindbild Arme

119

Martina Palm-Risse

Noch eine Chance für den blauen Planeten

Der Schutz des Weltklimas mittels des UN-Rahmenübereinkommens

122

Peter J. Opitz · Doris Seemüller

Dreierkoalition, Vierergespräche und Große Fünf

Der Beitrag der Vereinten Nationen zur Lösung des kambodschanischen Konflikts

126

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Berichte · Nachrichten · Meinungen

Martina Palm-Risse, Gudrun Roitzheim und Redaktion

46. Generalversammlung verzeichnet Rekordzahl an Neuaufnahmen (19)

132

Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (20)

134

Menschenrechtsausschuß (21)

135

Menschenrechtskommission und ·Revolution der Menschenrechte· (22)

137

Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen

(Dokument)

140

Die Mitgliedschaften in UN-Organen im Jahre 1992 (Tabelle)

148

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR DIE VEREINigten NATIONEN

Präsidium:

Dr. Hans Arnold

Prälat Heinz-Georg Binder,
Bevollmächtigter der EKD in Bonn

Prälat Paul Bocklet,
Leiter des Katholischen Büros Bonn

Dr. Hans Otto Bräutigam,
Justizminister Brandenburgs

Willy Brandt, MdB, Bundeskanzler a. D.

Dr. Erhard Eppler, Bundesminister a. D.

Prof. Dr. Per Fischer

Dr. Katharina Focke,
Bundesministerin a. D.

Dr. Walter Gehlhoff

Hans-Dietrich Genscher, MdB

Dr. Wilfried Guth, Vorsitzender
des Aufsichtsrats der Deutschen Bank

Dr. Helmut Kohl, MdB,
Vorsitzender der CDU, Bundeskanzler

Dr. Hanna-Renate Laurien, MdB,
Präsidentin des Berliner Abgeordnetenhauses

Dr. Hans-Werner Lautenschlager,
Staatssekretär des Auswärtigen Amtes

Heinz-Werner Meyer, Vorsitzender des DGB

Wolfgang Mischnick, MdB

Prof. Dr. Hermann Mosler

Prof. Dr. Karl Josef Partsch

Annemarie Renger

Prof. Volker Rittberger, Ph.D.

Helmut Schmidt, Bundeskanzler a. D.

Kurt Seinsch, Chefredakteur i. R.

Dr. Hans Stercken, MdB, Vorsitzender des
Auswärtigen Ausschusses des Bundestages

Dr. Hans-Jochen Vogel, MdB

Dr. Theodor Waigel, MdB, Vorsitzender
der CSU, Bundesminister der Finanzen

Rüdiger Freiherr von Wechmar, MdEP

Günther van Well

Alexander Graf York von Wartenburg

Vorstand:

Dr. Helga Timm, Darmstadt
(Vorsitzende)

Elisabeth Grochtmann, MdB, Teterow
(Stellvertretende Vorsitzende)

Prof. Dr. Klaus Hüfner, Berlin
(Stellvertretender Vorsitzender)

Sabine von Bennigsen, München

Dr. Eberhard Brecht, MdB, Quedlinburg

Dr. Klaus Dicke, Kiel

Ulrich Irmer, MdB, München

Prof. Dr. Jens Naumann, Berlin

Prof. Dr. Christian Tomuschat, Bonn

Dr. Günther Unser, Aachen

Prof. Dr. Rüdiger Wolfrum, Kiel

Landesverbände:

Elke Schramm

Vorsitzende, Landesverband Berlin

Oskar Barthels

Vorsitzender, Landesverband Baden-Württemberg

Ulrike Renner-Helfmann

Vorsitzende, Landesverband Bayern

Generalsekretariat:

Joachim Krause, Generalsekretär

Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen

Dag-Hammarskjöld-Haus

Poppelsdorfer Allee 55, D-W 5300 Bonn 1

☎ (02 28) 21 36 46; Telefax: (02 28) 21 74 92

VEREINTE NATIONEN · Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen. – Begründet von Kurt Seinsch.

ISSN: 0042-384X

Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN), Bonn.

Chefredakteur: Dr. Volker Weyel, Poppelsdorfer Allee 55, D-W 5300 Bonn 1, ☎ (02 28) 21 36 40;

Telefax: 8 869 994 uno d; Telefax: (02 28) 21 74 92.

Namentlich gezeichnete Beiträge geben die Meinung der Verfasser, nicht ohne weiteres die des Herausgebers oder der Redaktion, wieder.

Norbert Paul Engel Verlag, Gutenbergstr. 29, D-W 7640 Kehl am Rhein, ☎ (0 78 51) 24 63, Telex 7-53 560,

Telefax: (0 78 51) 42 34 · Editions N. P. Engel, 44, rue Bautain, F-67000 Strasbourg, ☎ 88.61.63.18 ·

N. P. Engel, Publisher, 3608 South 12th St., Arlington, Va 22204, Attn. Ingrid Patton, U.S.A.,

☎ (703) 920-0874.

© Alle Rechte vorbehalten · Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Verlag.

Anzeigenverwaltung: beim Verlag. Es gilt die Anzeigenpreisliste vom 1. März 1989.

Erscheinungsweise: zweimonatlich. – Preis: Jahresabonnement (6 Hefte) 45,-DM zzgl.

Porto. Die Bezugszeit gilt ganzjährig mit weiterer Verlängerung, falls nicht zwei Monate vor Ablauf des

Kalenderjahres gekündigt wird. Bezug durch den Verlag und den Buchhandel. – Für Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Zwischen Hoffnung und Enttäuschung

Die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (UNCED):
eine erste Bewertung

BARBARA UNMÜSSIG

Der Chefmanager der planetarischen Rettungskonferenz, UNCED-Generalsekretär Maurice Strong, fiel auch bei seiner letzten Plenarrede im »Rio-Centro« durch starke Worte auf:

»Dieser Prozeß war eine tiefgehende menschliche Erfahrung; aus ihm werden wir nicht ohne Veränderung hervorgehen. Die Welt wird nicht mehr dieselbe sein, die internationale Diplomatie und die Vereinten Nationen nicht, und auch die Aussichten für die Zukunft unserer Erde können und dürfen nicht dieselben sein.«

Die Erwartungen an den Erdgipfel von Rio de Janeiro waren hoch. Die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (United Nations Conference on Environment and Development, UNCED), die vom 3. bis 14. Juni 1992 in der brasilianischen Fünfmillionenstadt stattfand, war eine Tagung der Superlative; mit der Zahl von 103 teilnehmenden Staats- oder Regierungschefs kann der neue Rekord in ein Guinness-Buch der Konferenzdiplomatie eingetragen werden. Die Ergebnisse der Mammutveranstaltung gilt es jedoch nüchtern zu bilanzieren. Eine Einschätzung der positiven Ausstrahlung – im Sinne Strongs – der Rio-Konferenz auf den politischen Folgeprozeß ist derzeit verfrüht. Weder Zweckoptimismus noch globaler Pessimismus helfen die bestehenden politischen, wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Probleme bewältigen.

Die Zielsetzung der UNCED

Einberufen wurde die Konferenz mit Resolution 44/228 der UN-Generalversammlung vom 22. Dezember 1989 im Hinblick auf den 20. Jahrestag der Stockholmer Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen (vgl. Wilfried Skupnik, Konferenz der Vereinten Nationen über die menschliche Umwelt, VN 4/1972 S.111ff.), deren Generalsekretär notabene Maurice Strong hieß. Zwei Jahrzehnte nach dieser ersten Umweltkonferenz, in deren Folge sich nationale Umweltschutzpolitiken durchsetzen und zahlreiche multilaterale Umweltabkommen abgeschlossen werden konnten, ist in Treibhauseffekt und Ozonloch das globale Zerstörungspotential des Zivilisationsmodells des Nordens mehr denn je sichtbar geworden. Lokale und regionale Vegetationszerstörungen (Tropenwald, Bodenerosion, Wüstenbildungen, Verschmutzung der Gewässer) und der dramatische Verlust an biologischer Vielfalt werden nunmehr ebenfalls als Probleme mit globaler Wirkung (Klimagefährdung, Ernährungssicherung, Migration) erkannt. Spätestens seit dem Brundtland-Bericht von 1987 und dem Bericht der von Julius Nyerere geleiteten Süd-Kommission 1990 wird der Problemzusammenhang von Umwelt und Entwicklung weltweit anerkannt. International sind Lösungswege gefragt, die die armutsbedingte Umweltzerstörung ebenso verhindern wie die zivilisationsbedingte. Die Notwendigkeit globaler Lösungen wird nicht mehr bestritten. Die UN-Konferenz über Umwelt und Entwicklung hatte sich folgerichtig zum Ziel gesetzt, Wege einer nachhaltigen Entwicklung in Nord und Süd für das 21. Jahrhundert aufzuzeigen und die Erkenntnisse über das Ausmaß globaler Zerstörung und weltweiter sozialer Verelendung in konkrete Maßnahmen umzusetzen. Die Tagungen des Vorbereitungsausschusses der UNCED haben die teilweise tiefgreifenden Differenzen und die Konfliktlinien zwischen den Akteuren der Verhandlungen (Nord-Nord, Nord-Süd, Wirtschaft, Nichtregierungsorganisationen) offengelegt. Kaum eine Rolle bei den Verhandlungen spielten die Länder Osteuropas; lediglich in der Endphase der UNCED machten sie auf ihre Anliegen – nämlich den immensen Finanzbedarf für Umweltreparaturen – aufmerksam. Dementsprechend

prägen Interessenkonflikte und nationale Egoismen die Verhandlungsergebnisse von Rio. Viele Kernfragen sind offen geblieben. Statt dessen wurden zahlreiche Kompromisse, Minimalkonsense und unbefriedigende Lösungen angeboten. Denn verhandelt wurde eben nicht auf der Grundlage einer globalen Verantwortung und der vielbeschworenen weltweiten Partnerschaft. Kurzfristige wirtschaftliche und politische Interessen bestimmten die Verhandlungspositionen ebenso wie die Betroffenheit durch die globale Ökologiekrise.

Einige Länder des Nordens, insbesondere die Vereinigten Staaten, zeigten wenig politische Bereitschaft, ihren Konsum- und Produktionsstandard in den Verhandlungsprozeß einzubeziehen. Diese Position gipfelte in US-Präsident Bushs Aussage in Rio, daß der amerikanische Lebensstil nicht zur Verhandlung stehe. Die Staaten der Dritten Welt haben die Frage der globalen Verteilungsgerechtigkeit auf die Tagesordnung zu setzen versucht und damit in Ansätzen die in den achtziger Jahren erloschene Diskussion um eine neue internationale Wirtschaftsordnung wiederzubeleben vermocht. Nicht zu übersehen jedoch ist, daß die angesichts der globalen ökologischen Herausforderungen durchaus neu gewonnene Verhandlungsmacht des Südens bei weitem nicht ausreicht, die Industrienationen zu ökologischen Strukturanpassungen zu drängen, geschweige denn die internationalen Wirtschaftsbeziehungen zu verändern und Machtverhältnisse zu demokratisieren. Ein Ende des Nord-Süd-Konflikts, eine Trendwende in den Nord-Süd-Beziehungen zu einer Zusammenarbeit, die auf gleichen Rechten, Pflichten und Chancen aufbaut, läßt sich nach Rio nicht ausmachen.

Unübersehbar sind indes die zahlreichen, wenn auch widersprüchlichen Interessenallianzen zwischen Nord und Süd. Die Verhandlungsführer der Dritten Welt zeigten wenig Bereit-

Autoren dieser Ausgabe

Dr. Peter J. Opitz, geb. 1937, ist Professor für Politische Wissenschaft an der Universität München. Veröffentlichungen insbesondere über China, den asiatisch-pazifischen Bereich und Probleme der Dritten Welt.

Dr. Martina Palm-Risse, geb. 1958, ist Referentin für internationale und europäisches Umweltrecht im Bundesumweltministerium; zuvor Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Völkerrecht der Universität Bonn.

Doris Seemüller, geb. 1966, ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Forschungsstelle Dritte Welt am Geschwister-Scholl-Institut der Universität München.

Barbara Unmüßig, Dipl.-Pol., geb. 1956, leitet die »Projektstelle UNCED« des Deutschen Naturschutzbundes (DNR) und des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) in Bonn.

Dr. Christa Wichterich, geb. 1949, ist freie Journalistin und Gutachterin (Arbeitsschwerpunkte: Frauen im Süden, Entwicklungszusammenarbeit, Bevölkerungspolitik, Umwelt). Mehrjährige Aufenthalte in Indien und Kenia.

schaft, sich für Natur- und Kulturerhalt und für eine Demokratisierung ihrer Gesellschaften einzusetzen. Ihre Forderung nach globaler Umverteilung ist konzeptionell (noch) nicht an ein neues Entwicklungsparadigma geknüpft. Ebensovienig wie der Norden sind sie zur Aufgabe nationaler Souveränität bereit. Weiteres Wirtschaftswachstum, freier Welthandel, Technologie- und Finanztransfer werden in Nord wie Süd zum Allheilmittel für die soziale und ökologische Krise stilisiert.

Die UNCED hat mehr als jede andere internationale UN-Konferenz der Vergangenheit offenbart, daß die ökologische Krise auch eine politische ist. Politische Blockaden und die weltweite Krise der Eliten verhindern derzeit einen internationalen Durchbruch in ein ökologisches 21. Jahrhundert. Die internationale Diplomatie ist ohnehin ein langwieriges Geschäft. Die meisten Verträge brauchen Jahre, um verhandelt, ratifiziert und umgesetzt zu werden; nationalstaatliche Einzelinteressen begünstigen die Suche nach dem kleinsten gemeinsamen Nenner. Die wesentliche Schwäche der UNCED war von Anfang an, auf rein zwischenstaatliche Verhandlungen zu setzen. Wichtige Akteure wie die Wirtschaft saßen nicht am Verhandlungstisch, beeinflussten jedoch im Stillen und sehr wirkungsvoll die Verhandlungsergebnisse.

Die Ergebnisse von Rio

Die Ergebnisse von Rio spiegeln die hier grob skizzierten Interessenkonflikte wider. Sie bestehen aus der 'Erklärung von Rio über Umwelt und Entwicklung', die im Herbst der 47. Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Bestätigung vorliegen wird, dem außerordentlich umfangreichen Aktionsprogramm 'Agenda 21', das mit seiner Bezeichnung schon auf das 21. Jahrhundert ausgerichtet ist, und der 'Grundsatzklärung über die Bewirtschaftung, Bewahrung und nachhaltige Entwicklung aller Arten von Wäldern'. Zudem wurden auf der Konferenz die UN-Rahmenkonvention über Klimaänderungen (vgl. S.122ff. und S.140ff. dieser Ausgabe) sowie die Konvention über die biologische Vielfalt zur Unterzeichnung durch die Staaten aufgelegt. Beide Übereinkommen waren parallel zu den Vorbereitungsarbeiten der Konferenz von separaten Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschüssen ausgearbeitet worden.

Die Erklärung von Rio

Die Erklärung von Rio über Umwelt und Entwicklung ist das Ergebnis der vierten Tagung des UNCED-Vorbereitungsausschusses vom 2. März bis zum 4. April dieses Jahres in New York. Die Deklaration enthält 27 Prinzipien und ist völkerrechtlich nicht bindend. Sie nennt Rechte – so das auf Entwicklung und das auf demokratische Beteiligung am Entscheidungsprozeß – und Pflichten (Einführung einer umfassenden Umweltgesetzgebung, Anwendung des Verursacherprinzips), die als Richtlinien für die Zusammenarbeit und das Verhältnis zwischen Nord und Süd dienen können, und nennt einige Grundsätze für das wirtschaftliche Handeln und die Umweltpolitik. Das ursprüngliche Ziel, eine völkerrechtsverbindliche 'Erd-Charta' aufzustellen, wird nun für 1995 zum 50. Geburtstag der Vereinten Nationen angestrebt.

'Agenda 21' – das Aktionsprogramm

Die etwa 800 Seiten umfassende Agenda 21 ist mit ihren insgesamt 40 Kapiteln und 115 Einzelthemen ein wertvolles Kompendium, das für zahlreiche Sach- und Einzelfragen der Umwelt- und Entwicklungspolitik umfassende Informationen zur Verfügung stellt sowie entsprechende Aktionspläne und erste Berechnungen für deren Finanzierung aufstellt. Manche Kapitel der Agenda 21 fallen hinter den bereits in anderen internationalen Fachgremien erreichten Wissensstand zurück; die Kapitel zur Bekämpfung der Wüstenbildung, zu Umwelt und

Gesundheitspolitik oder die Kapitel über die Ziele einer ökologisch verträglichen und nachhaltigen Landwirtschaft bilden hingegen einen guten Ausgangs- und Bezugspunkt für entsprechende Maßnahmen.

Die Fülle der in der Agenda 21 aufgelisteten Einzelthemen kann jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, in welchem Ausmaß wirtschaftliche und nationale Einzelinteressen ihre Spuren hinterlassen haben. Einige Themen wie radioaktiver Abfall, Biotechnologie, Atmosphärenschtutz oder die vom Land ausgehende Meeresverschmutzung sowie die Rolle der transnationalen Unternehmen und der internationalen Finanzinstitute wurden inhaltlich verwässert oder von der Tagesordnung wieder abgesetzt. Auch wenn sie sich letztlich nicht durchsetzen konnten, widersetzten sich die wohlhabenden Erdölförderländer bis zuletzt dem Vorschlag, die Staaten im Kapitel über den Schutz der Atmosphäre zu mehr Energieeffizienz und zum Einsatz erneuerbarer Energien zu verpflichten. Die Forderung nach einer neuen internationalen Einrichtung, die den Einsatz erneuerbarer Energien weltweit fördern soll, blieb ungehört.

Das Verlangen der Länder der Dritten Welt, in Rio ein Exportverbot für giftige und radioaktive Abfälle zu vereinbaren, scheiterte am Einwurf der Industrieländer, die privatwirtschaftliche Autonomie nicht beschneiden zu wollen. Eine internationale Absage an die militärische und zivile Nutzung der Atomenergie war ebenfalls nicht durchzusetzen.

Kontrollauflagen oder ein Verhaltenskodex für transnationale Unternehmen standen auf Druck der Industrienationen kaum zur Debatte. Der 48köpfige internationale 'Unternehmerrat für nachhaltige Entwicklung' unter Vorsitz des schweizerischen Industriellen Stephan Schmidheiny, der seitens der Wirtschaft die Konferenz und ihre Vorbereitung begleitete, plädiert zugunsten freiwilliger Verhaltensregeln für international operierende Unternehmen und setzt auf 'unregulierte' zwischenstaatliche technologische Kooperation.

Das Maßnahmenpaket der Agenda 21 ist nahezu ausschließlich auf die Länder der Dritten Welt ausgerichtet; Empfehlungen oder konkrete Schritte für die erforderliche ökologische Strukturanpassung im Norden enthält es nicht. Die beschlossenen Maßnahmen der Agenda 21 stehen und fallen mit ihrer Finanzierung. Das UNCED-Sekretariat hatte den jährlichen Finanzbedarf auf 600 Mrd US-Dollar allein für die Länder des Südens bis zum Jahr 2000 errechnet. 125 Mrd davon, kaum mehr als ein Fünftel, soll der reiche Norden aufbringen. Obwohl unbestritten ist, daß der Süden für die Bekämpfung der Armut und der Umweltzerstörung dringend neue und zusätzliche Finanzmittel braucht, sind nach Schätzungen der offiziellen UNCED-Zeitung 'Earth Summit Times' in Rio gerade einmal 2 Mrd Dollar an zusätzlichen neuen Finanzen zusammengekommen. Der Malaysier Martin Khor von einem Netzwerk nichtstaatlicher Organisationen (NGOs) bezeichnet diese Tatsache als

»die größte Enttäuschung des Rio-Gipfels. Ohne Zusagen der industrialisierten Länder, die alle wichtigen Hebel der Weltwirtschaft und der politischen Macht in Händen halten, wird es schwierig, wenn nicht unmöglich werden, die Ursachen der Entwicklungs- und Umweltprobleme anzugehen«.

Die Industrieländer haben sich lediglich auf das gut 20 Jahre alte Versprechen eingelassen, so bald als möglich 0,7 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die Entwicklungszusammenarbeit bereitzustellen. Besonders Deutschland weigerte sich mit dem Verweis auf die Kosten der deutschen Einheit und des Aufbaus der Länder Osteuropas, feste Zeitzusagen für die Erfüllung des 0,7-Prozent-Ziels zu geben.

Diese völlig ungenügende Bereitschaft zur finanziellen Unterstützung der Länder der Dritten Welt bei der Bewältigung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Probleme ist um so dramatischer, als sich die reichen Länder des Nordens zu keiner nennenswerten Umkehr des anhaltenden Ressourcentransfers von Süd nach Nord bereit gefunden haben. Die erhoff-

Feindbild Arme

ten konkreten Zusagen über einen weiteren Schuldenerlaß für öffentliche Schulden blieben aus. Insgesamt wurde die Thematik der weltwirtschaftlichen Rahmenbedingungen einer ökosozialen Entwicklung aus den Verhandlungen ausgeklammert beziehungsweise an die aus Sicht des Nordens zuständigen internationalen Einrichtungen wie Pariser Club, IMF, GATT oder Weltbank verwiesen.

Erfolgreich durchsetzen konnten die Industrieländer die bestehende Globale Umweltfazilität (Global Environmental Facility, GEF) als das Finanzierungsinstrument für die beiden Konventionen und die sogenannten globalen Anliegen (Ozonloch, Treibhauseffekt, internationale Gewässer, Wälder, biologische Vielfalt). Der ›Gruppe der 77‹ und China ist es in den letzten Tagen der Rio-Konferenz gelungen, die Entscheidungsfindung in der von der Weltbank kontrollierten GEF zu demokratisieren (durch paritätische Repräsentanz der Geber- und Nehmerländer), auch wenn den ›Gebern‹ eine Tür zur Majorisierung der Entscheidungen im bisherigen Vertragstext offen bleibt. Ein Erfolg des Verhandlungsgeschicks des Südens in den letzten Tagen in Rio ist, daß die Vergabe von Mitteln der GEF nicht mit neuen Konditionalitäten verknüpft werden darf (Agenda 21, Kapitel 33, Ziff.16).

Wie hoch die Finanzmittel der GEF sein werden, wird sich frühestens beim nächsten Treffen der Teilnehmerstaaten der GEF im Dezember 1992 herausstellen. Deutschland will seine bisherigen Einzahlungen in die GEF verdreifachen, was für die nächsten drei Jahre einem Betrag von 780 Mill DM gleichkäme. Ebenfalls bis Ende 1992 will die Weltbank ihre Vorbereitungen und Verhandlungen zur 10. Wiederauffüllung der IDA abgeschlossen haben. Eine substantielle Erhöhung der IDA über die übliche Wiederauffüllungsquote hinaus war in Rio ebenfalls eine wesentliche Forderung der Dritten Welt zur Finanzierung der Agenda 21. Die Weltbank strebt eine Erhöhung der IDA um 20 Mrd Dollar an. Auch hier hat die Bundesregierung ihre Bereitschaft signalisiert, den Wünschen der Weltbank nachzukommen.

Im Zusammenhang mit Fragen der Finanzierung ist letztlich auch das Vorhaben einer Konvention gegen die Ausbreitung der Wüsten zu sehen. Kapitel 12 der Agenda 21 hat die Versteppung und die Ausbreitung der Wüsten zum Gegenstand. Daneben wird die UN-Generalversammlung aufgefordert, auf ihrer 47. Tagung einen Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschuß einzusetzen, der eine Konvention zur Bekämpfung der Ausbreitung der Wüsten (Convention to combat desertification) erarbeiten soll. Das neue Übereinkommen soll sich den Ländern widmen, die in der Vergangenheit besondere Erfahrungen mit Dürren und der Ausbreitung der Wüsten, insbesondere in Afrika, machten, und bis Juni 1994 vorliegen. Über die Sinnhaftigkeit einer solchen Konvention wurde lange gestritten. Sie gilt als Zugeständnis vor allem an die afrikanischen Staaten, die sich über ein solches völkerrechtliches Instrument neue Finanzquellen erschließen wollen.

Grundsatzerklärung zum Waldschutz

In nächtlichen Sitzungen ist es Bundesumweltminister Klaus Töpfer in Rio de Janeiro gelungen, die Verhandlungen um eine Grundsatzklärung über die Bewirtschaftung, Bewahrung und nachhaltige Entwicklung aller Arten von Wäldern erfolgreich abzuschließen. Neben der Bereitstellung ausreichender Finanzmittel für die Maßnahmen des Aktionsprogramms in der Dritten Welt war der Waldschutz das am heftigsten umstrittene Thema der UNCED.

Die Forstressourcen der Länder der Dritten Welt waren und bleiben bedauerlicherweise so etwas wie eine Geisel im Verhandlungspoker zwischen Nord und Süd. Die Prinzipien des »ersten globalen Konsenses zum Wald« erkennen die vielfältigen wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, klimatischen und biologischen Funktionen des Waldes ausdrücklich an. Einige Länder der Dritten Welt, insbesondere Malaysia und Indien,

7. Juni 1992, 15:17 Uhr: 5 466 540 323 Erdbewohner. 15:18 Uhr: 180 Menschen mehr und acht Hektar Land mehr versteppt und ausgedörrt. Im ›Rio-Centro‹, dem Konferenzort der UNCED, zeigte eine Uhr den Zuwachs der Gattung Mensch und den Verlust an bebaubarem Land an. Knapper kann man es nicht ausdrücken: das Bevölkerungswachstum als Ursache der Umweltzerstörung. Ganz ohne Umschweife – Ursachenverkürzung in Digitalzeit.

Die Denkschablone eines linearen kausalen Zusammenhangs von Bevölkerungszahl und Ressourcenverknappung erlebt eine Hochkonjunktur. Schon bevor die UN-Konferenz in Rio ihre Tore öffnete, waren der Unkenrufe viele: von Altbundeskanzler Schmidt bis zum britischen Kronprinzen Charles wurde der Mammutveranstaltung Sinnlosigkeit bescheinigt, weil sie das Bevölkerungswachstum nicht mit den notwendigen drakonischen Maßnahmen zu bekämpfen gedenke.

Als Vertreter des Nordens bei den UNCED-Vorbereitungen die platte Rechnung aufmachten: viel Fruchtbarkeit im Süden gleich viel Umweltzerstörung global, da bekamen sie den Schwarzen Peter für den drohenden Ökokollaps postwendend aus dem Süden zurück: viel Konsum im Norden gleich viel Umweltzerstörung global. Schließlich liegen inzwischen überall die Zahlen auf dem Tisch, daß das Fünftel der Erdbevölkerung im Norden das Vierfache von dem verbraucht und verreckt, was ihm zusteht. Deshalb steht als papierner Nord-Süd-Kompromiß jetzt in der ›Agenda 21‹ die Forderung nach Bevölkerungsprogrammen einträchtig neben der nach Änderung verschwenderischer »Konsummuster«.

Es ging bei der Kontroverse über Bevölkerung und Umwelt nicht um den Sinn von Familienplanung, es ging um den Balken im Auge des Nordens. Denn auf der UNCED sollten die Rechte auf Ressourcennutzung und Umweltverschmutzung neu verteilt werden. Für die Umweltzerstörung in den Ländern des Südens selbst gibt es viele Gründe. Nehmen wir das digitalisierte Beispiel der Landversteppung und Erosion. Die Steuergier der Kolonialherren nötigte Nomaden in Afrika zur Haltung übergroßer Herden, koloniale Landnahme verkleinerte Weidegründe und programmierte Überweidung vor. Tiefbohrungen für die Grüne Revolution haben in Indien zu einer Senkung des Grundwasserspiegels und zur Verödung von Land geführt. Kommerzielle Abholzung tropischer Regenwälder bewirkt Klimaveränderungen und häufigeres Auftreten von Dürreperioden. Der Mangel an Alternativen bei Selbstversorgung und Einkommenserwerb zwingt die Ärmsten weltweit zum Raubbau an Ressourcen und zur Übernutzung karger Böden.

Nur die Bevölkerungszahl für den Verlust von Anbaufläche verantwortlich zu machen, reduziert ein komplexes Ursachenbündel auf einen einzigen Faktor. Die digitale Panikmache steht auch im Widerspruch zu dem Forschungsauftrag, den die ›Agenda 21‹ formuliert: »Wir brauchen ein besseres Verständnis des Zusammenhangs zwischen demographischer Dynamik, Technologie, kulturell bestimmtem Verhalten, natürlichen Ressourcen und Versorgungssystemen.«

Einfacher ist es allerdings, Bevölkerungspolitik zum Instrument des Umweltschutzes zu deklarieren: Intervention von außen wird mit ›globaler Verantwortung‹ politisch legitimiert und liegt im Trend: Blauhelme, Grünhelme, Weißhelme, warum nicht Kondomhelme oder Spiraleinsetzerteams? Die Problemlösung mit Hilfe von Verhütungsmitteln scheint modern, technokratisch, sauber. Das zynische Bild von armen Menschen im Süden und Osten als Umweltschädlingen ist politisch nicht nur griffig, sondern derzeit überaus opportun: es umreißt ein neues Feindbild und nimmt bestehende Ängste auf.

Denn Schlagwörter von ›Menschenlawinen‹, ›Kinderflut‹ und ›unkontrollierten Wanderungsbewegungen‹ spiegeln die Furcht vor einer Flüchtlingswelle aus den armen Ländern des Südens und Ostens, die unsere Wohlstandsfestung bedrohen könnten. Bevölkerungskontrolle verspricht, den Anfängen zu wehren. Sie ändert allerdings nichts an den Verhältnissen, die Umweltzerstörung bewirken und Menschen veranlassen, aus ihrer Heimat zu fliehen.

Christa Wichterich □

widersetzten sich dem Ansinnen, die Waldreserven zum ›gemeinsamen Erbe der Menschheit‹ zu erklären. Sie pochen auf die souveränen Rechte der Staaten, ihre Ressourcen nach nationalen Plänen zu bewirtschaften, zu schützen und zu entwickeln. Wenn das Management der Waldressourcen eine globale Aufgabe ist, so ihr Argument, dann gelte dies erst recht für das Management der weltweiten Ölreserven. Und wer einen effektiven Waldschutz wolle, solle erst die weltwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die zur Abholzung von Wäldern führen, verändern – durch Entschuldung, durch eine Verbesserung der Terms of Trade.

Vor allem gegen neue ›grüne‹ Handelsbarrieren durch die Beschränkung von Holzeinfuhren setzten sich die Staaten des Südens zur Wehr. Letzteres durchaus mit Erfolg bei den Industriestaaten, deren Holzimportlobby sich ebenfalls gegen Einfuhrbeschränkungen ausspricht und das Credo, daß eine nachhaltige holzwirtschaftliche Nutzung der tropischen Wälder möglich sei, aufrechterhält. In den Verhandlungen um die Grundsatz-erklärung ist entgegen der ursprünglichen Absicht kein Konsens über einen Auftrag an die UN-Generalversammlung erzielt worden, die Verhandlung einer Wälderkonvention in Angriff zu nehmen.

Die von US-Präsident Bush angekündigte Initiative zugunsten der Aufforstung in der Dritten Welt hat vorerst keine Unterstützung gefunden. Sie steht jedoch für den Versuch, die Lösung vom Norden verursachter ökologischer Probleme auf den Süden abzuwälzen: Neue Biomasse im Süden soll die Kohlendioxid-Emissionen des Nordens aufnehmen und diesen somit von der Notwendigkeit schärferer Reduktionsmaßnahmen entlasten.

Die beiden Konventionen

Zwei neue völkerrechtliche Konventionen wurden außerhalb der UNCED ausgearbeitet, jedoch anlässlich der Konferenz zur Unterzeichnung aufgelegt: die an anderer Stelle dieses Heftes eingehend behandelte Rahmenkonvention zum Schutz des Klimas (Framework Convention on Climate Change) und die Konvention zum Erhalt der biologischen Vielfalt (Convention on Biological Diversity).

Die Klimarahmenkonvention, die das Ereignis Rio eigentlich ganz besonders schmücken sollte, hat für die größte Enttäuschung gesorgt. Das Verhandlungsergebnis ist dem Süden der beste Beleg für die Weigerung des Nordens, sich auf strukturelle Veränderungen im Produktions- und Konsumstil einzulassen. Das Fehlen fester Stabilisierungs- und/oder Reduktionsziele mit strikten Zeitvorgaben – und damit die Verwässerung des gesamten Konzepts – ist maßgeblich dem Verhandlungspartner der Vereinigten Staaten geschuldet. Unübersichtbar ist jedoch, daß Japan und die Europäische Gemeinschaft über die neue Buhmann-Rolle der USA gar nicht so unglücklich sind. Innerhalb der EG war auf der UNCED nur mit Mühe eine ›Erklärung gleichgesinnter Staaten‹ durchzusetzen, die noch einmal die EG-Position in den Klimaverhandlungen wiederholte, die Kohlendioxid-Emissionen bis zum Jahr 2000 auf dem Niveau von 1990 zu stabilisieren. Trotz dieser begrüßenswerten Stellungnahme in Rio, die als politischer Affront gegen die USA gewertet wurde, sind die Konflikte unter den EG-Staaten mit Händen zu greifen. Die Angst vor einer verschärften Wirtschaftszession prägt hier die Positionen hinsichtlich einer EG-weit einzuführenden Steuer auf Kohlendioxid-Emissionen – Widerstand kommt vor allem von Großbritannien und Spanien – und einer zügigen ›Weiterverhandlung‹ der Klimakonvention, also der Ausarbeitung entsprechender Durchführungsprotokolle zu den Themen Energie und Wälder. Die Verhandlungen zur Präzisierung der Rahmenkonvention und auf nationaler Ebene vor allem die Umsetzung des deutschen Kohlendioxid-Reduzierungsprogramms werden zeigen, ob eine glaubwürdige ökologische Strategie vom Norden in naher Zukunft zu erwarten ist.

Mit der Konvention über die biologische Vielfalt wird erstmals deren Schutz und Nutzung in ihrer Gesamtheit Gegenstand einer internationalen Vertragsregelung. Zweites Anliegen der Konvention ist die Regelung der gerechten Verteilung der aus den biologischen Ressourcen gezogenen wirtschaftlichen Vorteile. Letzteres ist der konsequenten Verhandlungsführung der Länder der Dritten Welt zu verdanken. Die besondere wirtschaftliche Bedeutung der biologischen Vielfalt wird erkannt und mit dem Prinzip der Gerechtigkeit verschränkt. Indigenen und lokalen Gemeinschaften werden in der Konvention zumindest ansatzweise Rechte zugestanden.

Der jetzige Vertragstext ist jedoch keinesfalls zufriedenstellend und bedarf dringender Konkretisierung in Protokollen und weiteren Verfahrensregelungen. So ist der Schutz ökologischer Prozesse und der Schutz des Naturhaushalts wesentliche Voraussetzung für den Schutz des Artenreichtums und der biologischen Vielfalt. Doch an solche ökologische Wahrheiten wagt sich der Konventionstext nicht heran. Ein schwerwiegender Mangel der Konvention ist zudem das Fehlen angemessener Instrumente, mit denen die eingegangenen Verpflichtungen der Vertragsstaaten überwacht und diese bei Schädigungen der biologischen Vielfalt zur Rechenschaft gezogen werden. Ins völlige Belieben der Vertragsstaaten gestellt ist die Informationspflicht, wenn über die nationalen Grenzen hinaus Gefahren für die biologische Vielfalt bestehen. Hierfür sind dringend präzisierende Protokolle erforderlich.

Die Konvention enthält Bestimmungen zum Technologietransfer sowie weitere Vorschriften über die Beteiligung der Länder der Dritten Welt an den Forschungsergebnissen über genetische Ressourcen dieser Länder. Diese Regelungen gehörten zu den umstrittensten in den Verhandlungen, die sich im Vorfeld der UNCED mit der Konvention befaßten, da die Länder der Dritten Welt einen kostenlosen Zugang zu (Bio- und Gen-)Technologien forderten und die Industrienationen an den gegenwärtigen internationalen Regelungen zum Schutz der Patente und des geistigen Eigentums nicht rütteln lassen wollten. Die Bestimmungen zum Technologietransfer sind jedoch so unpräzise gefaßt, daß eine Bewertung des deutschen Justizministeriums folgte:

»Die nun gefundenen Formulierungen sind . . . tragbar, da sie Eingriffe in die gewerblichen Schutzrechte nicht erlauben und den Technologietransfer im wesentlichen von einem Einverständnis der Parteien oder einer vorherigen vertraglichen Regelung seiner Modalitäten abhängig machen.«

Die schlichte Tatsache einer wenigstens im Ansatz gerechten Verteilung des wirtschaftlichen Nutzens der biologischen Vielfalt und das Faktum, daß die Konvention an einigen Sicherheitsstandards für Biotechnologien festhält, veranlaßten die USA, anders als 153 andere Staaten und die EG die Konvention nicht zu zeichnen. Der Einfluß der bio- und gentechnischen US-Industrien war hier verhaltensbestimmend.

Nach UNCED: der Folgeprozeß

In Kapitel 38 der Agenda 21 werden alle Organisationen des UN-Systems aufgefordert, im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenzen die Vorhaben der Agenda 21 umzusetzen, eine effektive Arbeitsteilung zu organisieren, um Doppelarbeit zu vermeiden und eine optimale Koordination zu gewährleisten. Die UN-Generalversammlung sollte spätestens für 1997 eine Sondertagung anvisieren, die die Umsetzung der Agenda 21 zum Thema haben soll.

Kernstück der institutionalisierten Nachbereitung der UNCED soll jedoch die neuzuschaffende Kommission für nachhaltige Entwicklung werden. Modalitäten wie ihre Zusammensetzung und die Zusammenarbeit mit anderen UN-Organen und -Organisationen sollen auf der 47. UN-Generalversammlung festgelegt werden. Die aus Staatenvertreterinnen und Staatenvertretern zusammengesetzte Kommission soll die nationale, regionale und internationale Umsetzung der Agenda 21 überprüfen und dem Wirtschafts- und Sozialrat sowie der

Generalversammlung regelmäßig berichten. Nichtmitglieder der Kommission haben Beobachterstatus, Nichtregierungsorganisationen, Industrie und Wissenschaft sollen zur Zusammenarbeit ermutigt werden.

Der künftige Stellenwert der Kommission im Rahmen der UN ist noch ungeklärt. Die Länder der Dritten Welt werten sie jedoch bereits heute als ein bedeutendes Instrument und als Ort, den während der UNCED wiederbelebten Nord-Süd-Dialog fortzusetzen.

Inwiefern der vielgelobte und oft zitierte ›Lernprozeß UNCED‹ fortgesetzt wird und politische Fortschritte bei der Lösung der globalen ökologischen und sozialen Krise bringen wird, hängt in entscheidendem Maße von der Bereitschaft zu einer tiefgreifenden ökologischen Strukturveränderung im Norden ab, die eng mit einer wirtschaftlichen und politischen Neugestaltung der Nord-Süd-Beziehungen verknüpft werden muß. Ob die neuzuschaffende Kommission hierzu langfristig Impulse liefern kann – etwa zur Reform der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen – oder lediglich als Überwachungsorgan zur Implementierung internationaler Entwicklungsprogramme benutzt wird, ist derzeit unklar. Für die Dritte Welt bietet sie jedenfalls ein Forum, um auf ihre Anliegen – wie dies während der UNCED erfolgreich gelungen ist – weiterhin international aufmerksam zu machen.

Die NGOs in Rio

Die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung hat wie keine internationale Konferenz zuvor so viele Nichtregierungsorganisationen und soziale Bewegungen aus aller Welt motiviert, ihre Erfahrungen, Forderungen, Ideen und Visionen in die Öffentlichkeit hinein und an die politischen Entscheidungsträger heranzutragen. Die Weltorganisation ihrerseits hat wie nie zuvor durch erleichterte Akkreditierungsverfahren ihre Türen für NGOs geöffnet. Allein bei der offiziellen Konferenz in Rio waren 746 Organisationen als Beobachter akkreditiert (516 aus Industrie- und 230 aus Dritte-Welt-Ländern). Bei den Parallelveranstaltungen des Weltforums der NGOs und sozialen Bewegungen waren es über 1 500.

Kernstück der inhaltlichen Auseinandersetzungen, der Diskussionen und des Austausches zwischen NGOs aus aller Welt im Rahmen des ›Globalen Forums‹ waren Verhandlungen um sogenannte NGO-Verträge (NGO treaties). Ziel dieser ›Verträge‹ war es, dem offiziellen UNCED-Prozeß alternative Positionen aus NGO-Sicht entgegenzustellen und insbesondere von

der UNCED nicht behandelte Themen wie die Probleme des Welthandels, die Kritik des Wachstumsmodells oder die Schuldenproblematik aufzugreifen. Einige dieser Verträge – über 30 sind erarbeitet worden – konnten zwar eine inhaltliche Debatte stimulieren und verdienen weiter diskutiert zu werden. Andere verweisen eher auf blinde Flecken und widersprüchliche Positionen in der Programmatik der internationalen NGO-Gemeinde.

Ähnlich wie der offizielle UNCED-Prozeß Interessenkonflikte offengelegt hat, wurden im Rahmen der UNCED-Vorbereitungen der NGOs deren derzeitige Interessenunterschiede, Grenzen und Defizite offenkundig. Der jeweilige politische und kulturelle Kontext, historisch unterschiedliche Erfahrungen sowie nationale Rahmenbedingungen sind wesentliche Faktoren, die die Arbeitsweise und das Instrumentarium der politischen Arbeit von NGOs bestimmen. Das von vielen gewünschte handlungsfähige politische NGO-Subjekt ist nicht in Sicht. Einer völlig überzogenen Erwartung und Überforderung kam das Bestreben insbesondere US-amerikanischer NGOs gleich, eine globale Dachorganisation für die NGOs zu gründen.

Ein erfreuliches Ergebnis der UNCED ist jedoch die engere und ausbaufähige Kooperation zwischen Entwicklungs- und Umweltorganisationen weltweit. Unübersehbar ist die Öffnung der (traditionellen) Umweltverbände – etwa des ›World-Wide Fund for Nature‹ (WWF), aber auch von ›Greenpeace international‹ – hin zu Nord-Süd-Fragen wie zu Fragen sozialer und wirtschaftlicher Gerechtigkeit. Die Rolle transnationaler Unternehmen oder internationaler Finanzinstitutionen wird von ihnen in wachsendem Maße thematisiert und kritisch kommentiert.

Nach dem Rio-Gipfel fehlt zunächst das gemeinsame mobilisierende globale ›Projekt‹. Zu hoffen ist jedoch, daß viele NGOs die positiven Impulse der UNCED aufnehmen und sich für eine verbesserte internationale Kooperation insbesondere zwischen Umwelt- und Entwicklungsorganisationen einsetzen werden. Bestehende regionale und thematische NGO-Netzwerke sollten ausgebaut und deren inhaltliche Arbeit intensiviert werden.

Andererseits wäre zu wünschen, daß die NGOs ihre Arbeit im Rahmen der UNCED auswerten und in eine Phase kritischer Selbstreflexion eintreten. Denn im Verlauf der UNCED wurden die Grenzen und Möglichkeiten der politischen Mobilisierung und der Einflußnahme auf die politischen Entscheidungsträger nur allzu deutlich. Die Lobbyarbeit hat lediglich in An-

Die Staats- und Regierungschefs beim ›Erdgipfel‹ in Rio: Pflichtübung, PR-Ereignis oder erster Schritt in ein ökologisches 21. Jahrhundert?



sätzen vermocht, die Positionen der staatlichen Verhandlungsführer zu beeinflussen. Den für eine Lobbyarbeit bestens ausgestatteten US-amerikanischen Organisationen muß es eine schmerzliche Erfahrung gewesen sein, so gut wie keinen Einfluß auf die Blockade-Politik der US-Regierung zu haben.

Die deutschen Organisationen sind in besonderem Maße gefordert, ihre chronische Unterrepräsentanz in der internationalen Diskussion abzubauen und ihr politisches Gewicht national wie international stärker einzubringen. Die Kommunikations- und Koordinationsdefizite sowie eine nur schwache Ausbildung politischer Interventionsinstrumente der deutschen

NGOs waren im Vorfeld der UNCED erneut deutlich geworden; durch die Projektstelle UNCED des Deutschen Naturschutzrings (DNR) und des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) konnten sie nur ansatzweise kompensiert werden. Die gemeinsame Erklärung einiger in Rio anwesender deutscher NGOs bildet jedoch eine gute Ausgangsposition für eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen deutschen Entwicklungs- und Umweltorganisationen und vermag somit womöglich die Sorge um die Umwelt und den Gedanken der Solidarität mit den unterprivilegierten Gliedern der internationalen Gemeinschaft einander näherzubringen.

Noch eine Chance für den blauen Planeten

Der Schutz des Weltklimas mittels des UN-Rahmenübereinkommens

MARTINA PALM-RISSE

Die Gefahr einer vom Menschen verursachten weltweiten Klimaveränderung ist innerhalb kurzer Zeit zu einem Thema mit höchster politischer Priorität geworden. Auch in der öffentlichen Diskussion nimmt die Klimaproblematik breiten Raum ein. Die Wissenschaft geht mittlerweile fast einhellig davon aus,¹ daß ohne wirksame Gegenmaßnahmen gegen die stetige Zunahme von Treibhausgasen in der Atmosphäre bereits in den nächsten Jahrzehnten mit gravierenden Veränderungen zu rechnen ist. Zwar sind noch nicht alle wissenschaftlichen Zusammenhänge eines drohenden Klimawandels geklärt, und die Ansichten der Wissenschaftler über die Folgen einer globalen Erwärmung gehen zum Teil weit auseinander. Umstritten ist insbesondere, ob der vielzitierte Treibhauseffekt wirklich so dramatische, ja katastrophentartige Auswirkungen haben wird, wie dies von manchen Klimaforschern behauptet wird.² Mögliche Szenarien werden als wahre Schreckensvisionen ausgemalt: Die Wassermassen der Ozeane würden sich ausdehnen, die Gletscher an den Polen schmelzen, und der Meeresspiegel könnte um 0,5 bis 1,5 Meter ansteigen. Häufiger als heute auftretende tropische Wirbelstürme könnten zu Sturmfluten mit verheerenden Auswirkungen führen. Küstengebiete würden überflutet, Länder wie Bangladesch oder die indonesische Hauptinsel Java im Meer versinken, Trockengebiete sich weiter ausdehnen. Die Folgen einer Klimakatastrophe würden Regionen betreffen, in und von denen heute ein Großteil der Menschheit lebt. Eine Verschiebung der Klimazonen, eine erhöhte Verdunstungsrate und beschleunigte Erosion durch häufige Gewitterregen hätten schlimme Folgen für die Landwirtschaft und die Ernährungssituation der Weltbevölkerung.³ Die Umweltpolitik, national wie international, darf sich angesichts der Prognosen nicht auf letzte wissenschaftliche Unsicherheiten zurückziehen. Sie muß die Warnungen der Wissenschaft zum Anlaß nehmen, gemäß dem Vorsorgeprinzip Maßnahmen bereits dann zu ergreifen, wenn eine ernstzunehmende Möglichkeit bedrohlicher Entwicklungen besteht.

Anthropogene Klimaveränderungen sind nicht ein nationales, sondern ein beispielhaft internationales Thema. Auf zahlreichen Konferenzen, die sich ausschließlich oder doch zumindest schwerpunktmäßig mit der Klimaproblematik befaßten, wurden immer dringender wirksame Gegenmaßnahmen gefordert.

Auf der unter Federführung der WMO veranstalteten Zweiten Weltklima-Konferenz, die vom 29. Oktober bis zum 7. November 1990 in Genf stattfand, hatten zunächst über 650 Wissenschaftler und sodann Regierungsvertreter aus rund 140 Staaten auf höchster politischer Ebene den dringenden Handlungsbedarf im Hinblick auf weltweite Maßnahmen zum Schutz des

Klimas bekräftigt. Es wurde die Notwendigkeit anerkannt, alsbald Verhandlungen über eine globale Klimakonvention mit völkerrechtlich verbindlichen Verpflichtungen aufzunehmen.⁴

I. Zur Entwicklung der Verhandlungen

Mit ihrer Resolution 45/212 setzte die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 21. Dezember 1990 einen Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschuß für ein Rahmenübereinkommen über Klimaänderungen (Intergovernmental Negotiating Committee for a Framework Convention on Climate Change, INC) ein. Er wurde mit der Ausarbeitung eines Textes betraut, der anlässlich der UN-Konferenz über Umwelt und Entwicklung (UNCED) im Juni 1992 in Rio de Janeiro zur Zeichnung aufgelegt werden sollte. An den Verhandlungen des INC unter Vorsitz des Franzosen Jean Ripert, eines ehemaligen UN-Generaldirektors für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, nahmen etwa 150 Staaten sowie als Beobachter zahlreiche internationale und nichtstaatliche Organisationen teil.

Im Mittelpunkt der ersten Verhandlungsrunde im Februar 1991 in Washington standen organisatorische und Verfahrensfragen. Auf der zweiten und der dritten Tagung (19.–28.6.1991 in Genf, 9.–20.9.1991 in Nairobi) wurden zahlreiche Vorschläge für den Inhalt der Konvention vorgelegt. In der vierten Verhandlungsrunde (9.–20.12.1991 in Genf) wurde auf der Grundlage dieser und neuer Vorschläge der Entwurf eines Konventionstextes erarbeitet, der freilich bei nahezu allen Themen Alternativformulierungen vorsah. In der 5. Runde (17.–28.12.1991 in New York) konnte die Zahl der Alternativen verringert, aber in zentralen Fragen noch keine Übereinstimmung erzielt werden. Dies gelang erst auf der abschließenden Tagung in diesem Jahr (30.4.–9.5.1992 in New York), in der schließlich auch in den besonders umstrittenen Bereichen – wie etwa in der Frage der besonderen Verpflichtung der Industrieländer zur Begrenzung von Treibhausgasemissionen sowie zur finanziellen und technologischen Unterstützung der Entwicklungsländer – eine Einigung erzielt werden konnte. Nach diesem Durchbruch konnten die Verhandlungsdelegationen am 9. Mai 1992 den Konventionstext im Konsens annehmen. Die Klimakonvention wurde im Juni 1992 auf der UNCED in Rio von 154 Staaten und der Europäischen Gemeinschaft (EG) als regionaler Organisation zur wirtschaftlichen Integration⁵ gezeichnet, also von praktisch allen Verhandlungspartnern einschließlich der USA, nicht jedoch von einigen der in der OPEC zusammengeschlossenen Erdölförderländer.

II. Verhandlungsschwerpunkte

Hauptproblemfelder waren von Anfang an die Festlegung möglichst stringenter Verpflichtungen für alle Staaten – Industrie- wie Entwicklungsländer –, die Verpflichtung der Industrieländer zur Stabilisierung der Emissionen von Kohlendioxid (CO₂) sowie der Finanz- und Technologietransfer.

Im Hinblick auf die allgemeinen Verpflichtungen in der Konvention hatten die Industrieländer stets ein Minimum für alle Vertragsparteien verlangt, insbesondere die Erstellung nationaler Treibhausgasinventare, die Entwicklung nationaler Strategien und Programme zur Minderung von Treibhausgasen und eine nationale Berichterstattung an die Vertragsstaatenkonferenz über die zur Verwirklichung der Konvention getroffenen Maßnahmen. Die Industrieländer machten deutlich, daß das Eingehen derartiger Verpflichtungen auch durch die Staaten der Dritten Welt eine Voraussetzung für die Übernahme finanzieller Verpflichtungen ihrerseits zugunsten der Entwicklungsländer sei. Zudem traten die Industrieländer stets für wirksame Strukturen zur Umsetzung und Überprüfung der eingegangenen Konventionsverpflichtungen ein (so durch eine regelmäßige Berichterstattung über getroffene und geplante Maßnahmen und die institutionelle Absicherung des Berichtsystems).

Die EG und ihre Mitgliedstaaten forderten nachdrücklich eine besondere Verpflichtung der Industrieländer auf Maßnahmen zur Begrenzung und späteren Reduzierung von Treibhausgasen sowie – als ersten Schritt – eine Stabilisierung der CO₂-Emissionen bis zum Jahr 2000 auf der Basis von 1990. Konkrete Reduktionsschritte zu CO₂ und die schrittweise Einbeziehung anderer Spurengase wie etwa Methan (CH₄) oder Distickstoffoxid (N₂O), die nicht bereits durch bindende internationale Vereinbarungen wie das Montrealer Protokoll⁶ abgedeckt sind, sollten möglichst bald folgen.

Diese Position wurde nicht von allen Industrieländern geteilt: Während Österreich, Schweden, die Schweiz und zuletzt auch Japan ebenfalls das CO₂-Stabilisierungsziel der EG vertraten, sahen sich andere westliche Staaten wie Australien, Finnland, Kanada, Neuseeland und Norwegen nur in der Lage, die Stabilisierung von Treibhausgasen in der Summe, also unter Einbeziehung auch anderer, vom Montrealer Protokoll nicht erfaßter Gase, zu akzeptieren. Die USA wandten sich überhaupt gegen bindende CO₂-Stabilisierungsverpflichtungen der Industrieländer bis zum Jahr 2000.

Auch die Gruppe der Entwicklungsländer fand weithin nicht zu einer einheitlichen Position. Es wurden die großen Interessengegensätze innerhalb dieser Gruppe deutlich, die niedrig gelegene Insel- und Küstenstaaten, öllexportierende Golfstaaten, neuindustrialisierte Länder, Schwellenländer und die am wenigsten entwickelten Länder umfaßt. So trat die Vereinigung der niedrig gelegenen Insel- und Küstenstaaten (Alliance of Small Island States, AOSIS) nachhaltig für strenge und effektive Maßnahmen unter der Konvention ein, da sich diese Staaten durch die Folgen einer globalen Klimaänderung (insbesondere durch den zu erwartenden Anstieg des Meeresspiegels) besonders gefährdet sahen. Die OPEC-Länder standen hingegen einer Klimakonvention in den Verhandlungen eher ablehnend gegenüber. Einhellig brachten die Entwicklungsländer allerdings zum Ausdruck, daß ihre Bereitschaft zur Übernahme eigener Verpflichtungen von technologischer und finanzieller Unterstützung seitens der Industrieländer abhängig sei.

III. Inhalt der Konvention

Im folgenden sollen die wichtigsten Regelungen des 26 Artikel umfassenden Übereinkommens (Text: S.140ff. dieser Ausgabe) vorgestellt werden, das drei Monate nach Hinterlegung der 50. Ratifikationsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft treten wird (Art.23).

Ziel und Grundsätze

Artikel 2 legt als anspruchsvolles Ziel der Konvention eine Stabilisierung der Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Niveau fest, das gefährlichen, vom Menschen verursachten Beeinträchtigungen des Klimasystems vorbeugt und den Ökosystemen hinreichend Zeit läßt für natürliche Anpassung an Klimaänderungen.

Der Art.3 enthält einen Katalog von Prinzipien, die die Vertragsstaaten bei ihren Maßnahmen zur Erreichung des Ziels leiten sollen. Genannt wird unter anderem der Grundsatz der gemeinsamen, aber differenzierten Verantwortlichkeit, das Vorsorgeprinzip, das Recht auf nachhaltige Entwicklung⁷ aller Staaten und der Kooperationsgrundsatz.

Verpflichtungen der Vertragsparteien

Bei den in der Konvention festgeschriebenen Verpflichtungen ist sorgfältig auf ihren Adressaten zu achten: Während die meisten Verpflichtungen alle Vertragsparteien, Industrie- wie Entwicklungsländer, binden, sind darüber hinaus Verpflichtungen festgelegt, die nur eine – jeweils in Anhängen definierte – Gruppe von Vertragsparteien betreffen. Damit wird dem Grundsatz der gemeinsamen, aber differenzierten Verantwortlichkeit Rechnung getragen: Die wirtschaftlich leistungsstarken Industrienationen, die gleichzeitig Hauptemittenten von Treibhausgasen sind (allein die USA verursachen rund ein Viertel, die Staaten der EG 13 vH der globalen Treibhausgasemissionen), werden zu weitergehenden Maßnahmen verpflichtet als Entwicklungsländer.

Begrenzung von Treibhausgasemissionen

Artikel 4, das eigentliche Kernstück der Konvention, legt in seinem Absatz 1 *allgemeine* Verpflichtungen fest, die für *alle* Vertragsparteien, also für Industrie- und Entwicklungsländer gleichermaßen, gelten: Alle Staaten sind danach verpflichtet, nationale Treibhausgasinventare zu entwickeln, regelmäßig fortzuschreiben, zu veröffentlichen und der Konferenz der Vertragsstaaten vorzulegen. Es sind nationale und, soweit angemessen, regionale Maßnahmenprogramme zum Klimaschutz im Hinblick auf Emissionsminderungen und auf den Schutz und die Erweiterung der Senken und Speicher von Treibhausgasen (insbesondere der Wälder) zu formulieren, durchzusetzen und zu veröffentlichen. Weitere allgemeine Verpflichtungen betreffen etwa die Zusammenarbeit im wissenschaftlichen, technologischen, technischen und sozio-ökonomischen Bereich sowie bei der Entwicklung von Anpassungsmaßnahmen, ferner den Informationsaustausch und die Einbeziehung von Klimaschutzberätungen in die verschiedenen Politikbereiche.

Absatz 2 desselben Artikels legt spezifische Verpflichtungen für die in einem Anhang I aufgeführten Länder fest. Es sind dies die EG, ihre Mitgliedstaaten, die übrigen Mitglieder der die marktwirtschaftlich verfaßten Industriestaaten vereinigenden Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sowie im Übergang zur Marktwirtschaft begriffene mittel- und osteuropäische Staaten.

Absatz 2a verpflichtet diese Staaten, nationale Klimaschutzpolitiken festzulegen und entsprechende Maßnahmen zu treffen, um durch eine Emissionsbegrenzung sowie den Schutz und die Erweiterung von Treibhausgasspeichern und -senken eine Abschwächung der Klimaveränderung zu erreichen.⁸ Dabei wird anerkannt, daß eine Rückführung der Emissionen bis zum Ende der Dekade auf frühere Emissionsniveaus dazu beiträgt, die langfristigen Emissionsentwicklungen im Sinne der Zielsetzung der Konvention zu beeinflussen.

Absatz 2b definiert das Ziel, CO₂- und andere Treibhausgasemissionen auf das Niveau von 1990 zurückzuführen. Nicht erreichbar war jedoch – und hierin liegt eine entscheidende Schwäche der Konvention – die Aufnahme einer verbindlichen

Zeitvorgabe für diese Stabilisierung. Äußerst intensive Bemühungen Deutschlands und der EG, einen Zeitplan – Stabilisierung bis zum Jahr 2000 oder bis zum Ende der Dekade, etwa durch Bezugnahme auf Abs.2a – festzulegen, scheiterten am massiven Widerstand der Vereinigten Staaten, die einen Anstieg ihrer Emissionen nach der Jahrtausendwende erwarten. Doch damit ist noch nicht das letzte Wort gesprochen. Schon im Titel der Konvention – Rahmenkonvention – kommt zum Ausdruck, daß das Vertragswerk weiterzuentwickeln und zu ergänzen ist. Dies kann sowohl durch Protokolle zum Abkommen, die Art.17 ausdrücklich vorsieht, erfolgen, als auch durch Verschärfungen des Abkommens selbst. Eine entscheidende Voraussetzung hierfür konnte in den Verhandlungen geschaffen werden: Es gelang, einen genau definierten Prozeß zur Fortentwicklung der Konvention zu vereinbaren (Art.4 Abs.2d in Verbindung mit Art.7 Abs.2 und 4). Die Vertragsparteien sollen danach bereits auf ihrer ersten Konferenz, die innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Konvention abzuhalten ist, im Lichte der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse die allgemeinen und spezifischen Verpflichtungen überprüfen und gegebenenfalls Verschärfungen des Konventionstextes beschließen. Weitere Überprüfungen werden sodann im Rahmen der jährlich stattfindenden Konferenz der Vertragsparteien vorgenommen.

Finanzverpflichtungen

Artikel 4 Abs.3 verpflichtet die in Anhang II aufgezählten Industrieländer (die OECD-Staaten sowie die EG), neue und zusätzliche Finanzmittel zur Verfügung zu stellen, um den Entwicklungsländern die Kosten für die Erfüllung ihrer Berichtspflichten nach Art.12 Abs.1 sowie die zusätzlichen Ko-

sten zur Umsetzung ihrer allgemeinen Verpflichtungen nach Art.4 Abs.1 durch Maßnahmen, die mit der in Art.11 bestimmten Finanzorganisation vereinbart werden, zu erstatten. Zu berücksichtigen sind dabei die Angemessenheit und Vorhersehbarkeit der Finanzleistungen sowie die Bedeutung eines angemessenen Lastenausgleichs zwischen den Vertragsparteien.

Berichtspflichten

Artikel 12 legt das Berichtsverfahren fest. Industrie- und Entwicklungsländern werden Berichtspflichten unterschiedlichen Umfangs auferlegt. Die Entwicklungsländer sollen auf Wunsch bei der Abfassung ihrer Berichte technisch und finanziell unterstützt werden (Art.12 Abs.7).

- Alle Vertragsparteien müssen berichten (Art.12 Abs.1) über
- nationale Treibhausgasinventare (Emissionen und Bindung von CO₂ und anderen Treibhausgasen, die nicht vom Montrealer Protokoll erfaßt sind),
 - getroffene oder geplante Schritte zur Umsetzung der Konvention,
 - jegliche weitere Tatsache, die die berichtende Partei als relevant zur Erreichung des Konventionszieles erachtet, darunter möglichst Informationen, die zur Berechnung globaler Emissionsentwicklungen beitragen können.
- Die Industrieländer müssen darüber hinaus berichten (Art.12 Abs.2) über
- ihre nationalen Politiken zur Umsetzung ihrer spezifischen Verpflichtungen gemäß Art.4 Abs.2a und b sowie
 - eine Schätzung der Auswirkungen, die diese Maßnahmen auf die Emissionssituation bis zum Ende der Dekade haben, abgeben.

Der tropische Regenwald ist unersetzlich

Die Pflanzenwelt im tropischen Regenwald bildet einen geschlossenen Nährstoffkreislauf. Der Tropenwald-Boden selbst ist arm an Nährstoffen. **Abholzung bedeutet deshalb Unfruchtbarkeit.**


Aufbau

einzelne bis zu 60 Meter hohe Bäume

zwei bis drei Schichten sehr dichter Bäume bis zu 35 Meter hoch

spärliche Kraut- und Strauchschicht

dichtes Wurzelgeflecht



Lebensraum

Tropische Regenwälder bedecken nur 7 % der Erdoberfläche, aber in ihnen leben

60 % aller Pflanzen-

80 % aller Insekten-

90 % aller Primaten-

arten

Das bedeutet: Der Tropenwald ist eine „Kinderstube des Lebens“.

Folgen der Vernichtung:

- Verstärkung des Treibhauseffektes durch freiwerdendes CO₂
- Vernichtung des größten Gen-Reservoirs der Welt
- Regionale Klimaveränderung

Die Regeneration eines einmal vernichteten Tropenwaldes ist nie wieder möglich.

Die Berichte der Industrieländer sollen zudem detailliert Aufschluß über ihre Beiträge im Rahmen des Finanz- und Technologietransfers geben (Art.12 Abs.3). Die *Entwicklungsländer* können auf freiwilliger Basis Projekte vorstellen, die gefördert werden sollen (Art.12 Abs.4).

Unterschiedlich festgelegt ist auch die Fälligkeit der Berichte (Art.12 Abs.5): Für Industrieländer wird der Erstbericht sechs Monate, für Entwicklungsländer drei Jahre nach Inkrafttreten der Konvention fällig. Die am wenigsten entwickelten Länder können ihren ersten Bericht nach Ermessen vorlegen. Die Fälligkeit der Folgeberichte wird in der Konvention nicht festgelegt; hierüber wird die erste Konferenz der Vertragsstaaten befinden.

Die Staatenberichte werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht (Art.12 Abs.10). Dem Anliegen der Staaten nach dem Schutz vertraulicher Informationen wird durch Art.12 Abs.9 Rechnung getragen. Mit der Aufnahme dieser Bestimmung konnte den Bedenken vor allem der Entwicklungsländer gegen eine Veröffentlichung nationaler Berichte, die eine Vergleichbarkeit der getroffenen Maßnahmen und der Bemühungen impliziert, begegnet werden. Die Bedeutung einer Öffentlichkeit der Berichte kann kaum überschätzt werden, ist sie doch ein wesentliches Element für die Transparenz des Berichtsverfahrens, für die Nachvollziehbarkeit des in Gang gesetzten Prozesses; sie ist die Nagelprobe auf die Ernsthaftigkeit der Bemühungen zur Umsetzung der Konvention.

Institutionen

In der Konvention wird die Errichtung von Gremien festgeschrieben, die sich mit den Fortschritten bei der Umsetzung der Konventionsverpflichtungen befassen. Dabei gelang es in den Verhandlungen, Aufgaben und Zusammensetzung dieser Gremien so weit zu konkretisieren, daß sie ihre Arbeit unmittelbar aufnehmen können.

Oberstes Organ der Konvention ist die jährlich zusammentretende⁹ *Konferenz der Vertragsstaaten* (Art.7), die – vor allem anhand der vorgelegten Staatenberichte – die Umsetzung der Konvention überwacht, die Wirkung der getroffenen Maßnahmen bewertet und die notwendigen Entscheidungen trifft, um die Erreichung des Konventionsziels zu fördern. Hierzu soll die Vertragsstaatenkonferenz insbesondere die Verpflichtungen der Vertragsstaaten und die institutionellen Bestimmungen der Konvention regelmäßig überprüfen, den Informationsaustausch unter den Vertragsparteien fördern und erleichtern sowie die Entwicklung der zur Umsetzung der Konvention notwendigen Methodologien (etwa zur Erstellung der Treibhausgasinventare) fördern. Die Vertragsstaatenkonferenz soll entsprechende Empfehlungen abgeben; ihre Berichte über den Stand der Umsetzung der Konvention werden veröffentlicht (Art.7 Abs.2e und f).

Die Tagungen der Konferenz der Vertragsstaaten werden gemäß Art.8 von einem *Sekretariat* technisch und organisatorisch vorbereitet. In der Interimsphase nach Unterzeichnung und vor Inkrafttreten der Konvention wird das durch Resolution 45/212 der UN-Generalversammlung eingerichtete INC-Sekretariat seine Arbeit fortsetzen und insbesondere die erste Konferenz der Vertragsstaaten vorbereiten (Art.21). Diese erste Konferenz wird sodann über Sitz und Ausgestaltung des endgültigen Sekretariats entscheiden.

Die Konvention sieht zwei Nebenorgane vor, die der Vertragsstaatenkonferenz regelmäßig über ihre Arbeiten berichten:

- Der in Art.9 vorgesehene *Ausschuß für Wissenschaft und Technologie* berät die Vertragsstaatenkonferenz und ihre anderen Nebenorgane in wissenschaftlicher und technologischer Hinsicht. Mitglieder dieses multidisziplinären Gremiums sind Regierungsexperten: Vertreter der Vertragsparteien, die über den erforderlichen Sachverstand verfügen.
- Ein *Implementierungsausschuß* (Art.10) unterstützt die Konferenz der Vertragsstaaten bei der Bewertung und Überprü-

fung der Umsetzung der Konvention. Dieser Ausschuß setzt sich ebenfalls aus Regierungsexperten zusammen und ist für alle Vertragsparteien offen. Errichtung, Aufgaben und Zusammensetzung des Implementierungsgremiums waren bis zum Schluß umstritten. Vor allem die Industrieländer hielten die Verankerung eines starken und effektiven Implementierungsmechanismus in der Konvention für unabdingbar. Die Mehrzahl der Entwicklungsländer wandte sich hingegen zunächst überhaupt gegen einen solchen Ausschuß, um nicht durch Überprüfungs- und Kontrollmechanismen in ihrer Souveränität eingeschränkt zu werden. Nicht einzig waren sich die Verfechter eines Implementierungsgremiums allerdings über dessen grundsätzliche Konzeption und Zusammensetzung. Hier standen sich im wesentlichen zwei Ansätze gegenüber: Großbritannien, die Vereinigten Staaten und Österreich befürworteten ein zahlenmäßig begrenztes Sachverständigengremium nach dem Vorbild der zum Schutz der Menschenrechte eingesetzten Ausschüsse. Frankreich und Norwegen hingegen schlugen einen Exekutivausschuß mit eigenständiger Entscheidungskompetenz vor, dessen Mitglieder Vertreter der Regierungen sein sollten. Unterschiedliche Vorstellungen gab es wiederum im Hinblick auf eine Begrenzung der Mitgliederzahl und ihre Höhe. Ein Kompromiß konnte schließlich auf der Grundlage eines deutschen Vorschlags gefunden werden, der den Souveränitätsbedenken der Entwicklungsländer insofern Rechnung trug, als er ein zahlenmäßig nicht begrenztes Gremium aus Regierungsvertretern vorsah, gleichzeitig aber dem angelsächsischen Anliegen nach einer starken Überprüfungs-funktion entgegenkam.

Finanzierungsmechanismus

Eine der umstrittensten Regelungen war die des Finanzierungsmechanismus der Konvention (Art.11). Die Industriestaaten setzten sich nachdrücklich dafür ein, der Globalen Umweltfazilität (Global Environment Facility, GEF) des UNDP, des UNEP und der Weltbank¹⁰ die Funktion des Finanzmechanismus zu übertragen. Struktur und Entscheidungsmechanismus der GEF sollten allerdings unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Vertragsstaaten angepaßt werden, um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung von Industrie- und Entwicklungsländern sicherzustellen. Nahezu alle Entwicklungsländer verlangten demgegenüber die Einrichtung eines eigenständigen Klimafonds in der Verantwortung der Vertragsparteien. Eine Anbindung dieses Mechanismus auch an eine modifizierte GEF wurde zunächst rundweg abgelehnt.

Schließlich wurde folgender Kompromiß erzielt: Für die Interimszeit wurde der GEF die Funktion des Finanzmechanismus übertragen (Art.21 Abs.3), der der Konferenz der Vertragsstaaten insofern untergeordnet ist, als diese seine Politiken, Programmprioritäten und Auswahlkriterien bestimmt. Die GEF soll so modifiziert werden, daß sie den in Art.11 niedergelegten Kriterien genügt, also insbesondere über eine angemessene Vertretung aller Vertragsparteien verfügt. Nach Inkrafttreten der Konvention wird die Vertragsstaatenkonferenz darüber befinden, ob die GEF weiterhin die Funktion des Finanzmechanismus behält oder ob diese Aufgabe anderen internationalen Institutionen übertragen wird.

IV. Bewertung und Ausblick

Die anläßlich der Rio-Konferenz zur Unterzeichnung aufgelegte Konvention stellt den Schutz des Weltklimas erstmalig auf eine völkerrechtlich verbindliche Grundlage. Der Überblick über ihre wichtigsten Bestimmungen verdeutlicht, daß der Vertrag in weiten Bereichen bereits unmittelbar geltende Verpflichtungen enthält und damit über eine bloße Rahmenkonvention hinausgeht. Eine deutliche Schwäche der Konvention liegt allerdings im Fehlen einer verbindlichen Zeitvorgabe für die Stabilisierung der Abgabe von Treibhausgasen, insbesonde-

re CO₂, in die Atmosphäre. Es wird hier entscheidend darauf ankommen, die Konvention möglichst bald in dieser Hinsicht weiterzuentwickeln. Die EG hat bei Unterzeichnung der Konvention erneut ihr Ziel bekräftigt, die CO₂-Emissionen bis 2000 auf den Stand von 1990 zurückzuführen. Das nationale Ziel der Bundesrepublik Deutschland ist bekanntlich noch weiter gesteckt: Bis 2005 sollen die CO₂-Emissionen um 25 bis 30 vH reduziert werden.¹¹

Für weitere Verhandlungen zur kontinuierlichen Erweiterung und Verschärfung der Konvention wurde bereits ein bindender Folgeprozess mit klaren Zeitvorgaben vereinbart: Spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der Konvention wird die erste Konferenz der Vertragsstaaten stattfinden, zu der Deutschland bereits eingeladen hat. Die internationalen Verhandlungen zur Vorbereitung dieser Konferenz sind spätestens sechs Monate nach Abschluß der UNCED aufzunehmen. Auf dem Münchner Wirtschaftsgipfel haben die Staats- und Regierungschefs der sieben wichtigsten Industriestaaten im Juli ihre Absicht bekräftigt, die Klimakonvention bis Ende 1993 ratifizieren zu wollen, und sie haben andere Staaten aufgerufen, ein Gleiches zu tun. Besonders die Bundesregierung setzt sich darüber hinaus nachdrücklich dafür ein, daß schon vor dem Inkrafttreten der Konvention mit der Umsetzung insbesondere der Berichtspflichten begonnen wird; zudem sollen zügig Protokolle – insbesondere zu CO₂ – ausgearbeitet werden.

Die Verhandlungen über ein weltweites Klimaschutzregime sind oft mit den internationalen Vereinbarungen zur Verringerung der Belastungen der Atmosphäre durch Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW) verglichen worden. Die Bestimmungen der Wiener Konvention zum Schutz der Ozonschicht – eine reine Rahmenkonvention – sind mittlerweile durch das Montrealer Protokoll erfolgreich fortentwickelt worden: Es wurde Einigung über die Einstellung der Produktion und Verwendung von FCKW erreicht. Die Staatengemeinschaft – dies zeigt anschaulich die hohe Zahl der Unterzeichnungen der Klimakonvention – hat den Ernst der Gefahr einer irreversiblen Klimaänderung erkannt. Mit der Konvention wurde der Grundstein für ein internationales Regime zum Schutz des Weltklimas gelegt – weitere Schritte müssen und werden folgen.

- 1 Dies hat z.B. die Enquête-Kommission 'Vorsorge zum Schutz der Erdatmosphäre' des 11. Deutschen Bundestages eindrücklich belegt; der Bundestag hat ihren Schlußfolgerungen zugestimmt. Vgl. die Berichte der Kommission:
 - Zwischenbericht 'Schutz der Erdatmosphäre. Eine internationale Herausforderung', erschienen in der Reihe 'Zur Sache', Bd.5/88, hrsg. vom Deutschen Bundestag (Referat Öffentlichkeitsarbeit), Bonn 1988;
 - zweiter Bericht 'Schutz der tropischen Wälder. Eine internationale Schwerpunktaufgabe', Reihe 'Zur Sache', Bd.10/90, Bonn 1990;
 - dritter Bericht 'Schutz der Erde. Eine Bestandsaufnahme mit Vorschlägen zu einer neuen Energiepolitik', Reihe 'Zur Sache', Bd.10/90 (Teil I) und Bd.19/90 (Teil II), Bonn 1990.
 Die Arbeit der Enquête-Kommission des 11. Deutschen Bundestages wird durch die Enquête-Kommission 'Schutz der Erdatmosphäre' des 12. Bundestages fortgeführt, die im März 1992 ihren ersten Bericht 'Klimaänderung gefährdet globale Entwicklung. Zukunft sichern – jetzt handeln' vorgelegt hat (Economia Verlag, Bonn 1992).
 Sehr informativ ist auch der von WMO und UNEP herausgegebene Abschlußbericht des Zwischenstaatlichen Gremiums über Klimaänderungen (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), der die naturwissenschaftlichen Grundlagen darstellt ('Climate Change'), die Folgen der Klimaveränderungen abschätzt ('Scientific Assessment') und Gegenmaßnahmen vorschlägt ('Response Strategies').
- 2 Siehe hierzu bereits Hermann Flohn, Mensch und Klima. Das Weltklimaforschungsprogramm der Weltorganisation für Meteorologie (WMO), VN 3/1987 S.89ff., sowie Udo Ernst Simonis, Auf dem Weg zu einer Klimakonvention. Zur Verteilung der Kohlendioxid-Reduzierungspflichten zwischen Nord und Süd, VN 1/1992 S.10ff., und Hartmut Graßl, Der zusätzliche Treibhauseffekt und das Weltklima, in: Aus Politik und Zeitgeschichte (Beilage zur Wochenzeitung 'Das Parlament'), Nr.B16/92 v.10.4.1992, insbes. S.5ff.
- 3 Vgl. Graßl (Anm.2), S.5, 7, sowie C.D. Schönwiese, 'Treibhauseffekt'. Ein Überblick zum Problem weltweiter Klimaänderungen durch menschliche Aktivitäten, in: Wissenschaft und Umwelt, Nr.1–2/1991, S.5–14 [S.9f.].
- 4 UN Doc.A/45/696/Add.1 v.8.11.1990, Anhang II: Schlußerklärung der wissenschaftlich-technischen Sitzungen; Anhang III: Ministererklärung der Konferenz.
- 5 In den Verhandlungen warf eine Mitgliedschaft von regionalen Organisationen zur wirtschaftlichen Integration (REIOs) in der Konvention anfänglich Probleme auf; zugelassen wird sie in Art.20, betrifft de facto aber vorerst nur die EG. Vgl. VN 3/1992 S.101ff. zur EG-Mitgliedschaft in der FAO.
- 6 Das Montrealer Protokoll v.16.9.1987 (Text: BGBl. 1988 II, S.1025–1028) in der geänderten Fassung v.29.6.1990 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, betrifft im wesentlichen Fluorchlorkohlenwasserstoffe.
- 7 Im englischen Original 'sustainable development'. Der Begriff wird häufig auch mit 'bestandfähige Entwicklung' übertragen.
- 8 Einen guten Überblick über nationale Klimaschutzmaßnahmen der OECD-Staaten gibt Karen Schmidt, How Industrial Countries are Responding to Global Climate Change, in: International Environmental Affairs, Vol.3, No.4/1991, S.293–317.
- 9 Außerordentliche Tagungen können gemäß Art.7 Abs.5 beantragt werden.
- 10 Die GEF wurde von den drei genannten Einrichtungen im September 1989 als Finanzmechanismus für weltweite Umweltaufgaben errichtet; sie durchläuft derzeit eine dreijährige Erprobungsphase.
- 11 So die entsprechenden Beschlüsse des Bundeskabinetts v.13.6. und 7.11.1990.

Dreierkoalition, Vierergespräche und Große Fünf

Der Beitrag der Vereinten Nationen zur Lösung des Kambodscha-Konflikts

PETER J. OPITZ · DORIS SEEMÜLLER

»Das diktatorische und militaristische Regime der Clique Pol Pot / Ieng Sary ist völlig zusammengebrochen«, wurde Anfang Januar 1979 von der vietnamesischen Hauptstadt Hanoi aus mitgeteilt.¹ Truppen Vietnams hatten damals dem seit 1975 andauernden Schreckensregiment der Roten Khmer ein Ende gesetzt und zugleich das Land unter die Botmäßigkeit Hanois gestellt. Die Intervention stieß in der Staatengemeinschaft auf weitgehende Ablehnung; nur das Veto der Sowjetunion, ihr 110., verhinderte nach einer viertägigen Debatte im Sicherheitsrat die Aufforderung an die »ausländischen Truppen ... zum Rückzug aus dem Land«. Diese Forderung machte sich allerdings die Generalversammlung der Vereinten Nationen zu eigen, die dem von Vietnam an die Macht gebrachten Regime die Anerkennung versagte und den kambodschanischen Sitz in diesem Hauptorgan der UN dem »Demokratischen Kamputschea« beließ.² Auf Beschluß der UN-Generalversammlung trat Mitte Juli 1981 in New York die Internationale Konferenz über Kamputschea zusammen, allerdings ohne die provietnamesische Regierung in Phnom Penh und ohne Vietnam; angesichts des Widerstands des damals noch bestehenden Ostblocks ver-

mochte der von der Konferenz eingesetzte Ad-hoc-Ausschuß wenig auszurichten. Außerhalb der Vereinten Nationen ergriff Frankreich sieben Jahre später die Initiative und lud zur Pariser Kambodscha-Konferenz (PCC).³

Im Ringen um eine Beilegung des Kambodscha-Konflikts verlief die erste PCC vom August 1989 jedoch noch ergebnislos. Sie scheiterte an der Schlüsselfrage nach der Rolle der Roten Khmer und damit nach Zusammensetzung und Funktion einer Übergangsregierung. Doch nur knapp drei Monate später – kurz nach dem Abzug der vietnamesischen Truppen, zu dem sich Hanoi mittlerweile doch bereitgefunden hatte – begann sich ein Durchbruch zu einer Lösung des Konflikts anzubahnen. Mit dem Plan des australischen Außenministers Gareth Evans vom 24. November 1989 (Canberra-Initiative), der eine Anregung des amerikanischen Kongreßabgeordneten Stephen Solarz – seit 1981 Vorsitzender des Unterausschusses des Repräsentantenhauses für Asiatische und Pazifische Angelegenheiten – aufgriff, wurde erstmals ein Weg durch das steinige Terrain gewiesen. Hatten sich die Vereinten Nationen auf der ersten PCC noch mit einer Nebenrolle begnügen müssen – zu-

mal sich auch eine zunehmende Verhärtung der Haltung Phnom Penhs gegenüber einer Überwachungs- und Kontrollfunktion der Weltorganisation zeigte –, so enthielt der Evans-Plan nun als Kernforderung, daß die von allen vier Parteien⁴ als notwendig anerkannte (in den Modalitäten allerdings kontroverse) Übergangsregierung nicht von den Bürgerkriegsgegnern, sondern von einer UN-Interimsverwaltung ausgeübt werden sollte. Nach dem erfolgreichen Modell Namibias sollte die Regierungsgewalt bis zur Konstituierung einer frei gewählten neuen Regierung in die Hände der Vereinten Nationen gelegt werden und parallel hierzu die Regierung in Phnom Penh auf ihre Regierungsgewalt und die ›Dreierkoalition des Demokratischen Kambodscha‹⁵ (seit Februar 1990 ›Nationalregierung von Kambodscha‹) auf ihren UN-Sitz verzichten.

DIE TAGUNGEN DER GROSSEN FÜNF UND DIE VERÄNDERUNG DER INTERNATIONALEN RAHMENBEDINGUNGEN

Die australische Friedensinitiative wurde auf dem ersten in diesem Zusammenhang einberufenen Treffen der stellvertretenden Außenminister der fünf Ständigen Mitglieder des UN-Sicherheitsrats am 15./16. Januar 1990 in Paris erörtert, und keines seiner Mitglieder – auch China nicht – sprach sich gegen den Plan aus. Die Fünfer-Runde einigte sich sogar auf eine »erweiterte Rolle der Vereinten Nationen« und deren Präsenz in Kambodscha als gemeinsames Leitprinzip für einen Lösungsprozeß.⁶ Die Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats hielten in Folge eine Serie erfolgreicher Kambodscha-Tagungen abwechselnd in Paris und New York ab, um eine gemeinsame Verhandlungsbasis zu erarbeiten und Modifikationen der Canberra-Initiative zu entwickeln, die für die direkt und indirekt am Konflikt beteiligten Akteure akzeptabel waren.

Der Wende in der chinesischen Politik zu einer stärkeren Einbeziehung der Vereinten Nationen in den Kambodscha-Konflikt waren drei herausragende Ereignisse vorausgegangen: die erste PCC im August, das sino-sowjetische Gipfeltreffen in Beijing im Mai und der Rückzug der vietnamesischen Verbände aus Kambodscha im September 1989. Nach nahezu dreißig Jahren Spannung und Konfrontation im Verhältnis zwischen den beiden kommunistischen Großmächten hatten sich Michail Gorbatschow und Deng Xiaoping auf die Normalisierung der bilateralen Beziehungen geeinigt. Die festgefahrenen Positionen waren in erster Linie durch substantielle Zugeständnisse der Sowjetunion – als integrale Elemente der neuen Außenpolitik Gorbatschows – aufgelockert worden; wesentlich war die Beseitigung der ›drei Hindernisse‹: die Verringerung der sowjetischen militärischen Präsenz an der gemeinsamen Grenze sowie in der Mongolischen Volksrepublik, der Abzug der sowjetischen Interventionstruppen aus Afghanistan und die Beendigung der Untersützung des vietnamesischen Expansionismus in Indochina. Die Präsenz der Vietnamesen in Kambodscha hatte China seit Beginn der achtziger Jahre als das Haupthindernis für einen Abbau der bilateralen Konflikte mit Hanoi in den Vordergrund gestellt.

Neben der Normalisierung der sino-sowjetischen Beziehungen begünstigten sechs weitere wichtige Veränderungen im internationalen Umfeld den Eintritt des Kambodscha-Konflikts in eine neue Phase:

- die Auflösung des Ost-West-Gegensatzes mit seinen übergreifenden Spannungsfeldern. Die damit gewonnene Handlungsfähigkeit des Sicherheitsrats führte zu einer neuen Gewichtung in der Tätigkeit der Vereinten Nationen und ermöglichte seit Anfang 1990 die bereits erwähnten weichenstellenden Kambodscha-Tagungen der Großen Fünf.
- die internationale Isolierung der Volksrepublik China nach der gewaltsamen Zerschlagung der Demokratie-Bewegung im Juni 1989. Nunmehr nutzte die chinesische Diplomatie geschickt ihre konstruktive Rolle im Kambodscha-Konflikt (wie auch beim Golfkrieg) zur Rehabilitierung des lädierten Ansehens Beijings in der Weltöffentlichkeit; zudem suchte sich China als verantwortungsbewußte Ordnungsmacht darzustellen.
- die chinesisch-vietnamesische Annäherung nach dem Zusammenbruch der sozialistischen Regierungen in Mittel- und Osteuropa. Da

sich die internationale Isolierung Vietnams nach seinem Truppenrückzug aus Kambodscha zu lösen begann, mußte die chinesische Führung rechtzeitig ihren bisherigen Konfrontationskurs gegenüber Hanoi korrigieren – insbesondere auch nach der Auflösung der Achse Moskau-Hanoi –, um weiterhin Einfluß auf den Sozialismus in Asien ausüben zu können. Voraussetzung dafür waren Zugeständnisse in Sachen Kambodscha und gleichzeitig die Normalisierung der gestörten chinesisch-vietnamesischen Beziehungen.

• Einen weiteren ausschlaggebenden Faktor stellte die grundlegend veränderte Haltung Washingtons in der Kambodscha-Frage dar. Der amerikanische Außenminister James Baker verkündete am 18. Juli 1990 nach einer erneuten zweitägigen informellen Sitzung der fünf Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats über Kambodscha und einem Gespräch mit seinem sowjetischen Amtskollegen Schewardnadse, die Koalitionsregierung des kambodschanischen Widerstands unter Führung von Prinz Sihanouk nicht mehr als Vertretung Kambodschas bei den Vereinten Nationen anzuerkennen. Diese Kehrtwende der USA – ein schwerer Rückschlag für die Widerstandscoalition – sollte die drohende Rückkehr der Roten Khmer an die Macht verhindern. Gleichzeitig erklärte Baker die Bereitschaft der USA zur Aufnahme von Gesprächen mit der vietnamesischen Regierung, um diese für eine faire Friedenslösung in Kambodscha zu gewinnen.

- Weitere wichtige Impulse gingen von Japan aus, das die Übernahme einer gestaltenden Rolle in der Region anstrebt, sowie von
- den Staaten des Verbandes Südostasiatischer Nationen (ASEAN) – im wesentlichen von Thailand und Indonesien.

RAHMENPLAN DES SICHERHEITSRATS

Parallel zu den bilateralen Entspannungsbemühungen im internationalen und regionalen Umfeld bemühte sich eine breit gefächerte Verhandlungs- und Konferenzdiplomatie um Impulse für einen allseitig annehmbaren Kompromiß. Neben den Sitzungen der Fünf fanden die seit Juli 1988 unter Leitung Indonesiens stattfindenden informellen Treffen (Jakarta Informal Meetings, JIM) ihre Fortsetzung, und zudem wurden auf Initiative Thailands und Japans Kambodscha-Gespräche im Juni 1990 in Tokyo abgehalten.

Zunächst wurde die Canberra-Initiative Grundlage des dritten informellen Treffens (JIM III) vom 26. Februar 1990, dem erstmals alle vier kambodschanischen Parteien – die Roten Khmer nahmen zum ersten Mal teil – beiwohnten. Auf dem ohne Abschlußkommuniqué verlaufenen Treffen wurde allerdings nur Übereinstimmung über die Bildung des in Aussicht genommenen ›Obersten Nationalrats‹ (Supreme National Council, SNC) erzielt; dessen Zusammensetzung blieb indes äußerst umstritten. Wenn der Evans-Plan auch nicht umgehend aus der Sackgasse festgefahrener und unverändert postulierter Positionen herausführen konnte, so konnte doch ein Fortschritt erreicht werden. Indem alle Parteien der Bildung des SNC aus den vier Bürgerkriegsgegnern zustimmten, wurde eine Teilnahme der Roten Khmer – trotz ihrer blutigen Vergangenheit – an diesem Gremium nicht länger abgelehnt. Im Zusammenhang mit einer Übergangsregierung war die Partizipation der Roten Khmer, der militärisch stärksten Fraktion des Widerstands gegen Vietnam und die Regierung Hun Sen, bisher das Herzstück der konfliktrelevanten Faktoren gewesen.

Neuen Verhandlungsspielraum eröffnete erst wieder der Neun-Punkte-Friedensplan Sihanouks vom 9. April 1990. Während bis dahin die Vorschläge der Widerstandscoalition eine Besetzung des SNC mit je drei Repräsentanten der vier Bürgerkriegsparteien vorgesehen hatten – eine für die Regierung in Phnom Penh unakzeptable Zusammensetzung, da sie damit in eine hoffnungslose Minderheitenposition geraten wäre –, schlug Sihanouk nun eine paritätische Besetzung des Rates mit je sechs Vertretern beider Seiten vor. Dieser Vorschlag wurde bei den Kambodscha-Gesprächen vom Juni 1990 in Tokyo angenommen. Dieser Begegnung, die von Japan als Zweiertreffen für die Schlüsselfiguren der Antagonisten, Prinz Sihanouk und Hun Sen, ausgerichtet worden war, waren Son Sann und unter Protest die Roten Khmer ferngeblieben. Auch die erzielten Ergebnisse, insbesondere der ›freiwillige Verzicht auf Waffengebrauch durch alle Parteien‹, wurden von den Roten Khmer und China boykottiert. Der Weg zum Frieden blieb trotz des veränderten internationalen Umfelds weiter dornig.

Nach Abschluß ihrer inzwischen sechsten Konsultationsrunde über den Evans-Plan stellten die fünf Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen am 28. August 1990 in New York einen »Rahmenplan für eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts«⁷ vor. Er wurde am 20. September vom Sicherheitsrat gebilligt⁸ und am 15. Oktober von der UN-Generalversammlung mit Resolution 45/3 angenommen, womit grundlegende Weichenstellungen für das spätere Friedensabkommen von Paris erfolgten. Ziele der Vereinbarung waren es, den Frieden in Kambodscha wiederherzustellen und zu bewahren; den Khmer die Verwirklichung der nationalen Selbstbestimmung durch freie und faire Wahlen in einem neutralen politischen Umfeld zu ermöglichen sowie den Schutz der Menschenrechte und internationale Garantien für den Status Kambodschas zu sichern. Kern des Lösungsmodells war die Bildung des SNC (dessen Zusammensetzung nicht präzisiert wurde) aus den vier Konfliktparteien sowie eine durch Sonderrechte »erweiterte Rolle der Vereinten Nationen« mittels einer »Übergangsverwaltung« (United Nations Transitional Authority in Cambodia, UNTAC) mit administrativen und militärischen Aufgaben. Schwerpunkt der UNTAC-Mission sollte die Übernahme wesentlicher Regierungs- und Verwaltungsbereiche während einer Übergangsphase sein. In diese sollte die Kontrolle eines zu schließenden Waffenstillstands, die vollständige Entwaffnung der Konfliktparteien, die Durchführung und Überwachung von freien Wahlen und die Rückkehr aller Streitkräfte ins Zivilleben fallen.

Überraschenderweise akzeptierten die kambodschanischen Konfliktparteien zunächst den Rahmenplan vom 28. August »in seiner Gesamtheit als Grundlage für die Regelung des Kambodscha-Konflikts«. Auf dem JIM IV am 9./10. September 1990 einigten sie sich auch auf die Bildung des SNC aus je sechs Vertretern der Widerstandskoalition und der Regierung des »Staates Kambodscha«. Die Annahme des UN-Plans war vermutlich während eines Geheimbesuchs vietnamesischer Spitzenfunktionäre im unmittelbaren Vorfeld des Treffens im chinesischen Chengdu ausgehandelt worden, dessen Ergebnisse Hanoi – und damit seiner Klientelregierung in Phnom Penh – die Zustimmung ermöglichten. Für eine Übergangszeit wurden somit zwei Organe eingesetzt: der SNC als Träger der nationalen Souveränität und Legitimität bis zur Durchsetzung der Ergebnisse künftiger freier und allgemeiner Wahlen und die provisorische Verwaltung der Vereinten Nationen, die mit den wichtigsten Regierungsverantwortlichkeiten ausgestattet sein sollte.

Trotz der grundlegenden Einigung sollte sich die Umsetzung des Rahmenplans in konkrete Durchführungsbestimmungen noch über ein Jahr hinziehen. Eine erste Blockade ergab sich schon zehn Tage später auf der ersten (informellen) Sitzung des Nationalrats in Bangkok. Gegenstand der Blockade war der Konflikt um das Präsidentenamt im SNC, das nach dem ummißverständlichen Willen der Großen Fünf Prinz Sihanouk übernehmen sollte. Die Ernennung von Sihanouk zum Präsidenten und zugleich 13. Mitglied des Nationalrats wurde von Phnom Penh jedoch als ungleichgewichtige Vertretung der beiden Konfliktparteien – nämlich als siebente Stimme für den Widerstand gegenüber den sechs des »Staates Kambodscha« – abgelehnt. Hun Sen stellte allerdings ein Einlenken für den Fall in Aussicht, daß ihm selbst der stellvertretende Vorsitz im SNC sowie die Leitung der kambodschanischen Delegation bei den UN eingeräumt würden und Phnom Penh einen weiteren Sitz im Nationalrat erhielt. Darauf wollte sich die Widerstandskoalition jedoch nicht einlassen.

Um die festgefahrenen Fronten wieder in Bewegung zu bringen, ergriffen die beiden Vorsitzenden der PCC, Indonesien und Frankreich, mit der Fünfergruppe des Sicherheitsrats erneut die Initiative. Sie forderten die kambodschanischen Parteien zu einer schnellen Einigung über die Vorsitzfrage sowie zu militärischer Zurückhaltung auf und initiierten das JIM V, das vom 9. bis 11. November 1990 in der indonesischen Haupt-

stadt stattfand. Das Treffen bestätigte das Einvernehmen über die im Rahmenplan vorgeschlagene Regelung und integrierte diesen Plan als Element in den Pariser Friedensprozeß. Auf einer anschließenden Tagung der Fünf und Indonesiens in Paris (23.–26. November 1990) entstand ein detaillierter Vorschlag für einen Einigungsentwurf, der sich mit dem Mandat für die UNTAC, dem Waffenstillstand, den Wahlen, der Repatriierung der Flüchtlinge und den Prinzipien für eine neue Verfassung befaßte; hinzu kamen Entwürfe für ein multilaterales Abkommen bezüglich internationaler Garantien und eine Erklärung über die Wiederherstellung und den Wiederaufbau des Landes.

Von den Ko-Vorsitzenden der Pariser Kambodscha-Konferenz wurde dieser Entwurf der Fünf den kambodschanischen Parteien im Dezember 1990 vorgelegt.⁹ Während die Vertreter der Widerstandskoalition ihn uneingeschränkt akzeptierten, unterstrichen zwar die Vertreter Phnom Penhs ihre grundsätzliche Zustimmung zum Rahmenplan vom 28. August, negierten aber vier Kernelemente des Plans vom November: So wurde die Stellung des SNC als »einziges legitimes Organ« und Träger der nationalen Souveränität während der Übergangsperiode und damit die Unterstellung der Regierung in Phnom Penh unter den Nationalrat abgelehnt. Statt dessen sollte der SNC nur die Souveränität Kambodschas repräsentieren und das bestehende Regime Hun Sens an der Macht bleiben. Ferner wurde erneut eine mit Sonderbefugnissen ausgestattete Rolle der Vereinten Nationen zurückgewiesen, weil durch sie die Souveränität Kambodschas – gemeint war der »Staat Kambodscha« – verletzt würde. Darüber hinaus dürfe das militärische UNTAC-Kontingent nach Ansicht der Regierung in Phnom Penh nicht den Charakter einer Friedenstruppe haben, und bezüglich der Entwaffnung aller kambodschanischen Streitkräfte und ihrer Resozialisierung meldete Hun Sen ebenfalls Vorbehalte an. Schließlich forderten Vietnam und die Regierung Hun Sen die Verurteilung des von 1975 bis 1978 begangenen Genozids in der Garantieklausel über die Einhaltung der Menschenrechte und den Ausschluß jener Roten Khmer, die besonders viel Blut an den Händen hatten, von der Wahlteilnahme. Hinter der Verhärtung der Haltung Phnom Penhs stand neben der Sorge um das eigene politische Überleben auch der gestärkte konservative Parteiflügel, der den Verhandlungsspielraum Hun Sens erheblich einengte.

DIE PATTAYA-KOMPROMISSE

Drei informelle Treffen des Nationalrats brachten die festgefahrenen nationalen Verhandlungen wieder in Bewegung. Auf dem zweiten informellen SNC-Treffen vom 24. bis 26. Juni 1991 im thailändischen Pattaya wich Sihanouk von der bislang propagierten »Paketlösung« der Widerstandskoalition ab. Die Einsetzung des SNC, der Waffenstillstand und der Stopp ausländischer Militärhilfe hätten demnach erst nach Unterzeichnung des Friedensabkommens in seiner Gesamtheit erfolgen können. Die Kompromißbereitschaft Sihanouks, statt des »Pakets« eine schrittweise Lösung anzustreben, um den toten Punkt in den Verhandlungen zu überwinden, sah eine Etablierung des SNC neben der Phnom Penher Regierung und somit eine Art Doppelherrschaft bis zu Neuwahlen vor. Die in Thailand ferner vereinbarte unbefristete landesweite Waffenruhe und das Moratorium der ausländischen Militärhilfe¹⁰ wurden somit als Sieg Hun Sens gewertet, weil sich die Widerstandskoalition noch vor konstruktiven Zugeständnissen des Regierungschefs dazu bereiterklärt hatte. Im Vorfeld war ein Appell Pérez de Cuéllars und der beiden Ko-Vorsitzenden der PCC vom 22. April 1991 für eine einmonatige Waffenruhe¹¹ noch gescheitert.

Trotz erneuter Berichte über Verstöße gegen das vereinbarte Waffenstillstandsabkommen – vor allem durch die immer offensiver operierenden Roten Khmer – fand am 16./17. Juli 1991 ein drittes informelles Treffen der vier SNC-Fraktionen in Bei-

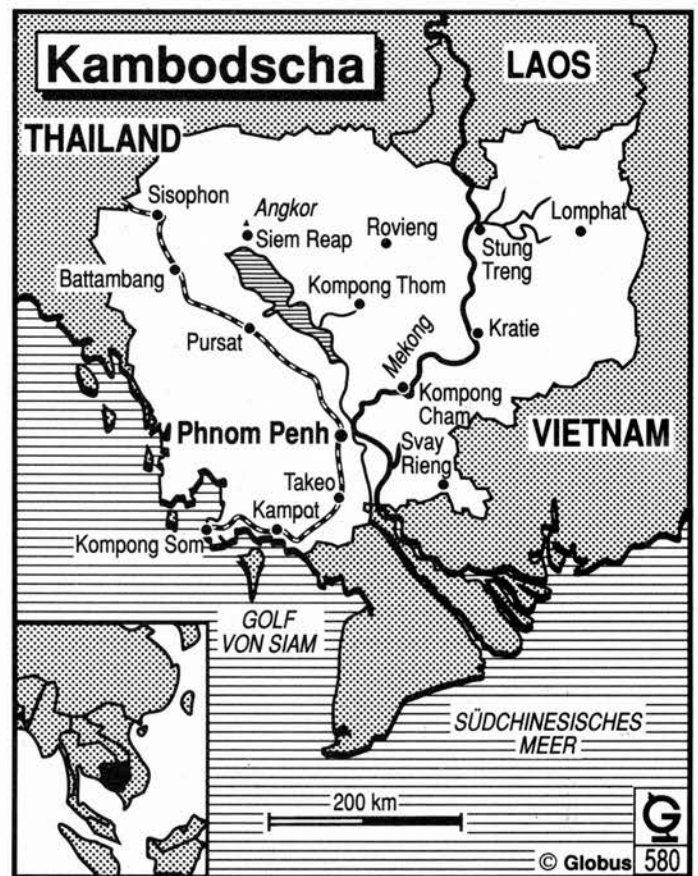
jing statt. Parallel zum Nationalrat tagten in der chinesischen Hauptstadt auch die Großen Fünf und die Ko-Vorsitzenden der PCC. Die SNC-Mitglieder standen somit von allen Seiten unter starkem Druck und fanden schließlich im Schatten der Entspannung und Normalisierung der Beziehungen zwischen China und Vietnam einen überraschenden Konsens in strittigen Punkten: Prinz Sihanouk wurde einstimmig zum Präsidenten des SNC gewählt, bei gleichzeitigem Rücktritt von seinen Ämtern als Vorsitzender der Widerstandskoalition und als Präsident der Nationalregierung, die Kambodscha in der Weltorganisation vertrat. Eine paritätisch besetzte Delegation sollte unter Sihanouks Führung bei der 46. Generalversammlung den UN-Sitz Kambodschas einnehmen.¹² Nach elf Monaten höchst intensiver Verhandlungsdiplomatie waren auch die Überwachungsmodalitäten des Waffenstillstands angenommen worden.

Die offizielle Beendigung des kambodschanischen Bürgerkriegs wurde auf dem vierten informellen Konsultativtreffen des SNC verkündet. Auf diesem zweiten Treffen in Pattaya vom 26. bis 29. August 1991 ließ nun Hun Sen seine letzten Forderungen fallen und öffnete damit das Tor zur zweiten Kambodscha-Konferenz von Paris. Der Druck der einstigen Mentoren China und Vietnam auf ihre Klienten zeigte Wirkung, besonders nachdem deutliche Anzeichen einer Interessenkonvergenz sichtbar geworden waren.¹³ Der Regierungschef zog nicht nur seine Forderung nach einer Verurteilung des Genozids der Roten Khmer zurück, sondern stimmte auch einer Demobilisierung der Regierungstruppen zu. Demnach sollen alle vier Armeen um 70 vH demobilisiert und eine Kasernierung der restlichen 30 vH unter Aufsicht der UNTAC vollzogen werden. Hun Sen hatte dagegen eine alleinige Demobilisierung der Widerstandstruppen gefordert und die Entwaffnung der Regierungstruppen mit dem Argument verweigert, die Bevölkerung vor den Roten Khmer schützen zu müssen, da deren Entwaffnungs- und Auflösungsprozeß gewaltige Probleme in sich berge. Auf folgende Punkte einigten sich sodann die Beteiligten: Prinz Sihanouk wurde Entscheidungsbefugnis innerhalb des SNC zuerkannt, ein demokratisches Mehrparteiensystem beschlossen und um die Entsendung einer wenigstens 200 Mann starken Blauhelmtruppe mit Beobachteraufgaben für September 1991 gebeten;¹⁴ diese Truppe wurde mit Resolution 717(1991) des Sicherheitsrats¹⁵ als Vorausmission der Vereinten Nationen in Kambodscha (UNAMIC) etabliert. Die UNAMIC, bereits mit einem militärischen und einem zivilen Part ausgestattet, ging zum Zeitpunkt der Etablierung der UNTAC (seit Mai 1992) in diese über.

Die nun zum zweitenmal in die Geschichte als »Kompromisse von Pattaya« eingehenden Verhandlungsergebnisse des SNC sind wiederum die Folge globaler und regionaler Pressionen auf die Bürgerkriegsgegner. China veranlaßte die Roten Khmer und Vietnam zu Wohlverhalten, Vietnam beeinflusste seine Klientelregierung in Phnom Penh, und die Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats praktizierten ihre globalen Machtbefugnisse gegenüber dem gesamten Nationalrat. Deutlichen Ausdruck fand diese Haltung im Drängen der Großen Fünf auf die Demobilisierung der verbleibenden 30 vH der Streitkräfte unmittelbar nach den Wahlen beziehungsweise, alternativ, ihre Integration in eine neue Armee durch die gewählte Regierung.¹⁶ Mit der Billigung der zweiten Option und der Beseitigung des allerletzten Dissenses über den Wahlmodus fand der jahrelange Poker auf einer Arbeitstagung der Fünf vom 14. bis 21. September in New York ein Ende.

DAS PARISER FRIEDENSABKOMMEN

Der Unterzeichnung der Friedensvereinbarung am 23. Oktober 1991 auf der zweiten PCC in Paris¹⁷ durch die vier Bürgerkriegsparteien, UN-Generalsekretär Pérez de Cuéllar und 18 weitere Staaten stand nun nichts mehr im Wege. Der Weg für die »ehrgeizigste und komplexeste Operation in der Geschich-



te der Vereinten Nationen«, so Pérez de Cuéllar in seinem Bericht über die Lage in Kambodscha an die 46. Generalversammlung,¹⁸ war frei. Das Vertragswerk, durch die Resolutionen 718(1991)¹⁹ und 46/18 am 31. Oktober vom Sicherheitsrat beziehungsweise am 20. November von der Generalversammlung sanktioniert, setzt sich aus vier Einzeldokumenten zusammen. Nach der vorangestellten Schlußakte der PCC enthält die »Vereinbarung über eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts« die fundamentalen Beschlüsse, welche in fünf Anhängen konkretisiert werden. Sie betreffen das UNTAC-Mandat, die Waffenstillstandsvereinbarungen und die Beendigung ausländischer Militärhilfe, die Wahlen, die Rückführung von Flüchtlingen und Vertriebenen sowie die Prinzipien für eine neue Verfassung Kambodschas. Zwei weitere Dokumente schließen sich an: ein Abkommen über die Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Integrität und Unverletzlichkeit, Neutralität und nationale Einheit sowie eine Erklärung über die Wiederherstellung und den Wiederaufbau Kambodschas.

SNC und UNTAC

Nach dem Friedensabkommen überträgt der SNC während der Übergangsperiode alle Befugnisse an die UNTAC, die diese benötigt, um die Verwirklichung der umfassenden politischen Regelung sicherzustellen. Die auf 18 Monate begrenzte Übergangszeit beginnt mit Inkrafttreten des Abkommens und endet, nachdem die durch freie Wahlen konstituierte Nationalversammlung gebildet und die Wahl von den UN für gültig befunden wurde. Dieses Gremium soll dann innerhalb von drei Monaten eine neue Verfassung verabschieden und sich zwecks Bildung einer neuen Regierung in eine gesetzgebende Versammlung umwandeln. Während der Dauer dieser Periode nimmt der Nationalrat unter Vorsitz Sihanouks als einzige legitime Vertretung die Souveränität, Unabhängigkeit und Einheit Kambodschas wahr. Alle Mitglieder des SNC werden auf die Durchführung von freien und fairen Wahlen verpflichtet.

Ebenso vertritt der SNC für 18 Monate das Land nach außen und nimmt den Sitz bei der Weltorganisation ein. Das der UNTAC erteilte Mandat deckt sieben Hauptbereiche ab: den Waffenstillstand mit Kantonierung, Entwaffnung und Demobilisierung der vier Bürgerkriegsarmeen; die Zivilverwaltung; die Polizei; die Wahlen; die Beachtung der Menschenrechte; die Rückführung der Flüchtlinge; die Wiederherstellung und den Wiederaufbau. Die Kosten der »umfangreichste(n) und kostspieligste(n) friedenserhaltende(n) Maßnahme in der Geschichte der UN«,²⁰ die vom Sicherheitsrat mit Resolution 745(1992)²¹ in Gang gesetzt wurde, werden auf rund 2 Mrd US-Dollar veranschlagt.²² Ein Kernpunkt des Vertragswerks liegt in den Bestimmungen über das Verhältnis zwischen der UNTAC und dem SNC. So wird der SNC der UNTAC Vorschläge unterbreiten, welche sich – sofern diese Vorschläge auf einem Konsens zwischen den Mitgliedern des SNC beruhen und mit den Zielen des Friedensabkommens vereinbar sind – daran halten wird. Werden die Vorschläge des SNC nicht einstimmig gefaßt, ist Prinz Sihanouk in Ausübung seines Präsidentenamts befugt, unter Abwägung aller vorgebrachten Standpunkte eine Entscheidung zu treffen. Bleibt auch eine endgültige Entscheidung des Nationalratspräsidenten aus, wird der Sonderbeauftragte des UN-Generalsekretärs diese für den SNC treffen; dieser ist grundsätzlich befugt, Beschlüsse des SNC auf ihre Vertragskonformität hin zu überprüfen und gegebenenfalls abzuändern. Zusätzlich sieht das Übereinkommen vor, daß im Verhältnis zwischen den Schlüsselgremien UNTAC und SNC die Entscheidungsbefugnis des Sonderbeauftragten (zu diesem wurde der 61jährige Japaner Yasushi Akashi im Januar 1992 berufen) für alle Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Friedensvereinbarung stehen, gilt. Ziel dieses Verfahrens ist es, den Friedensprozeß nicht durch Uneinigkeit im Nationalrat aufzuhalten.

Die zivile Mission der UNTAC

Über ihre traditionelle Rolle als Überwacherin von Waffenstillstandsvereinbarungen oder Wahlen hinausgewachsen, nimmt die Weltorganisation erstmals den komplizierten Auftrag einer Verwaltungstätigkeit mit über 2 000 UN-Zivilbediensteten wahr – mit dem Ziel, dem vorgesehenen Wahlprozeß ein neutrales politisches Umfeld zu sichern. Dazu werden jene Verwaltungsorgane, die den Ausgang der Wahlen beeinflussen könnten, einer direkten UN-Kontrolle unterstellt. Zu diesem Zweck verfügt die UNTAC über ein wesentliches Machtinstrument: die Befugnis zur Ahndung von Verstößen in Konsultation mit dem SNC.

Das Friedensabkommen sieht grundsätzlich drei unterschiedliche Kategorien von Interaktionen zwischen der UNTAC und bestehenden Verwaltungseinrichtungen vor: Kontrolle; Kontrolle oder Überwachung; Überprüfung von Vertragsverletzungen. Die weitreichendsten Befugnisse der ersten Kategorie werden der UNTAC in jener Bestimmung²³ zugesprochen, wonach alle Verwaltungsinstitutionen auf den Gebieten auswärtige Angelegenheiten, Verteidigung, Finanzen, öffentliche Sicherheit und Information der direkten Kontrolle der UNTAC unterstellt werden, wenngleich keine Absetzung der amtierenden Regierung oder der Minister erfolgt. Dagegen unterliegen Verwaltungsinstitutionen, die das Wahlergebnis beeinflussen könnten, aber erst vom Sonderbeauftragten in der Vorwahlperiode identifiziert werden, einer abgeschwächten Form von direkter Überwachung oder Kontrolle. Den geringsten Einfluß übt die UNTAC über alle übrigen Verwaltungsorgane aus, die weiter ungehindert ihrer Tätigkeit nachgehen. Hinsichtlich dieser Organe ist nur eine Überwachungs- beziehungsweise Weisungsfunktion der UNTAC vorgesehen, sollten Bestimmungen des Friedensvertrags verletzt werden.²⁴

Die militärische Mission der UNTAC

Die militärische Aufgabe der UN gliedert sich in zwei Ab-

schnitte. Während der ersten Phase wird der Waffenstillstand, der mit Unterzeichnung der Pariser Vereinbarung begann, überwacht. Diese Mission erfüllte seit November 1991 das Vorkommando UNAMIC. Während der zweiten Phase überwacht und bestätigt die UNTAC mit ihren 22 000 Personen den Waffenstillstand. In dieser Phase überwachen insgesamt 860 Blauhelme mittels Kontrollpunkten auf Land- und Wasserwegen und durch mobile Untersuchungsteams die Einstellung jeglicher ausländischer Militärhilfe.²⁵ Alle Truppen müssen sich einschließlich ihrer Waffen in ausgewiesenen Umgruppierungslagern einfinden – diese Aktion begann Mitte Juni 1992 – und werden von dort zu Truppenunterkünften eskortiert. Im Rahmen der größten Truppenbewegung der Vereinten Nationen seit der Kongo-Mission von 1960 werden dafür 10 200 Infanteristen eingesetzt. Erst in diesen 55 Kantonnements werden alle Waffen zur Lagerung in die Obhut der UNTAC gegeben, die sie später der freigewählten neuen Regierung übergeben wird. Als letzter Schritt erfolgt die Demobilisierung aller Streitkräfte und Guerillaverbände der verschiedenen kambodschanischen Fraktionen im Umfang von 70 vH des Bestands. Ebenso wird die Lokalisierung und Konfiszierung von Verstecken geheimer Waffen- und Ausrüstungslager sowie ein Minenbeseitigungs- und Minenaufklärungsprogramm landesweit von Blauhelmen durchgeführt. Auch der Rückzug verbliebener ausländischer Truppen und Militärberater mit ihren Waffen wird unter der Obhut der UNTAC in der zweiten Zeitspanne erfolgen. Unter dem Vorsitz des militärischen Oberhauptes der UNTAC, des Australiers John M. Sanderson, wurde ferner ein gemischter Arbeitsstab eingerichtet, um Probleme beim Waffenstillstand zu lösen; jede Partei entsandte ihren Vertreter. Zuwiderhandlungen werden durch die UNTAC untersucht und behoben.

Wiederaufbau und Repatriierung

Das vierte Dokument des Abkommens vom 23. Oktober 1991, die Erklärung über die Wiederherstellung und den Wiederaufbau, unterliegt zwar hauptverantwortlich der neu zu bildenden kambodschanischen Regierung, aber die Vereinten Nationen entwerfen dazu einen Kurzzeit-Wiederaufbauplan und entsenden noch während der Übergangsperiode eine Tatsachenermittlungsmision zur Aufklärung des Bedarfs an humanitärer, wirtschaftlicher und finanzieller Hilfe. Ein Internationaler Ausschuß für den Wiederaufbau Kambodschas soll als Konsultativgruppe die Beiträge der internationalen Gemeinschaft aufeinander abstimmen. Inzwischen stellten die Vertreter von 32 Ländern, mehreren internationalen Organisationen und der Europäischen Gemeinschaft auf einer in Tokyo auf Ministerienebene abgehaltenen Konferenz am 22. Juni 1992 für den Wiederaufbau Kambodschas 880 Mill Dollar bereit.²⁶ Weitere 33 Mill Dollar veranschlagt der UNHCR allein für die Vorphase für eines der größten und komplexesten Repatriierungsprogramme seit seinem Bestehen. Diese Aktion, in der die nötige Infrastruktur für die zurückkehrenden Flüchtlinge errichtet wird und wöchentlich 10 000 Menschen umquartiert werden, begann am 30. März 1992. Für die neunmonatige Rückführungsoperation von 330 000 registrierten Kambodschanern aus sieben Flüchtlingslagern entlang der thailändischen Grenze werden 116,2 Mill (inklusive des WFP-Anteils von 31,9 Mill) veranschlagt; dabei beläuft sich die bis Anfang April tatsächlich zur Verfügung gestellte Summe auf 54,8 Mill Dollar. Für die Flüchtlinge und Vertriebenen (92,6 vH sind unter 44, 47 vH unter 15 Jahren), die in Wohnorte ihrer Wahl transportiert werden, wurden sechs Durchgangslager in Kambodscha errichtet. Die etwa 50 000 zurückkehrenden Familien erhalten jeweils zwei bis drei Hektar Land, wofür inzwischen mit Hilfe von Satellitenaufnahmen 231 000 Hektar deklariert werden konnten. Vor seiner Verteilung müssen allerdings noch die zahllosen Minenfelder geräumt werden.

Eine dauerhafte Lösung des Kambodscha-Konflikts kann nur durch eine strikte Neutralität des Landes und eine Aussöhnung der verfeindeten Fraktionen erreicht werden. Historische Erfahrungen belegen, daß Konflikte in Kambodscha seit dem 17. Jahrhundert immer dann ausbrachen, wenn das Land keine Politik der Äquidistanz zu den Nachbarn betrieb, sich die kambodschanische Elite spaltete und ihre Rivalitäten mit Hilfe ausländischer Mächte ausfocht, oder wenn die Nachbarstaaten um die Oberherrschaft in Kambodscha konkurrierten.²⁷ Als wesentliche Voraussetzung für einen echten Frieden verfügt das Pariser Abkommen eine strikte Äquidistanz Kambodschas in seinen Beziehungen zu Thailand wie Vietnam. Die Garantieerklärungen aller unmittelbar und mittelbar am Konflikt beteiligten Staaten im Pariser Friedensabkommen sichern seine »Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Integrität und Unverletzlichkeit, Neutralität und nationale Einheit« ab. Die Konferenzteilnehmer schlossen einen multilateralen Vertrag, der integraler Bestandteil der umfassenden politischen Lösung ist und der alle Verträge und Vereinbarungen, die mit den oben genannten sechs Prinzipien unvereinbar sind, aufhebt. Danach verpflichten sich ferner alle Unterzeichnerstaaten, sich jeglicher Einmischung in die inneren Angelegenheiten Kambodschas zu enthalten und die Achtung der Menschenrechte in Kambodscha zu sichern.

PERSPEKTIVEN

Neben Unabhängigkeit und Neutralität ist als Korrelat der Frieden im Innern Voraussetzung, um künftig Einmischungen äußerer Parteien in die ureigenen Angelegenheiten Kambodschas möglichst auszuschließen. Dieser innere Friede erwies sich bisher jedoch als äußerst fragil und gefährdet. Experten, die seit Jahren die Teilnahme der Roten Khmer an den Friedensverhandlungen gezeißelt hatten, zweifelten unter Hinweis auf Vertragsverletzungen der Roten Khmer zu Recht, ob diese den Pariser Frieden auch einhalten werden. So verweigern die Partisanen der Roten Khmer die Inspektion der von ihnen kontrollierten Gebiete durch UN-Offiziere, ferner verwehren sie der UNTAC die Errichtung von Kontrollposten an der Grenze zu Thailand und Angaben über Truppenstärke und Waffenvorräte. Mit diesen eindeutigen Verstößen gegen das Abkommen vom Oktober stagniert der Friedensprozeß. Die Kasernierung und Entwaffnung der insgesamt 450 000 kambodschanischen Soldaten und Milizangehörigen begann deshalb am 13. Juni ohne die Roten Khmer. Diese zweite Phase ist eines der Kernelemente der UN-Mission. Scheitert sie oder wird ihr Zeitplan nicht eingehalten, so bleibt die gigantische UN-Operation im heraufziehenden Monsun stecken, ist weder der Wahltermin (der für Ende April oder Anfang Mai 1993 vorgesehen ist) einzuhalten noch die Rückführung der Flüchtlinge. Dagegen können die politisch in der Defensive steckenden Roten Khmer nur verlieren, wenn Normalität und freie Wahlen näher rücken. Die erfolgreiche Umsetzung des Friedensabkommens wurde somit auf nationaler Ebene leichtfertig aufs Spiel gesetzt. Dazu trug auch die Bildung einer Zweierkoalition der Partei Prinz Sihanouks mit der »Revolutionären Volkspartei Kambodschas« bei, die auf die Ausschaltung zweier SNC-Partner abzielte. Die Sprengung der Viererkoalition lieferte den Roten Khmer wiederum den Anlaß zur Blockade des Friedensprozesses und zur Wiederaufnahme ihrer bisherigen Kriegsführung. Bereits Mitte 1992 wurde befürchtet, daß der Zeitplan nicht eingehalten werden kann. Die Repatriierung, deren Vorbereitungen aus Geldmangel nur schleppend vorankommen, gerät durch logistische Probleme, die zeitaufwendige Entminung der Landparzellen und 12 000 verarmte Kambodschaner, die – obwohl weder Flüchtlinge noch Vertriebene – ebenfalls aus dem vorbildlichen Repatriierungsprozeß Nutzen ziehen wollen, in Verzug. Der unsichere Friede wird auch durch den Schwäche-

zustand des Phnom Penher Regimes weiter gefährdet. Bei der Umsetzung des UN-Projekts hätte die bestehende Regierung eine wichtige Rolle zu spielen, da sich außer bei ihr in diesem Land keinerlei Strukturen finden, auf die sich die Friedenstruppe bei der Ausführung ihres Auftrags stützen könnte. Der UN-Einsatz in Namibia war nur deswegen von Erfolg gekrönt, weil sich – nach Anlaufschwierigkeiten – die Konfliktparteien minuziös an die getroffenen Vereinbarungen hielten und auf eine intakte Verwaltung und Infrastruktur zurückgegriffen werden konnte. Doch vor dem Hintergrund weitverbreiteter materieller Not, Inflation, Arbeitslosigkeit, Korruption und angesichts einer finanziell bankrotten Regierung Phnom Penh steht den Vereinten Nationen ein äußerst schwieriger Übergang zum Frieden bevor.

Fast in jede Domäne des Landes eingreifend, hat die UNTAC die Entwicklung einer demokratischen Gesellschaft nicht nur zu fördern, sondern diese auch selbst zu organisieren, und das unter schwierigen klimatischen, geographischen und ökonomischen Bedingungen, angesichts immer wieder aufflammender Kampfhandlungen und fast ohne jegliche Infrastruktur. Generalsekretär Boutros-Ghali hob schon im Februar in seinem Bericht über die Lage in Kambodscha²⁸ hervor, daß der Operationsplan der UNTAC ohne rechtzeitig zur Verfügung gestellte und ausreichende finanzielle und logistische Mittel in höchste Gefahr gerät.

1 VN 1/1979 S.27.

2 Siehe auch Peter Schier, Zwist in und um Kambodscha. Bedingungen und Aussichten einer Lösung unter Mitwirkung der Vereinten Nationen, VN 2/1988 S.46ff., und Peter J. Opitz, Frieden für Kambodscha? Entwicklungen im Indochina-Konflikt seit 1975, Frankfurt/Main 1991.

3 Siehe VN 1/1982 S.26f. zur Kamputschea-Konferenz von New York 1981 bzw. VN 5/1989 S.174f. zur Kambodscha-Konferenz von Paris 1989.

4 Es sind dies

- die »Revolutionäre Volkspartei Kambodschas« (seit Oktober 1991 »Kambodschanische Volkspartei«) von Heng Samrin und Hun Sen, die ihre Macht Hanoi verdankte;

- die Roten Khmer (»Partei des Demokratischen Kamputschea«), offiziell unter Führung von Khieu Samphan, tatsächlich aber wohl noch unter der Pol Pots, die sich, ursprünglich maoistisch orientiert, lange der uneingeschränkten Unterstützung Beijings erfreuten;

- die Sihanoukisten, Anhänger des Norodom Sihanouk, einst König und nach wie vor zentrale Figur der kambodschanischen Politik, die in der »Nationalen Einheitsfront für ein unabhängiges, neutrales, friedliches und kooperatives Kambodscha« (FUNCINPEC) vereint sind;

- die zerstrittenen Konservativen Son Sanns, auch als »Republikaner« bekannt, die als »Volksbefreiungsfront der Khmer« (KPNLF) firmieren.

5 Die Koalition von Roten Khmer, Sihanoukisten und Konservativen vertrat seit 1982 in den Vereinten Nationen das »Demokratische Kamputschea«. Dieses war zuvor allein mit den Roten Khmer in Verbindung gebracht worden; eine Reservierung des kambodschanischen Sitzes in der Generalversammlung nur für die Abgesandten Pol Pots hätte sich aber, bei aller Kritik an der vietnamesischen Intervention, auf Dauer nicht durchhalten lassen. Die Rückkehr zur Bezeichnung »Kambodscha« statt »Kamputschea« erfolgte 1989.

6 UN Doc.S/21087 v.18.1.1990.

7 A/45/472-S/21689 v.31.8.1990.

8 Resolution 668(1990), Text: VN 1/1991 S.33.

9 A/46/61-S/22059 v.11.1.1991.

10 A/46/271-S/22740 v.26.6.1991.

11 A/46/161-S/22552 v.29.4.1991.

12 A/46/310-S/22808 v.18.7.1991.

13 Sino-vietnamesische Außenministertgespräche hatten vom 8.–10.8.1991 stattgefunden.

14 A/46/494-S/23066 v.24.9.1991.

15 Text: VN 6/1991 S.218. Das Mandat der UNAMIC wurde später durch Resolution 728 (Text: VN 2/1992 S.77f.) um Aufgaben im Bereich der Minenräumung erweitert.

16 A/46/418-S/23011 v.4.9.1991, S.5.

17 A/46/608-S/23177 v.30.10.1991. Der Wortlaut der Schlußakte betonte allerdings den Zusammenhang der beiden Zusammenkünfte, indem er festhielt: »Die Konferenz wurde in zwei Tagungen abgehalten, deren erste vom 30. Juli bis 30. August 1989 und deren zweite vom 21. bis 23. Oktober 1991 stattfand.«

18 A/46/617 v.7.11.1991.

19 Text: VN 2/1992 S.77.

20 Rudolf Schmidt / Susanne Wasum-Rainer, Nicht nur Geld und gute Worte. Der deutsche Beitrag zu den friedenserhaltenden Maßnahmen der Vereinten Nationen, VN 3/1992 S.91.

21 Text: VN 2/1992 S.78.

22 S/23613/Add.1 v.26.2.1992.

23 A/46/608-S/23177, Annex I, Section B, para.1.

24 A/46/61-S/22059, Annex III, S.35f.

25 China leistet nach Erklärung seines Außenministeriums seit dem 5.9.1991 keine Militärhilfe mehr an die Roten Khmer.

26 A/47/285-S/24183 v.25.6.1992. Die Zahl schließt, wie es bei Beitragsankündigungskonferenzen meist der Fall ist, bereits vorher zugesagte Mittel mit ein.

27 Schier (Anm.2), S.46f.

28 S/23613 v.19.2.1992.

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Berichte · Nachrichten · Meinungen

Allgemeines

46. Generalversammlung: 20 Neuzugänge – Vormacht ohne Gegengewicht – Neuer Generalsekretär – Kostenneutraler Präsident – Erklärung zur Tatsachenermittlung (19)

Hatte schon die vorangegangene Sitzungsperiode der Generalversammlung der Vereinten Nationen vor einem dramatischen Hintergrund stattgefunden, so spiegelten sich auf der 46. Ordentlichen Tagung dieses Hauptorgans der UN erst recht die außerordentlichen Zeitläufte wider. Das welthistorische Ereignis, das sich zum Schluß des vergangenen Jahres vollendete – der Zerfall und die förmliche Auflösung der Sowjetunion –, brachte der Weltorganisation einen richtiggehenden Mitgliederboom, nachdem die 46. Generalversammlung den Hauptteil der Tagung (17.9.–20.12.1991) bereits abgeschlossen hatte. Ende Juli 1992 hatten die UN 179 Mitglieder, einen ähnlichen Zuwachs während einer Generalversammlung wie 1991/92 hatte die Weltorganisation zuletzt 1960 zu verzeichnen, als zahlreiche Kolonien staatsrechtlich unabhängig wurden.

Mitgliederzuwachs

Über Jahre hinweg, seit 1984, als Brunei als 159. Mitglied aufgenommen wurde, blieb die Mitgliederzahl konstant. Dies galt sogar noch nach der Aufnahme Namibias und Liechtensteins in die UN 1990, da im gleichen Jahr die Vereinigung der beiden jemenitischen Staaten und der Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland die Mitgliederzahl wieder minderte. Schon am ersten Tag der Generalversammlung wurden, sämtlich durch Akklamation, Nord- und Südkorea, Mikronesien, die Marshallinseln, Estland, Lettland und Litauen in die UN aufgenommen.

Zeigte die lange von der Republik Korea betriebene, von der Demokratischen Volksrepublik Korea jedoch über Jahre hinweg als Vertiefung der Spaltung des Landes abgelehnte Mitgliedschaft zweier Staaten mit noch immer völlig unterschiedlichen Systemen eine gewisse Verbesserung des politischen Klimas auf der koreanischen Halbinsel an, so hatte die Aufnahme der beiden südpazifischen Staaten eine ganz andere Vorgeschichte. Mit ihr wurde das vorletzte Kapitel der Historie des UN-Treuhandsystems geschrieben: Mikronesien und die Marshallinseln sind die zwei Bestandteile des von den Vereinigten Staaten verwalteten Treuhandgebiets Pazifikinseln, die nunmehr anerkannte Mitglieder der internationalen Staatengemeinschaft sind. Die ebenfalls aus dem Treuhandsystem ausge-

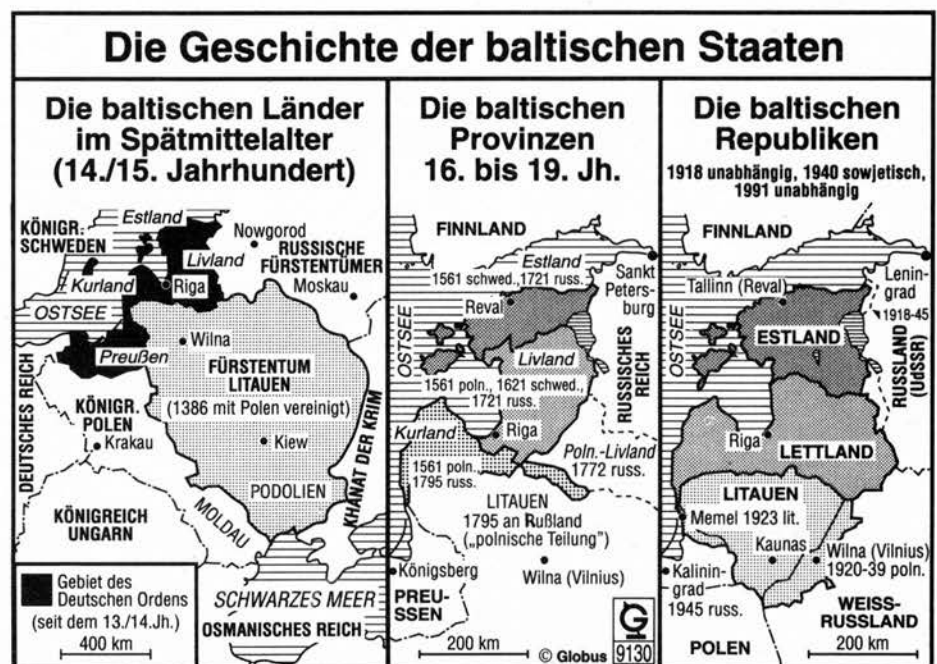
schiedenen Marianen sind hingegen mit der vormaligen Verwaltungsmacht so eng verbunden, daß sie nicht als unabhängiger Staat gelten. Das Treuhandgebiet Pazifikinseln besteht nunmehr nur noch aus Palau; erst mit einer Beendigung des Treuhandstatus dieses Gebiets wäre das UN-Treuhandwesen insgesamt zu seinem Ende gekommen (und die Frage nach dem Fortbestehen des Treuhandrats gestellt).

Die drei baltischen Staaten, deren Unabhängigkeit zunächst von Moskau nicht anerkannt worden war, wurden nach dem fehlgeschlagenen Putsch vom August noch vor der endgültigen Auflösung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in die Weltorganisation aufgenommen. Ihre Unabhängigkeit hatten die ehemaligen Völkerbundmitglieder 1940 als Folge des Hitler-Stalin-Pakts verloren; ihren Wiedereintritt in die Staatengemeinschaft hatte zuvor der Präsident des Sicherheitsrats mit Genugtuung als Schritt in eine Welt, »in der die Ordnung vielleicht eine geringere, die Hoffnung aber dafür eine immer gewichtigere Rolle spielt« (UN-Dok. S/23032, Text: VN 3/1992 S.106), begrüßt.

Die eigentliche Abwicklung des Sowjetreichs sollte erst noch folgen. Noch vor Jahresende wurde in der Reihe der Flaggenmasten vor dem Amtssitz der Vereinten Nationen in New York die rote Fahne der Oktoberrevolution gegen die weiß-blau-roten Farben des Zaren ausgetauscht; ähnlich beiläufig trat Rußland die Staatennachfolge der Sowjetunion und damit auch die Nachfolge beim Sitz in der Generalversammlung und als Ständiges Mitglied des Sicherheitsrats an. Dies erfolgte, wie be-

tont wurde, mit Unterstützung der in der »Gemeinschaft Unabhängiger Staaten« locker zusammengeschlossenen weiteren Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion; wichtiger war freilich die Interessenlage der übrigen vier Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats, die das Rußland Jelzins rasch als neuen Partner akzeptierten und eine Diskussion der Nachfolgefrage gar nicht erst aufkommen ließen.

Waren zu Jahresbeginn von den Unionsrepubliken der bisherigen Sowjetunion somit außer Rußland nur Belarus und die Ukraine – diese sogar als Gründungsmitglieder, was seinerzeit dem Wunsche Stalins zu verdanken gewesen war und eine Stärkung der sowjetischen Repräsentanz zum Ziel hatte – sowie die drei Baltenrepubliken Mitglieder der UN, so häuften sich bald die Aufnahmeanträge. Nach Befürwortung der Mitgliedschaften durch den Sicherheitsrat wurden anlässlich einer Wiederaufnahme der 46. Generalversammlung am 2. März 1992 mit den Resolutionen 46/223 bis 46/231 gleich neun Mitglieder aufgenommen: acht ehemalige Glieder der UdSSR – Moldau, Kasachstan, Kirgistan, Usbekistan, Armenien, Tadschikistan, Turkmenistan und Aserbaidschan (in der Reihenfolge der Aufnahmen) – sowie der europäische Kleinstaat San Marino, der die günstigste Gelegenheit nutzte. Die Mitgliederzahl der Vereinten Nationen betrug nunmehr 175 und schloß alle ehemaligen Unionsrepubliken außer einer ein. Die Ausnahme bildete zunächst der von inneren Wirren absorbierte Kaukasusstaat Georgien, der jedoch – nachdem der ehemalige sowjetische Außenminister Eduard Schewardnadse an sei-



ne Spitze getreten war – am 6. Juli vom Sicherheitsrat zur Aufnahme empfohlen wurde.

Schwerer taten sich die Vereinten Nationen – und das heißt hier zunächst die Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats – beim Umgang mit den Nachfolgern des bisherigen Jugoslawien. Selbst nach Ausbruch der Kämpfe an den verschiedenen Fronten hatte man lange geglaubt, einen gemeinsamen Staat der Südslawen bewahren zu können; erst am 18. Mai wurde die Aufnahme Kroatiens und Sloweniens vom Rat empfohlen und vier Tage später von der erneut wieder aufgenommenen 46. Generalversammlung vollzogen. Am 20. Mai empfahl der Sicherheitsrat die Aufnahme auch Bosnien-Herzegowinas, und zwar (wie auch schon bei den vorangegangenen Fällen) unter Verzicht auf die Einhaltung der in der vorläufigen Geschäftsordnung des Sicherheitsrats vorgesehenen regulären Frist. Dies kam einer Notoperation gleich: Konnte oder wollte man diesem Staat in seinem Überlebenskampf schon nicht anderweitig helfen, so sollte wenigstens die Hemmschwelle gegenüber den Kräften der Aggression durch die internationale Anerkennung der Unabhängigkeit angehoben werden. Am 22. Mai, dem gleichen Tag wie Kroatien und Slowenien, fand Bosnien-Herzegowina als 178. Mitglied Aufnahme in die Weltorganisation.

Die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien, der renommierte Mitbegründer der Blockfreienbewegung, wurde Ende April 1992 durch die aus Serbien und Montenegro bestehende Föderative Republik Jugoslawien abgelöst. Anders als beim Übergang des sowjetischen Sitzes in den Vereinten Nationen auf Rußland trifft die Staatennachfolge vom alten Jugoslawien zu ›Restjugoslawien auf Widerstand in der Staatengemeinschaft; voraussichtlich wird Belgrad auf der 47. Generalversammlung das Recht zur Fortführung der bisherigen jugoslawischen UN-Mitgliedschaft bestritten werden.

Ist die Mitgliederzahl der Vereinten Nationen mit dem dann am 31. Juli erfolgten Zugang Georgiens mittlerweile auf 179 gestiegen und damit die Aufnahme aller einstigen Sowjetrepubliken abgeschlossen, so steht – abgesehen von der Klärung des Status des serbisch-montenegrinischen ›neuen‹ Jugoslawien und möglicherweise auch des von Belgrad beherrschten Kosovo – im Falle des einstigen Jugoslawien noch die internationale Anerkennung eines weiteren Staates (und somit die Erhöhung der UN-Mitgliedschaft auf 180) aus: Mazedoniens. Hier ist es die Europäische Gemeinschaft, die schon im Vorfeld die Einbeziehung dieser früheren Teilrepublik in die Staatengemeinschaft verhindert. Zwar hat der neue Staat auf dem Balkan die von der Zwölferegemeinschaft aufgestellten Kriterien für eine Anerkennung längst erfüllt, doch verlangt ihm die EG auf Drängen Griechenlands den Verzicht auf den eigenen Namen ab. Schwer nachzuvollziehen ist es, daß sich auch die Bundesrepublik Deutschland, die in der Vergangenheit das Recht eines Staates auf seinen Eigennamen

betont und sich zu Recht gegen die Verballhornung ihres Namens in der russischen Übersetzung verwahrt hatte (vgl. Stephan Jaschek, Zum Namensrecht der Staaten. Heißt es Bundesrepublik Deutschland oder Deutschlands?, VN 5/1977 S.133ff.), diese Verweigerungshaltung zu eigen gemacht hat.

Juniorpartner Rußland

Als 1991, wie üblich am dritten Dienstag im September, am Sitz der Vereinten Nationen die Generalversammlung eröffnet und der saudiarabische Diplomat Samir S. Shihabi als Vertreter der asiatischen Regionalgruppe mit 83 Stimmen zu ihrem Präsidenten gewählt wurde – Mitbewerber waren Michael Somare aus Papua-Neuguinea und Abdalla Saleh Al-Ashtal aus Jemen mit 47 beziehungsweise 20 Voten gewesen –, war das baldige Ende des Sowjetstaates noch nicht abzusehen. Den Triumph über den Kommunismus allerdings feierte US-Präsident George Bush gleich zu Beginn der Generaldebatte der 46. Generalversammlung: Der Kommunismus habe den Lauf der Geschichte über Jahre hinweg aufgehalten; nunmehr erfolge ihre Wiederaufnahme (resumption of history). Der Weltorganisation wies der Präsident des Gastlandes eine wichtige, doch eher dienende Rolle zu: ›Wo die Institutionen der Freiheit zur Untätigkeit verdammt waren, können die Vereinten Nationen sie neu beleben. Diese Institutionen spielen eine entscheidende Rolle bei unserem Streben nach einer neuen Weltordnung – einer Ordnung, in der keine Nation einen Fingerbreit von ihrer Souveränität abweicht, einer Ordnung, die von Rechtsstaatlichkeit statt vom Rückgriff auf Gewalt, von der gemeinsamen Beilegung von Konflikten statt von Anarchie und Blutvergießen sowie dem unerschütterlichen Glauben an die Menschenrechte gekennzeichnet ist.‹ Wie allerdings die UN die ›Wiederaufnahme ihrer wichtigen Aufgabe, die von mir heute erörterten Werte zu fördern‹, bewerkstelligen sollen, ließ Präsident Bush im Detail unerörtert, so wie auch konkrete Aussagen, wie die USA den UN die Erfüllung ihrer Aufgaben erleichtern könnten, fehlten.

Von der Neuen Weltordnung sprach auch der damalige Außenminister der UdSSR, Boris Pankin, bemerkenswerterweise in einem Atemzug mit der amerikanisch-sowjetischen Initiative zur internationalen Sicherheit (Resolution 44/21 der Generalversammlung; Text: VN 2/1990 S.76) aus dem Jahre 1989. ›Als ich Präsident Bush heute‹ (am 24. September 1991) ›traf, bekräftigten wir die Verpflichtung unserer beiden Länder zu vermehrter Zusammenarbeit bei der Stärkung der Vereinten Nationen wie auch auf allen anderen Gebieten. Diese Verpflichtung baut auf dem neuen Fundament der sowjetisch-amerikanischen Beziehungen auf . . . , (nämlich auf) Zusammenarbeit und Freundschaft zum Guten der Weltgemeinschaft als Ganzer.‹ Die geopolitische Standortbestimmung, die Pankin damals vornahm, verdient fest-

gehalten zu werden: ›Eine neue transkontinentale Gemeinschaft ist im Entstehen begriffen – ein ›Gürtel‹ des Vertrauens, der Zusammenarbeit und Sicherheit, der die Länder dreier Weltteile umfaßt: die gesamte nördliche Hemisphäre.‹

Das Verschwinden der Ost-West-Konfrontation und die Ersetzung des amerikanisch-sowjetischen Konflikts durch amerikanisch-sowjetisches Einvernehmen, welches Pankin noch stolz hervorkehrte, hatten auch in den Vereinten Nationen positive Folgen. Für die Staatenmehrheit – zahlenmäßig eindrucksvoll, politisch schwach – war dies gleichwohl kein Grund zur ungetrübten Freude: Waren schon zwei Jahre zuvor Befürchtungen laut geworden, ›durch eine Art Kondominium der beiden noch immer stärksten Mächte‹ in den Vereinten Nationen ›könnten die Interessen der kleineren Staaten ins Hintertreffen geraten‹ (VN 2/1990 S.61), so scheint mittlerweile das informelle Zweier-Direktorium durch nur eine Vormacht ersetzt zu sein. So lähmend sich einst die Konfrontation zweier Gegenspieler auf die UN auch ausgewirkt hatte, so gern würde doch von manchem ein gewisses Gegengewicht zu den USA gesehen. Eine solche Rolle füllen derzeit weder China noch die EG überzeugend aus, und das Rußland Jelzins erscheint seit der handstreichartig anmutenden Übernahme des sowjetischen Sitzes im Sicherheitsrat Washington in besonderem Maße verpflichtet.

Die Dritte Welt – so denn dieser Begriff nach dem Wegfall der Zweiten überhaupt noch seine Berechtigung hat – stellt am East River immerhin den Generalsekretär der Organisation: Mit Boutros Boutros-Ghali gelangte erstmals ein Vertreter des afrikanischen Kontinents in dieses Amt. Die Generalversammlung traf nach vorangegangener Empfehlung durch den Sicherheitsrat am 3. Dezember 1991 diese Wahl durch Akklamation; Javier Pérez de Cuéllar, der die Aufgabe zehn Jahre lang versehen hatte, verabschiedete sie am 16. Dezember. Der westlich geprägte Ägypter Boutros-Ghali nahm seine Tätigkeit in New York zu Jahresbeginn 1992 auf und ließ schon bald eine eigene Handschrift erkennen.

Altes und Neues

Die Abnahme von ›Reizthemen‹ war schon auf der vorangegangenen 45. Generalversammlung zu konstatieren. 1991 verhielt es sich ähnlich; so war die Ausbeute des für Fragen der Entkolonisierung zuständigen 4. Hauptausschusses der Generalversammlung vergleichsweise schmal: Hatten früher die auf Grund seiner Vorarbeit im Plenum verabschiedeten Resolutionen an Zahl und Umfang ihren tatsächlichen Gehalt oft bei weitem übertroffen, so hatte man sich im Vorfeld der 46. Ordentlichen Tagung bereits auf Straffung und sprachliche Mäßigung der Texte geeinigt (UN Doc.A/46/555).

Zur Lage in *Afghanistan* (A/Res/46/23) wie zu der in *Kambodscha* (A/Res/46/18) wur-

de wie im Jahr zuvor in Konsensentschlüssen Stellung genommen; hinsichtlich *Südafrikas* wurde die Unterzeichnung des Nationalen Friedensabkommens begrüßt, zugleich aber auf die dem Friedensprozeß noch entgegenstehenden Hindernisse hingewiesen (A/Res/46/79A).

Kontroversen verursachte wiederum der *Nahostkonflikt*; ähnlich eindrucksvoll wie 1990 wurde 1991 die Unterdrückung der *Intifada* durch Israel verurteilt (A/Res/46/76; 142 Ja, 2 Nein: Israel, USA, 5 Enthaltungen; Vorjahr: +141, -2, =3). Die Forderung nach einer *Friedenskonferenz* für den Nahen Osten unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen wurde bekräftigt (A/Res/46/75; +104, -2, =43), erhielt aber wohl nicht zuletzt auf Grund des Zustandekommens der Madrider Nahostkonferenz – auf der den UN freilich nur die Rolle eines Zaungastes zugeordnet war – nicht das gleiche Maß an Zustimmung wie 1990 (+144, -2, =0). Klar wurde auch die *Siedlungspolitik* Israels mißbilligt (A/Res/46/199; +125, -2, =9). Israel und die Vereinigten Staaten konnten allerdings mit Befriedigung die Aufhebung der *Anti-Zionismus-Resolution* von 1975 registrieren. »Ich fordere . . ., sie außer Kraft zu setzen«, hatte Präsident Bush am 23. September in seiner Ansprache vor dem Weltforum erklärt. Am 16. Dezember 1991 war es dann soweit: Die am 10. November 1975 in Entschlie-ßung 3379(XXX) mit 72 gegen 35 Stimmen getroffene Feststellung, »daß der Zionismus eine Form des Rassismus und der rassistischen Diskriminierung ist«, wurde durch die mit III gegen 25 Stimmen ergangene Resolution 46/86 »widerrufen« (Text und detailliertes Abstimmungsergebnis beider Entschlüsse: VN 2/1992 S.79). Nur einmal zuvor in der Geschichte der Weltorganisation war eine Resolution der Generalversammlung von dieser wieder förmlich aufgehoben worden: die Empfehlungen der Entschlie-ßung 39(1) von 1946, mit denen auf eine diplomatische Isolierung Franco-Spaniens abgezielt worden war, und zwar durch Resolution 386(V) vom 4. November 1950.

Zu mehr Transparenz im Bereich der konventionellen Waffen soll künftig ein *Register der Rüstungstransfers* verhelfen (A/Res/46/36L); seine Einrichtung war vom einstigen Bundesaußenminister Hans-Dietrich Genscher, der am 25. September 1991 seine 17. und letzte Rede in der Generaldebatte einer Ordentlichen Tagung der Generalversammlung hielt (Text: VN 5/1991 S.168ff.), seit 1980 immer wieder gefordert worden. Der Stärkung der Vereinten Nationen bei der Wahrung von Weltfrieden und internationaler Sicherheit soll die *Erklärung zur Tatsachenermittlung* dienen, die auf die Arbeiten des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen zurückgeht und außer Sicherheitsrat und Generalversammlung auch den Generalsekretär als Auftraggeber von Tatsachenermittlungsmissionen nennt (A/Res/46/59).

Die Beachtung, die die internationale Gemeinschaft mittlerweile den Demokratisierungsprozessen in den Mitgliedstaaten

schenkt, drückte sich zum einen im Auftritt des durch einen Putsch ins Exil gezwungenen, jedoch weiterhin als Staatsoberhaupt seines Landes angesehenen haitianischen Präsidenten Jean-Bertrand Aristide aus, dessen Position zudem durch die Resolutionen 46/7 und 46/138 zur Lage in *Haiti* gestärkt wurde; am 25. September hielt Aristide eine Ansprache im Rahmen der Generaldebatte. Zum andern führte sie zur Einrichtung einer Anlaufstelle im UN-Sekretariat für Staaten, die freie *Wahlen* abhalten wollen, und zur Schaffung eines Treuhandfonds zur vollständigen oder teilweisen Finanzierung von Wahlbeobachtungsmissionen (A/Res/46/137). Hoffnungen auf eine raschere und wirksamere Reaktion der Weltorganisation bei von den Naturgewalten oder auch vom Menschen selbst verursachten Desastern erweckt die Unterstellung eines hochrangigen UN-Bediensteten als *Koordinator für Notstandshilfe* direkt unter den Generalsekretär (A/Res/46/182); zum Koordinator im Range eines UN-Untergeneralsekretärs berief Boutros-Ghali Mitte Februar den schwedischen Diplomaten Jan Eliasson. Seine »Institutionalisierung«, so Samir S. Shihabi, erfuhr das Ehrenamt des *Präsidenten der Generalversammlung* dadurch, daß es erstmals zum Gegenstand einer Resolution (A/Res/46/77) gemacht wurde; eine Verbesserung seiner Arbeitsmöglichkeiten dürfe aber nicht mit zusätzlichen Ausgaben verbunden sein.

Auf dem Gebiet der Menschenrechte wurden *Grundsätze für den Schutz alter Menschen* (A/Res/46/91) und *Grundsätze für den Schutz von psychisch Kranken und die Verbesserung der psychiatrischen Versorgung* (A/Res/46/119) sowie das *Programm für das Internationale Jahr der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt* 1993 (A/Res/46/128) verabschiedet. Neu definiert wurde das Mandat der Vereinten Nationen auf dem Gebiet von *Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege* (A/Res/46/152). Die *Weltkonferenz über Menschenrechte* wurde mit Resolution 46/116 für 1993 nach Berlin einberufen (nach der zwischenzeitlich erfolgten Absage der Bundesregierung dann aber mit Beschluß 46/473 nach Wien verlegt und für Juni 1993 anberaumt). Zur Begehung des *50. Jahrestags der Vereinten Nationen* im Jahre 1995 wurde mit Beschluß 46/472 ein Vorbereitungsausschuß eingesetzt.

In Kooperation mit der UNESCO soll als unabhängiges Sachverständigengremium eine *Weltkommission für Kultur und Entwicklung* ins Leben gerufen werden (A/Res/46/158). Die Entwicklung nationaler Handelsflotten soll eine von UN und IMO gemeinsam auszurichtende *Diplomatische Konferenz zur Verabschiedung einer Konvention über Pfandrechte und -verschreibungen im Seehandel* (A/Res/46/213) fördern helfen; sie wird in der ersten Jahreshälfte 1993 in Genf stattfinden. Dem *Bericht zur menschlichen Entwicklung* des UNDP wurde eine eigene Entschlie-ßung gewidmet (A/Res/46/218), die vor allem dazu diente, die im Verwaltungsrat des UNDP artikulierte Kritik am Index der

menschlichen Freiheit (vgl. auch S.135 dieser Ausgabe) hervorzuheben. Herausragendes Ereignis im Themenkreis von Wirtschaft und Entwicklung war jedoch die Ziehung der Schlußbilanz des *Aktionsprogramms der Vereinten Nationen für die wirtschaftliche Gesundheit und Entwicklung Afrikas (1986–1990)* (UNPAAERD), die im Plenum der Generalversammlung erfolgte (A/Res/46/151) und in dieser Zeitschrift bereits eingehend behandelt wurde (Konrad Melchers, Hehre Ziele, klares Scheitern, VN 3/1992 S.81ff.). Das Ergebnis läßt allerdings erkennen, daß für viele Länder die achtziger Jahre insgesamt eine für die Entwicklung verlorene Dekade waren.

Redaktion □

Sozialfragen und Menschenrechte

Sozialpakt: 6.Tagung des Sachverständigenausschusses – Die Verwunderung des Experten über eine Frauendelegation – Recht auf das Dach über dem Kopf – Überlegungen zu einem Zusatzprotokoll (20)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 6/1991 S.210ff. fort. Text des Paktes: VN 1/1974 S.21ff.)

Dem 18köpfigen *Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR)* werden Berichte der mittlerweile 104 Vertragsstaaten (Stand: 31. Dezember 1991) des gleichnamigen Menschenrechtspakts vorgelegt, die die Verwirklichung der wirtschaftlichen (Art.6–9), sozialen (Art.10–12) und kulturellen Rechte (Art.13–15) in den einzelnen Ländern darlegen. Alle zwei Jahre ist an das Gremium (Zusammensetzung: VN 3/1992 S.116) über den Stand der Implementierung einer der drei Gruppen von Rechten zu berichten – theoretisch, denn in der Praxis fassen säumige Staaten oft zwei oder sogar alle drei Gruppen in einem Bericht zusammen.

Seine 6. Tagung (25.11.–13.12.1991 in Genf) begann der Ausschuß mit der Prüfung des seit langem erwarteten *afghanischen* Erstberichts über die Umsetzung der Art.1–15 des Sozialpakts. Afghanistan bemühe sich um die Verwirklichung der Paktrechte, doch könne dies für die Teile des Landes unter der Kontrolle der Opposition nicht garantiert werden, erklärte der Vertreter jener Regierung, die wenige Monate darauf zu Fall kommen sollte.

Als zu allgemein wurde der Bericht *Panamas* empfunden, der sich mit Art. 6–15 befaßte. Arbeitslosigkeit, Diskriminierungen von Schwarzen und Ureinwohnern auf dem Arbeitsmarkt, Drogensucht – angeblich sind 60 vH der Jugendlichen abhängig – waren unter den Themen, die der Ausschuß erörterte. Einen Schwerpunkt bildete die Situation nach der US-amerikanischen Militärintervention im Dezember 1989. Unklarheiten gab es bezüglich der Anzahl der Personen, die nach der Bombardierung eines Armenviertels heimatlos wurden – die Delegation nannte die Zahl

3 000, während andere Quellen von 12 500 – 25 000 Menschen reden. Eine adäquate Unterbringung eines Großteils der Obdachlosen ist jedenfalls immer noch nicht sichergestellt. Verurteilt wurde die gewaltsame Umsiedlung einiger Hundert Familien aus Tucuman, San Miguelito und Panama Viejo – dies verletze nicht nur ihr Recht auf Wohnung, sondern sei auch mit dem Schutz der Privatsphäre unvereinbar. Der von der *Demokratischen Volksrepublik Korea* vorgelegte Erstbericht gab nach Ansicht der Experten nicht genügend Auskunft über die tatsächliche Verwirklichung der Paktrechte im Staate Kim Il Sung; er beschränkte sich im wesentlichen auf eine Darstellung der rechtlichen Situation. Positiv wurde die zehnjährige Schulpflicht hervorgehoben, der nach Auskunft der Delegation sogar in den entlegensten Dörfern nachgekommen wird.

Syrien berichtete, eine kostenlose Erziehung werde auf allen Ebenen garantiert; Alphabetisierungskampagnen hätten guten Erfolg. Frauen hätten das aktive und passive Wahlrecht und besetzten hohe Ämter. Negative Auswirkungen habe allerdings die israelische Besetzung der Golanhöhen und die Vorenthaltung des Selbstbestimmungsrechts der Palästinenser: Hunderttausende von Syrern hätten ihre Heimat, ihre Wohnungen und ihre Arbeit aufgeben müssen. Dennoch lebe in Syrien niemand unter der Armutsgrenze. Einige Fragen des Ausschusses, etwa zur Wohnungspolitik und der Agrarreform, bedürfen näherer Untersuchung; Syrien wird die Antworten nachreichen.

Generell zufrieden zeigte sich der Ausschuß mit der Umsetzung der kulturellen Rechte in *Finnland*. Die meisten Arbeitskräfte im Erziehungs- und Kulturbereich seien weiblich, und das finnische Parlament habe mit 38 vH die höchste Frauenquote, erläuterte die Vertreterin des Landes. Es gebe vier traditionelle Minderheiten: Samen (6 000), Roma (6 000), Juden (1 200) und Tataren (1 000). Neuerdings lebten 20 000 Einwanderer, darunter 2 000 Flüchtlinge, in dem Fünfmillionenstaat. Der Bildungs- und Erziehungssektor ist in Finnland sehr gut ausgebaut; kostenfreie staatliche und private Schulen stehen zur Wahl. Für die Unterrichtung der Samen in ihrer Muttersprache ist ausreichend gesorgt. 25 vH der Schulabsolventen besuchen später Universitäten. Als bedenklich bewertete der Ausschuß allerdings die Schließung privater Universitäten, die keine finanzielle Unterstützung erfahren.

Ähnlich ist die Situation in *Schweden*. Hier hält es der Ausschuß allerdings für erforderlich, die ethnischen Minderheiten wie die Samen und die Roma bei der Bewahrung ihrer eigenen Kultur wirksamer zu unterstützen.

Spaniens mündliche Präsentation vermochte den lückenhaften Bericht auszugleichen. Schockiert zeigte sich der Experte aus Peru allerdings angesichts der Zusammensetzung der – ausschließlich weiblichen – Delegation: Sind Männer nicht mit Erziehung und Kultur befaßt?, so seine Frage, die vielleicht zeigt, daß auch Exper-

ten nicht frei von hergebrachten Denkmustern sind. Insgesamt bewertete der Ausschuß die Verwirklichung der kulturellen Rechte positiv, doch gab es Nachfragen zu dem Einfluß der katholischen Kirche auf das Bildungswesen. So gab es beispielsweise kirchliche Proteste gegen eine Neuorganisation des Erziehungssystems Anfang 1990, wonach Schüler vom Religionsunterricht freigestellt werden können, ohne einen Ersatzkurs (Ethik) belegen zu müssen.

Kolumbien, dessen auf der 4. Tagung des CESCR behandelter Report noch zu wünschen übrig gelassen hatte, berichtete über die Erfolge bei der Bekämpfung der Drogenmafia und dadurch möglich gewordene soziale Reformen, die insbesondere auch den Erziehungsbereich betreffen. Soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte werden in einer neuen Verfassung anerkannt, und das Budget für das Bildungswesen wurde beträchtlich angehoben. Zu wünschen übrig läßt die Schulsituation in ländlichen Gegenden, wo nur 40 vH der Kinder Schulen besuchen – in den Städten sind dies 90 vH –; zudem wird die Ausbildung dort oft früh abgebrochen. Der Ausschuß kritisierte, daß Lehrer in Privatschulen wesentlich schlechter bezahlt werden als das Lehrpersonal in den staatlichen Institutionen. Er verwies auf die zentrale Rolle, die private Einrichtungen bei der Verwirklichung des Rechts auf Bildung spielen.

Außerhalb der Berichtsprüfung und auf Initiative des Experten aus Deutschland, Bruno Simma, äußerte der Ausschuß ernste Besorgnis angesichts der sich häufenden Informationen über Zwangsumsiedlungen in der Dominikanischen Republik – verschiedene Quellen sprechen von rund 15 000 Familien, die in den letzten Jahren vertrieben wurden und nun unter menschenunwürdigen Zuständen leben müssen. Die Experten hatten bereits auf ihrer 5. Tagung diesen Verstoß gegen Art. 11 – Recht auf Wohnung – gerügt und umfassende Informationen über diesen Sachverhalt erbeten.

In seiner Kommentierung der im Pakt anerkannten Rechte betonte der Ausschuß zum Art. 11, dieses Recht erschöpfe sich nicht darin, daß jeder »ein Dach über seinem Kopf« haben müsse, sondern sichere allgemein das Recht zu, in Sicherheit, Frieden und Würde zu leben. Staaten könnten die Verwirklichung dieses Rechts unter anderem durch Vorzugsbedingungen für sozial Schwache, Verbote von Zwangsumsiedlungen, Mieterschutzgesetze und finanzielle Unterstützung des Wohnungsbaus fördern.

Diskutiert wurde auch der Gebrauch von Indikatoren zur Messung von menschenrechtlichen Standards. Hingewiesen wurde auf die sachlichen wie auch die konzeptionellen Schwierigkeiten einer derartigen Messung. Man wird die Diskussion im Zusammenhang mit dem umstrittenen »Index der menschlichen Freiheit« zu sehen haben, den das UNDP in seinem »Bericht zur menschlichen Entwicklung« 1991 verwendete und der bereits von der Unterkommis-



Margaret Shields ist seit einem Jahr Direktorin des in der dominikanischen Hauptstadt Santo Domingo ansässigen Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts der Vereinten Nationen zur Förderung der Frau (INSTRAW). Die Neuseeländerin, von Haus aus Soziologin, war 1966 unter den Gründerinnen der neuseeländischen Gesellschaft für Frauenforschung; 1975 gehörte sie der Regierungsdelegation zur Weltkonferenz zur Frauendekade der Vereinten Nationen in Mexiko an. Politisch engagiert hat sie sich in der Labour Party Neuseelands, deren Vorstand sie zeitweise angehörte. In der Regierung ihres Heimatlandes hatte sie nacheinander verschiedene Ressorts inne; so war sie Frauenministerin und leitete das neugeschaffene Ministerium für Angelegenheiten der Verbraucher. Margaret Shields, die 1941 in der neuseeländischen Hauptstadt Wellington geboren wurde, ist verheiratet und hat zwei Kinder.

sion der Menschenrechtskommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz kritisiert worden war (vgl. VN 1/1992 S. 28).

Noch nicht einig sind sich die Experten, ob ein Zusatzprotokoll ausgearbeitet werden soll, das Beschwerden über die Verletzung der Paktrechte zuläßt. Dies wird unter dem Aspekt befürwortet, daß dies den Stellenwert der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte erheblich erhöhen würde. Die Gegenmeinung verwies darauf, daß die Verwirklichung dieser Rechte in einigen Staaten, insbesondere in den Entwicklungsländern, an der wirtschaftlichen Lage scheitere – eine Situation, der durch die Einräumung eines Beschwerderechts nicht abgeholfen werden könne. Die Erörterung dieser Frage wird weiter auf der Tagesordnung bleiben.

Martina Palm-Risse □

Menschenrechtsausschuß: 41.–43. Tagung – Ein Land mit 700 000 Anwälten – Mühevoller »Dialog« mit Bagdad – Protokoll zur Abschaffung der Todesstrafe in Kraft (21)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 1/1991 S. 22ff. fort. Text des Paktes: VN 1/1974 S. 16ff.)

Im Jahre 1991 befaßten sich die 18 in persönlicher Eigenschaft tätigen Experten des *Menschenrechtsausschusses* (Zusammensetzung: VN 3/1992 S.116) im Rahmen ihrer drei turnusgemäßen, jeweils dreiwöchigen Treffen mit der weltweiten Umsetzung des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte.

Die 41. Tagung des Ausschusses fand vom 25. März bis zum 12. April 1991 in New York, die 42. und die 43. fanden im Generalkonferenzpalast – vom 8. bis 26. Juli und vom 21. Oktober bis zum 8. November 1991 – statt.

41. Tagung

In *Indien*, dem größten demokratischen Staat der Welt, gibt es über 700 000 Anwälte, deren Dienste auch von den Armen des Landes in Anspruch genommen werden können, da die Gebühren nur gering sind. Dies trage, so der Vertreter Indiens bei der Vorstellung des zweiten Berichts seiner Regierung über die Erfüllung der unter dem Pakt eingegangenen Verpflichtungen, entscheidend zur Durchsetzung der Menschenrechte in seinem Land bei. Nachfragen der Experten gab es zu verschiedenen Anti-Terror-Gesetzen, die den Sicherheitskräften sehr weitreichende Befugnisse einräumen, und einem Sondergesetz für die Streitkräfte aus dem Jahr 1958, das Erschießungen von Rechtsbrechern in Aufbruchgebieten zuläßt. Problematisch erschien hier insbesondere die Vereinbarkeit mit dem Artikel 4 des Paktes zum Ausnahmezustand. Allgemein kritisiert wurde das indische Kastensystem, das die Delegation mit historischen Argumenten zu rechtfertigen suchte.

Positiv bewertete der Ausschuß die Lage der Menschenrechte in *Schweden*. Verbessert werden sollte allerdings die Gesetzeslage hinsichtlich der Alkohol- und Rauschgiftsüchtigen, die die Anordnung von bis zu sechsmonatiger Zwangsbehandlung zuläßt. Die schwedische Delegation wies auf die strengen rechtlichen Sicherungen hin, die eine mißbräuchliche Handhabung ausschließen. An der Anti-Terror-Gesetzgebung wurde kritisiert, daß Terrorismusverdächtigen keine Berufungsinstanz offenstehe. Die Delegation erklärte, diese Gesetze würden derzeit revidiert, doch dürfe man die extreme Bedrohung der nationalen Sicherheit in solchen Fällen nicht außer acht lassen. Bei der Prüfung der schwedischen Familiengesetzgebung zeigte sich, daß auch die Experten nicht immer einer Meinung sind: Der jordanische Experte ließ seinen Unwillen über Regelungen, die das Zusammenleben Homosexueller schützen, deutlich erkennen; solche Gesetze höhnten den Pakt aus – eine Auslegung, der die britische Sachverständige entschieden entgegentrat.

Großbritannien wurde dringend aufgefordert sicherzustellen, daß vor der Rückgabe Hongkongs an China – das dem Pakt nicht beigetreten ist – ein irreversibler Menschenrechtsschutz verankert wird. Die britische Delegation schilderte, daß hier schon viel geschehen ist: Einer chinesisch-britischen Erklärung zufolge sollen die

Paktrechte auch nach 1997 anwendbar bleiben. Eine entsprechende rechtsverbindliche Bestimmung wurde auch in das 1990 vom chinesischen Volkskongreß angenommene ›Grundgesetz‹ aufgenommen, das am 1. Juli 1997 in Kraft treten wird: Die Rechte und Freiheiten der Bürger Hongkongs dürfen danach nur durch Gesetze, die der chinesisch-britischen Erklärung nicht zuwiderlaufen, eingeschränkt werden. Zudem gebe es Bestrebungen, bis zu 50 000 Personen in wirtschaftlichen, technischen und sozialen Schlüsselpositionen die britische Staatsbürgerschaft zu verleihen, um einem Massenexodus und der damit verbundenen wirtschaftlichen Ausblutung Hongkongs nach 1997 vorzubeugen.

Besorgnis äußerten die Experten über die Menschenrechtssituation in Nordirland, insbesondere über die weitreichenden Befugnisse der Sicherheitskräfte nach den Notstands- und Anti-Terror-Gesetzen. Der Ausschuß appellierte an Großbritannien, sich dem Individualbeschwerdeverfahren zu unterwerfen.

Panama legte einen Bericht vor, der noch unter der Noriega-Diktatur erstellt worden war. Ein Zusatzbericht über die Zeit nach dem Wechsel des Regimes im Dezember 1989 reichte den Experten nicht aus, und Panama wurde um die Vorlage eines neuen Berichts gebeten. Inhaltlich konzentrierte sich die Debatte auf die Vorkommnisse während der militärischen Intervention der Vereinigten Staaten am 20. Dezember 1989, die eine 21-jährige Militärherrschaft beendete, ihrerseits aber zu extensiven Gewaltanwendungen und willkürlichen Verhaftungen führte. Jeder, der sich der US-Invasion widersetze oder Noriega unterstützte, sei als Krimineller behandelt worden, erklärte der ecuadorianische Experte Prado Vallejo. Er bedauerte die Art und Weise, wie in Panama die ›faschistische Diktatur‹ beendet und einer demokratischen Regierung an die Macht verholfen worden sei; Panama müsse Schadensersatz erhalten, um den Wiederaufbau durchführen zu können. Kritisiert wurde von den Experten die Situation Gefangener und das häufige Verschwinden von Personen. Die panamaische Delegation zeigte sich kooperativ und betonte, Überprüfungen der Menschenrechtssituation in ihrem Land durch UN-Gremien würden begrüßt.

Sri Lanka bat den Ausschuß um Verständnis für die zur Bewältigung des schon sieben Jahre anhaltenden bewaffneten Aufstands ergriffenen Notstandsmaßnahmen. Die Eskalation der Gewalt, die ihren Höhepunkt zwischen 1984 und 1989 hatte, habe der Regierung keine andere Wahl gelassen. Aufruhr und Sabotage gingen hauptsächlich auf das Konto zweier Gruppen, der ›Befreiungstiger von Tamil Elam‹ und der verbotenen ›Tamilischen Nationalarmee‹. Mit terroristischen Methoden werde versucht, alle Regierungsgewalt vornehmlich im nördlichen Teil des Landes zu verdrängen, um dort einen eigenen tamilischen Staat zu errichten. Der Ausschuß erkannte die äußerst schwierige Situation Sri Lankas an und äußerte Besorgnis insbesondere

über wiederholte Berichte über Folterungen, verschwundene Personen und außergerichtliche Exekutionen.

Irak wurde aufgefordert, bis zum 15. Juni 1991 einen Bericht vor allem über den Schutz des Rechts auf Leben und Freiheit, das Folterverbot und den Minderheitenschutz vorzulegen. Zu solchen Anforderungen ist der Ausschuß nach Art. 40 Abs. 1b des Paktes befugt.

42. Tagung

Die Menschenrechtssituation in *Sudan* ist alarmierend: Grausame und unmenschliche Strafen wie Auspeitschungen, Verstümmelungen, Kreuzigungen und Steinigungen, gravierende Beschränkungen der Meinungsäußerungs- und Glaubensfreiheit sind traurige Wirklichkeit in diesem Land unter dem grünen Banner des Propheten.

Sudans Übergangsverfassung wurde am 30. Juni 1989 außer Kraft gesetzt, als die Protagonisten der ›Revolution zur nationalen Errettung‹ – tatsächlich eine besonders radikale Ausprägung des islamischen Fundamentalismus – an die Macht kamen. Das Land wird derzeit im Wege von Dekreten regiert; alle politischen Parteien und Gruppierungen wurden aufgelöst, und ein landesweiter Ausnahmezustand wurde verhängt, der den Präsidenten zu weitreichenden Grundrechtseinschränkungen ermächtigt. So sind Streiks und politische Versammlungen untersagt, jede kritische Äußerung gegenüber der Revolution zur nationalen Errettung ist verboten. Zuwiderhandlungen werden mit langen Gefängnisstrafen oder gar dem Tod geahndet. Im Oktober 1989 wurde vor dem Hintergrund des seit Jahren währenden Bürgerkrieges ein Friedensprogramm vorgeschlagen, das eine neue politische Ordnung (allerdings kein Mehrparteiensystem) mit neuer Verfassung vorsieht und das es, so die sudanesisch-Delegation, erlauben würde, den Ausnahmezustand schrittweise aufzuheben. Die Delegation Khartoums wandte sich insbesondere gegen den Vorwurf unmenschlicher Bestrafungen: Muslime sähen die vom Islam vorgeschriebenen Strafen nicht als grausam an; außerdem habe jedes Land das Recht auf seine eigene Tradition. Die Experten zeigten Verständnis für Sudans Entscheidung für den Islam, betonten aber, dies entbinde nicht von der Umsetzung und Befolgung der Paktrechte.

Marokkos Delegation hatte um den Ausschluß von Fernsehreportern und -kameras während der Berichtsprüfung gebeten, die nicht unter ›unüblichen und anomalen‹ Umständen, sondern in einem ›Klima des Vertrauens‹ stattfinden sollte. Nachdem sich der Ausschuß weigerte, diesem Ansinnen auf Ausschluß der Medienöffentlichkeit nachzukommen, wurde die Berichtsprüfung vertagt.

Madagaskar wurde dringend aufgefordert, die Machtbefugnisse der Exekutive zu begrenzen, die Sondergerichte abzuschaffen, die Rechte der Gewerkschaften zu respektieren sowie Parteienpluralität und Gewaltentrennung einzuführen. Die Vertreter dieses Landes erklärten, die schwere wir-

schaftliche Krise in den Jahren von 1978 bis 1988 habe zu sozialen Problemen geführt, doch habe mittlerweile eine gewisse Erholung der Wirtschaft eingesetzt. 1989 hätten auf allen Ebenen freie Wahlen stattgefunden, politische Gefangene seien freigelassen, die Pressezensur sei abgeschafft und das Gerichtswesen gestärkt worden. Derzeit finde eine Revision der Verfassung aus dem Jahre 1975 statt. Der Ausschuß betonte den engen Zusammenhang zwischen Entwicklung und Menschenrechten: So erschwere Madagaskars Ressourcenknappheit die Umsetzung der Paktrechte; die schlechte Wirtschaftslage führe zu Personalknappheit in vielen Bereichen. Die Lösung dieser dringenden Probleme müsse jedoch von der wirtschaftlichen Entwicklung abgekoppelt werden.

Kritik übte der Ausschuß an der Bandbreite der Delikte, für die in *Jordanien* die Todesstrafe verhängt werden kann, und an der Situation in den Gefängnissen. Die Vertreter des Landes erklärten, die Lage habe sich verbessert, seit das Kriegsrecht aufgehoben und eine Nationalcharta angenommen worden sei, die den Weg für die Gründung politischer Parteien ebne. Sie kündigten die Absicht ihrer Regierung an, der Anti-Folter-Konvention beizutreten. Der Ausschuß appellierte an Jordanien, keine durch Kriegsgerichte verhängten Todesurteile zu vollstrecken, auf Grund des Kriegsrechts Inhaftierte freizulassen und die Rechtsordnung auf nicht paktkonforme Vorschriften hin zu überprüfen.

Der vom Ausschuß auf seiner vorangegangenen Tagung von *Irak* angeforderte Bericht war eine herbe Enttäuschung: Er konzentrierte sich auf die Schwierigkeiten des Landes seit dem August 1990 – anstatt eigene Aktivitäten im Menschenrechtsbereich darzustellen – und war insgesamt der Versuch, Unerträgliches auf unerträgliche Weise zu rechtfertigen. Irak sei Opfer eines Krieges geworden, der die wirtschaftliche Infrastruktur des Landes zerstört habe. Etwa 6000 Kinder seien in der Folge gestorben; weitere 170 000 seien vom Tode bedroht. Die Wirtschaftssanktionen gegen Irak hätten nicht nur wirtschaftliche und soziale Rechte beeinträchtigt, sondern auch die damit untrennbar verknüpften bürgerlichen und politischen Rechte. Der Ausschuß wehrte sich entschieden gegen diese Verdrehung der Tatsachen: Schließlich sei die Situation durch Iraks eigene »Akte der Gewalt« und nicht durch Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft hervorgerufen worden. Mehr Informationen wollten die Experten über außergerichtliche Hinrichtungen – allein aus dem Jahr 1988 seien mehr als 2000 Fälle berichtet worden –, den Gebrauch chemischer Waffen, die Todesstrafe, die Verfolgung von Kurden und Schiiten, die Menschenrechtsverletzungen in Kuwait und die versuchte Herstellung atomarer Waffen. Die wichtigsten Fragen blieben unbeantwortet – »Zustimmung durch Schweigen«, kommentierte der Ausschuß das Ergebnis des fruchtlosen »Dialogs«, der aus Zeitgründen abgebrochen werden mußte.

Vor dem Hintergrund dieser im wesentli-

chen deprimierenden Berichte über die Lage der Menschenrechte in der Welt nahm sich die Erklärung des damaligen Untergeneralsekretärs für Menschenrechte, Jan Martenson, das *Zweite Fakultativprotokoll zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe* (vgl. VN 3/1990 S.108f.) sei drei Monate nach Hinterlegung der zehnten Ratifikationsurkunde (durch Spanien) am 11. Juli 1991 in Kraft getreten, wie ein Silberstreifen am Horizont aus.

43. Tagung

Wieder aufgenommen wurde die Prüfung des *marokkanischen* Berichts. Ein den König beratender Menschenrechtsrat habe im Mai 1990 seine Arbeit aufgenommen; auf seine Empfehlung hin werde derzeit die Strafgesetzgebung überprüft. Die Schaffung von Verwaltungsgerichten sei in die Wege geleitet worden. Besorgt zeigten sich die Experten über angeblich geheimgehaltene Internierungslager, deren Existenz die marokkanische Delegation leugnete. Insgesamt wurde der Dialog – im Unterschied zur vorangegangenen Tagung – als konstruktiv und nützlich empfunden.

Österreichs positive Rolle im Menschenrechtsbereich wurde von den Experten gewürdigt und anerkannt, doch entging auch dieser Staat der Kritik nicht völlig. Einem Amnesty-International-Bericht von 1990 zufolge gibt es in österreichischen Gefängnissen vereinzelt Fälle von Mißhandlungen. Jeder Fall werde gründlich untersucht, versicherte Österreich. Zudem sei man in einen Dialog mit dem Europäischen Anti-Folter-Ausschuß eingetreten.

Im Mittelpunkt der Aussprache über den *polnischen* Bericht, der von einigen Experten als geradezu »modellhaft« begrüßt wurde, standen die positiven Auswirkungen des Demokratisierungsprozesses auf die Menschenrechtssituation in diesem Land. Schwachpunkte des Schutzes liegen im wesentlichen in Beschränkungen der Meinungsäußerungsfreiheit und in einer exzessiven Dauer der Untersuchungshaft. Die Zahl der Gefangenen ist nach dem Umbruch um die Hälfte gesunken, und das Justizvollzugspersonal erfuhre eine Zusatzausbildung, um Mißstände dauerhaft zu beseitigen. Polen will die Bemerkungen des Ausschusses bei der Ausarbeitung neuer Gesetze beachten.

Dieses Mal kam nach Ansicht *Iraks* und des Ausschusses tatsächlich ein offener und fruchtbarer Meinungs-austausch zustande. Zwar schwieg sich Irak immer noch über die Situation der Kurden und Schiiten aus, doch geben Reformansätze wie eine Überprüfung des Rechtssystems, eine Amnestieregelung für politische Gefangene, die zurückhaltende Vollstreckung der Todesstrafe (1991: 13 Fälle; 1987–90: 1223 Exekutionen) Anlaß zu Hoffnung. Die Berichtsprüfung endete in – scheinbarer? – Harmonie: Der Ausschuß betonte, über Länder nicht Gericht sitzen, sondern ihnen bei der Umsetzung ihrer menschenrechtlichen Verpflichtungen helfen zu wollen; Bagdad bedankte sich für das Verständnis

für die Situation des irakischen Volkes unter dem Embargo.

Der Ausschuß begrüßte *Ecuadors* Fortschritte bei der Verwirklichung der Paktrechte und seine Bemühungen um weitere Verbesserungen des Menschenrechtsschutzes. Zu den Kritikpunkten der Experten zählten anhaltende Mißhandlungen in Gefängnissen, die Reformbedürftigkeit der Wahlgesetzgebung und die Zerstörung des Amazonaswaldes.

In Anbetracht der *Jugoslawien*-Krise entschloß sich der Ausschuß, Belgrad eine Frist für die Vorlage des überfälligen Berichts zu setzen. Auch *Deutschland* wurde aufgefordert, einen Bericht über die Lage der Menschenrechte in der ehemaligen DDR vorzulegen.

Interessantes beschlossen die Experten zu ihrer Arbeitsgestaltung: Die *Allgemeinen Anmerkungen* (general observations) der Experten am Ende jeder Berichtsprüfung haben sich bewährt und sollen daher weiter ausgebaut werden. Gedacht ist an eine gemeinsame autoritative Erklärung.

Auf allen drei Tagungen setzte der Ausschuß seine Kommentierung der Paktrechte fort. *Allgemeine Bemerkungen* (general comments) wurden zu Art. 7 (Folterverbot) und 10 (Behandlung Gefangener) verfaßt.

Überprüft wurden wiederum zahlreiche Beschwerden von Einzelpersonen, deren Zahl ständig anwächst. Ende 1991 hatten 61 der insgesamt 100 Vertragsstaaten das das Verfahren der *Individualbeschwerde* regelnde Erste Zusatzprotokoll ratifiziert.

Martina Palm-Risse □

Menschenrechtskommission: 48. Tagung – Gremium vergrößert – Wiederkehr des Rassismus – Übereinstimmung über Rechte der Minderheiten – Vorbereitung der Weltkonferenz (22)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 4/1991 S.148ff. fort.)

Während die Tagung der *Menschenrechtskommission* im vergangenen Jahr maßgeblich durch die Golfkrise geprägt wurde, gab man im Rahmen der diesjährigen Tagung der Kommission, die vom 27. Januar bis zum 6. März 1992 im Genfer Völkerbundpalast stattfand, immer wieder der Hoffnung Ausdruck, am Anfang einer neuen Ära zu stehen, und betonte optimistisch die Fortentwicklungen im Bereich der Menschenrechte. Doch wurde das weiterhin besorgniserregende Ausmaß der Menschenrechtsverletzungen in aller Welt darüber nicht aus den Augen verloren. Zudem sind am Ende der Zweiten Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung (1983–1993), wie der damalige Untergeneralsekretär für Menschenrechte und Generaldirektor des Genfer Büros der Vereinten Nationen, Jan Martenson, hervorhob, zunehmend neue Ausformungen des Rassismus zu verzeichnen, die sich etwa gegen Arbeitsmigranten, Flüchtlinge, Asylsuchende oder Zigeuner richten. Es gelte,

neue Wege zur Beseitigung dieser Erscheinungen zu finden.

Das im Jahre 1946 etablierte Gremium konnte auf Grund der 1990 vom Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen (ECOSOC) beschlossenen Erweiterung und der 1991 vom ECOSOC vorgenommenen Zuwahl in diesem Jahr zehn neue Mitglieder aus der afrikanischen, der asiatischen und der lateinamerikanischen Regionalgruppe willkommen heißen und umfaßt jetzt 53 Mitglieder (Zusammensetzung: VN 3/1992 S.116), damit lediglich ein Mitglied weniger als der ECOSOC selbst. Diese Expansion würdigte Jan Martenson in seiner Eröffnungsansprache als Zeichen steigenden Interesses und der Anteilnahme an den Menschenrechten auf globaler Ebene. Die tiefgreifenden Veränderungen, die in vielen Teilen der Welt in Richtung einer Demokratisierung führen würden, bezeichnete er als eine friedliche »Revolution der Menschenrechte« und unterstrich die Bedeutung der Demokratie für die Verwirklichung der Menschenrechte. Ferner hob er hervor, daß die Achtung der Menschenrechte ein integraler Bestandteil der friedenserhaltenden und -fördernden Aktivitäten geworden ist und betonte den Zusammenhang zwischen Menschenrechten, Demokratie und Entwicklung. Schließlich machte er auf das dramatisch zunehmende Arbeitspensum des Menschenrechtszentrums der Vereinten Nationen in Genf aufmerksam, dem entsprechende Arbeitsmittel zugebilligt werden müßten.

Auch der in einem gewandelten Umfeld stattgehabten 48.Tagung, die unter Vorsitz des Ungarn Pal Solt stand, blieben einige der traditionellen Scharmützel nicht erspart. So nannte US-Vizepräsident Dan Quayle neben Irak und Iran Kuba als einen der Staaten, die sich schwerster Verstöße gegen die Menschenrechte schuldig machten und somit nicht als Mitglieder der Kommission zugelassen sein dürften; die Mitglieder hätten auch die Aufgabe von Richtern und sollten ein Beispiel für die anderen Nationen sein. Den Beispielcharakter der Menschenrechtsbilanz der USA selbst stellte bei anderer Gelegenheit Raul Roa Kouri, der Vertreter Kubas, nachdrücklich in Frage: Noch nie habe die Kommission zu den Menschenrechtsverletzungen gegenüber Schwarzen und Ureinwohnern in den Vereinigten Staaten oder auch zum Rassismus in Deutschland oder Großbritannien Stellung genommen.

I. Die seit 1967 andauernde *Besetzung der arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems* durch *Israel*, welche bereits seit der 24.Tagung der Menschenrechtskommission im Jahre 1968 Gegenstand der Tagesordnung ist, beschäftigte die Kommission auch 1992. Der Aufruf, die Besetzung unverzüglich zu beenden, wurde wiederholt und das Recht des palästinensischen Volkes, den Besatzern Widerstand zu leisten, bekräftigt. Ebenfalls betonte die Kommission die Rechtswidrigkeit der Ansiedlung israelischer Zivilisten in den fraglichen Gebieten, eine Vorgehensweise, die insbesondere gegen maßgebliche Vorschriften

der Vierten Genfer Konvention verstoße. Angeprangert wurden wiederum die Aggressionen des israelischen Militärs gegen die Zivilbevölkerung sowie die Auferlegung von einschränkenden Maßnahmen im wirtschaftlichen Bereich, die Zerstörung von Häusern, Kollektivstrafen und willkürliche Festnahmen.

Auch in diesem Jahr wurde – gegen den traditionellen Widerstand der USA – die Besetzung der syrischen *Golanhöhen* verurteilt. Die amerikanische Delegation hob hervor, daß der Friedensprozeß in dem arabisch-israelischen Konflikt begonnen habe, und sah die Resolutionen als Wiederholung nutzloser Erklärungen aus der Vergangenheit an. Die Kommission solle den Friedensprozeß fördern, statt ihn zu behindern.

II. Im Hinblick auf die Menschenrechtssituation in *Südafrika* wurde die Regierung in Pretoria wiederum dazu aufgerufen, alle diskriminierenden Gesetze aufzuheben und die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um das etablierte sozial-ökonomische Ungleichgewicht zu korrigieren. So bemerkte die einschlägige Ad-hoc-Expertengruppe zwar durchaus positive Veränderungen hinsichtlich der Abschaffung verschiedener diskriminierender Gesetze, bemängelte aber das Weiterbestehen zahlreicher derartiger Unrechtsakte. Die Kommission betonte zudem, daß die internationale Gemeinschaft eine geeignete Strategie verfolgen sollte, um die politische Umwandlung in Südafrika positiv zu beeinflussen und bis zur Annahme einer neuen Verfassung bestehende Sanktionen aufrechtzuerhalten.

III. Hinsichtlich der Verwirklichung *wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte*, seit 1975 ein Tagesordnungspunkt von hoher Priorität, unter dem die Kommission die speziellen Probleme untersucht, mit denen die Entwicklungsländer bei ihren Bemühungen um die Verwirklichung von Menschenrechten konfrontiert sind, forderte die Kommission die Mitgliedstaaten auf, bestimmte nationale Maßstäbe festzulegen, um wenigstens einen Minimalstandard dieser Rechte zu gewährleisten. In seinem entsprechenden Bericht vertrat Danilo Türk, Sonderberichterstatter der Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz, die Auffassung, daß die neunziger Jahre eine ebenso schlechte, wenn nicht gar schlechtere Entwicklung aufzeigen würden wie das vergangene Jahrzehnt.

IV. Auf der Tagesordnung stand ebenfalls wiederum die Diskussion über die Menschenrechte von *Gefangenen*. Im Einklang mit der Empfehlung des Sonderberichterstatters, dessen Mandat für weitere drei Jahre verlängert wurde, betonte die Kommission, daß jede Person das Recht haben solle, unmittelbar nach der Inhaftierung ein Gerichtsverfahren zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Festnahme einzuleiten.

V. Das *Recht auf Selbstbestimmung* stellt seit 1975 einen Punkt der Tagesordnung

dar. Entsprechend der letztjährigen Entscheidung überprüfte die Kommission in diesem Zusammenhang weiterhin insbesondere die Situation in *Afghanistan*, *Kambodscha* und *Westsahara*. Ferner rief die Kommission alle Staaten zur Ratifizierung der *Söldnerkonvention* auf und verlängerte das Mandat des Sonderberichterstatters, der in seinem diesjährigen Bericht die Beteiligung von Söldnern an zahlreichen Konflikten aufzählte.

VI. Nach 14jähriger Vorarbeit wurde nunmehr der Entwurf einer *Deklaration über die Rechte von Minderheiten* ohne förmliche Abstimmung – wenn auch nicht ohne Vorbehalte seitens einiger Staaten – angenommen. Ebenfalls abgeschlossen wurde der Entwurf einer *Deklaration zum Schutz vor unfreiwilligem Verschwinden*. Der Text beider Erklärungsentwürfe soll nun über den ECOSOC der Generalversammlung zur endgültigen Verabschiedung zugeleitet werden.

Auf Anregung Costa Ricas soll ein *Fakultativprotokoll zur Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe* erarbeitet werden; es zielt auf die Zulassung von Besuchen an Orten der Internierung ab, um dergestalt vorbeugend zu wirken.

Auf den ersten Blick makaber, doch angesichts der Realitäten in der Welt praktisch und sinnvoll mutet die Entscheidung der Kommission an, ein *Team forensischer Sachverständiger* zur Verfügung zu halten, um an der Exhumierung und Identifizierung der Opfer von Menschenrechtsverletzungen mitzuwirken.

VII. Schwerpunktmäßig behandelte man wieder die *Menschenrechtsverletzungen in allen Teilen der Welt*.

Zur Sprache kam die Situation in *Kuwait unter irakischer Besatzung*. Die Kommission sprach ihre tiefe Besorgnis aus über das Schicksal der kuwaitischen Staatsangehörigen und derjenigen aus Drittländern, die in Irak inhaftiert oder vermißt sind, und rügte, daß Irak die Kriegsgefangenen und inhaftierten Zivilisten nicht im Einklang mit den international anerkannten Regeln des humanitären Völkerrechts behandelt. Sie verlangte, daß Irak von Gewaltakten wie Mißhandlungen, Folter und Hinrichtungen im Schnellverfahren Abstand zu nehmen habe. Lediglich gegen die Stimme Iraks nahm die Kommission eine Resolution an, in der sie Bagdad auffordert, alle Informationen über die in der Zeit zwischen dem 2.August 1990 und dem 26.Februar 1991 aus Kuwait verschleppten Personen freizugeben, die möglicherweise noch immer festgehalten werden, und diese Personen gemäß den internationalen Verpflichtungen unverzüglich freizulassen.

Verurteilt wurden auch die überaus schweren Menschenrechtsverletzungen durch die *irakische* Regierung wie willkürliche und summarische Exekutionen, außergerichtliche (auch politisch motivierte) Tötungen, die weitverbreitete Praxis grausamster Folter, eingeschlossen die Folter von Kindern,

oder willkürliche Verhaftungen. Diese menschenrechtsverachtenden Praktiken erfordern nach Ansicht des Sonderberichterstatters eine außergewöhnliche Reaktion in Form der Aussendung eines Teams von Überwachern. Es wäre das erste Mal, daß eine derartige Maßnahme getroffen würde.

Weniger hoffnungsvoll als noch im Vorjahr zeigte man sich im Hinblick auf die Situation in *Kuba*. Die Kommission bedauerte, daß die kubanische Regierung dem vom Generalsekretär eingesetzten Sonderbeauftragten nicht die Gelegenheit gegeben hat, sein Mandat zu erfüllen, indem er nicht mit dem kubanischen Volk und der Regierung zusammentreffen konnte. Dabei bedauerte man insbesondere, daß die Regierung als Mitglied der Kommission ihre Pflicht zur Kooperation mit dem Menschenrechtsgremium nicht erfüllt hat. Ferner wurden die zahlreichen – von den USA traditionell besonders betonten – Menschenrechtsverletzungen in dem Karibikstaat bedauert; insbesondere beklagte man sich über die von der Regierung organisierten Mob-Aktivitäten gegen Menschenrechtsaktivisten. Der Sonderbeauftragte bemängelte auch das Fehlen einer Auswanderungsregelung, was nach wie vor, zusammen mit der schwierigen wirtschaftlichen Lage des Landes, zur Flucht vieler Menschen unter gefährlichsten Bedingungen führe. Die Regierung wurde aufgefordert, die universell anerkannten Menschenrechte zu fördern und zu schützen und ihre Verletzung zu beenden. Zudem ersuchte die Kommission ihren Vorsitzenden, seinen Sonderbeauftragten für Kuba wieder einzusetzen.

Handlungsbereit zeigte man sich im Hinblick auf die besorgniserregende Menschenrechtssituation in *Myanmar* und entschied sich für den Einsatz eines Sonderberichterstatters. Dieser soll unter anderem untersuchen, inwieweit in Myanmar Fortschritte hin zur Übertragung der Macht an eine Zivilregierung und zu einer neuen Verfassung gemacht werden. Bedauert wurde die Tatsache, daß die zahlreichen Zusicherungen, Schritte auf dem Weg zur Etablierung eines demokratischen Staates zu unternehmen, nicht verwirklicht wurden. In Zukunft soll die bisher nach dem 1503-Verfahren vertraulich erörterte Menschenrechtssituation in Myanmar in öffentlicher Sitzung debattiert werden.

Auch in *Iran* soll die Menschenrechtssituation weiterhin scharf beobachtet werden. Die Kommission zeigte sich tief besorgt über die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen und auch über die Tatsache, daß trotz der gegenteiligen Forderung des Sonderbeauftragten der Vollzug der Todesstrafe nicht abgenommen hat, sondern vielmehr zunehmend praktiziert wurde. So wurde das Mandat des Sonderbeauftragten Galindo Pohl gegen den Willen der iranischen Regierung verlängert. Galindo Pohl hatte in seinem Bericht darauf aufmerksam gemacht, daß im Jahre 1991 mehr Exekutionen durchgeführt wurden als in den beiden vorangegangenen Jahren zusammen.

Weniger handlungsbereit zeigte sich die Kommission etwa im Fall *China* wegen Ti-

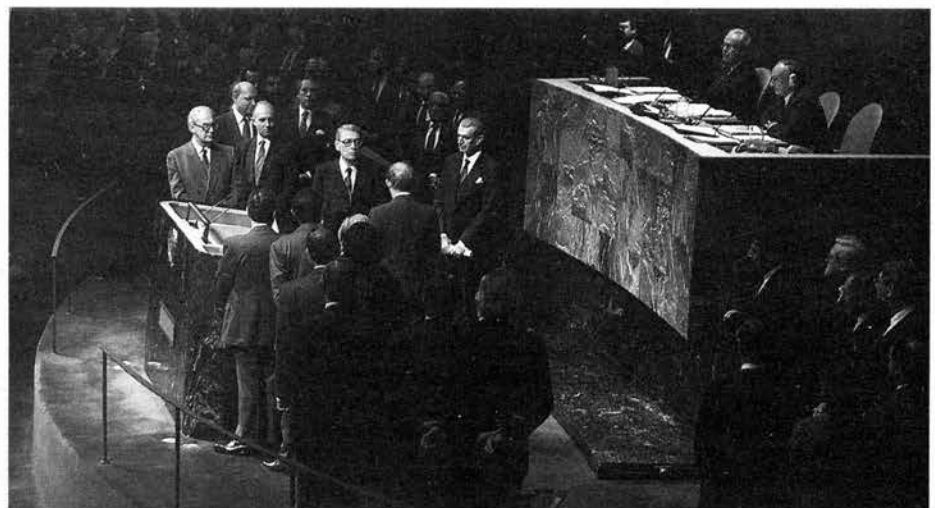
bet, in dem sie sich noch nicht zu einer Verurteilung entschließen konnte.

Zurückgezogen wurde ein Resolutionsentwurf zum Massaker der indonesischen Armee in *Osttimor* im November 1991, wo auf dem Friedhof in Dili zahlreiche Zivilisten ermordet wurden. Die Kommission beklagte jedoch den Vorfall in einer Konsenserklärung ihres Vorsitzenden und würdigte die diesbezügliche Reaktion der indonesischen Regierung, die eine Untersuchungskommission gebildet hat.

Beachtung schenkte die Kommission der Verbesserung der Menschenrechtssituation in *Rumänien*, wiewohl weiterhin erhebliche Mängel zu beseitigen sind, wie etwa im Hinblick auf die praktische Anwendung der neuen Verfassung und der anderen Gesetze, die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Gerichtssystems und die Minderheiten. Die Kommission forderte die Regierung auf, ihre Anstrengungen im Bereich des Schutzes der Menschenrechte fortzuführen.

Hinsichtlich der Lage in *Sri Lanka* äußerte man sich insbesondere besorgt über die große Zahl von verschwundenen Personen. Die Betrachtung der Menschenrechtssituation in *Zypern* wurde auf die folgende Tagung verschoben. Verbessert hat sich hingegen die Situation in *El Salvador*. Zufrieden war die Kommission im Hinblick auf die Abkommen vom 31. Dezember 1991 und 16. Januar 1992, mit denen der bewaffnete Konflikt beendet wurde und die Parteien die Demokratisierung des Landes unterstützen, die Menschenrechte garantieren und der salvadorianischen Gesellschaft zur Wiederversöhnung verhelfen wollen. Die Kommission drängte die Regierung und die FMLN, strikt an den Abkommen festzuhalten, und lobte die Erfolge des UN-Generalsekretärs, die durch den Einsatz der ONUSAL erzielt worden waren.

Einen der Höhepunkte der 46. Generalversammlung der Vereinten Nationen stellte die nach vorangegangener Empfehlung des Sicherheitsrats durch Akklamation erfolgte Wahl des neuen Generalsekretärs der Weltorganisation dar. Am gleichen Tag, dem 3. Dezember 1991, legte Boutros Boutros-Ghali in Gegenwart des scheidenden Generalsekretärs seinen Amtseid ab. Boutros-Ghali ist nach dem Norweger Trygve Lie, dem Schweden Dag Hammarskjöld, dem Myanmarer U Thant, dem Österreicher Kurt Waldheim und dem Peruaner Javier Pérez de Cuéllar der sechste Generalsekretär der UN; zugleich ist er der erste vom afrikanischen Kontinent. Siehe auch seine Kurzbiographie in VN 6/1991 S.192 und den Aufsatz von Jürgen Kramer, Neue Weltordnung statt Neuer Weltwirtschaftsordnung. Die Verfassung der Vereinten Nationen zu Beginn der Ära Boutros-Ghali, VN 6/1991 S.189ff.



tate zu verzeichnen sind. Hinsichtlich der Hilfestellung für Guatemala auf dem Gebiet der Menschenrechte bezeichnete es die Kommission als klare Verpflichtung der Regierung, die Menschenrechte zu garantieren, und ermunterte sie sowie die oppositionelle 'Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca', ihre Verhandlungen entsprechend dem in den Abkommen von Mexiko und Querétaro festgelegten Programm fortzuführen. Trotz dieser positiven Ansätze war die Kommission angesichts schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen besorgt, die gleichwohl zu verzeichnen waren. So ermahnte sie die Regierung zur Weiterentwicklung rechtlicher und institutioneller Reformen, um die Achtung der Menschenrechte auch durch Behörden und Sicherheitskräfte zu sichern. Ferner ersuchte die Kommission den UN-Generalsekretär, weiterhin der Regierung beratend zur Seite zu stehen und das Mandat des unabhängigen Experten zu verlängern.

X. Wieder kritisiert wurde von einigen Staatenvertretern die Arbeitsweise der *Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz*. So vertrat etwa die US-Delegation die Auffassung, daß die Unterkommission mit zu vielen Studien befaßt sei, die, wenngleich zum Teil nutzbringend, zum Teil jedoch auch von marginaler Bedeutung seien. Ferner bemängelte sie die zu große Anzahl von Berichterstattern. Den mit Minderheitenfragen befaßten Son-

derberichterstatter der Unterkommission beauftragte die Kommission in einer Resolution über den *Schutz der Roma (Zigeuner)*, der Lage der Roma (Zigeuner) besondere Beachtung zu schenken; zugleich regte sie an, daß die Staaten geeignete Maßnahmen gegen eine Diskriminierung dieser Bevölkerungsgruppe ergreifen. Die Resolution wurde ohne Gegenstimme mit 43 Stimmen bei 8 Enthaltungen angenommen. Enthalten hatte sich auch Deutschland; als Grund wurde die selektive Nennung der Roma angegeben. Diese gälten in Deutschland nicht als Minderheit, und positive Diskriminierung zu ihren Gunsten komme nicht in Frage.

XI. Ein weiterer Punkt der Debatte war schließlich die für das Jahr 1993 anstehende *Weltkonferenz über Menschenrechte*. In der Sitzung zu diesem Punkt hatte die deutsche Delegation die unangenehme Aufgabe, die letztjährige Einladung der Menschenrechtskonferenz nach Berlin zurücknehmen zu müssen. Der damalige Außenminister Genscher hatte in einem Brief an den Generalsekretär erklärt, daß wesentliche Voraussetzungen für die Abhaltung einer derartigen Konferenz in Deutschland momentan nicht gegeben seien. So war denn auch Delegationsleiter Gerhart Rudolf Baum, ehemaliger Bonner Innenminister, sichtlich bemüht zu versichern, wie sehr Deutschland diesen Umstand bedauere und daß die Stärkung und Förderung der Menschenrechte ein wesentliches Element deutscher Politik sei. Er gab

seiner Überzeugung Ausdruck, daß die Menschenrechtskonferenz einen wesentlichen Beitrag zur Fortentwicklung der Menschenrechte leisten würde, und sicherte Deutschlands Unterstützung zu. In der Fortentwicklung der Menschenrechte, der Identifizierung von Hindernissen auf diesem Weg und der Überwindung derselben sah Baum denn auch das wesentliche Mandat der Konferenz. In Betracht zu ziehen seien dabei auch die Möglichkeit eines internationalen Gerichtshofs für Menschenrechte und eines UN-Hochkommissars für Menschenrechte.

XII. Die von der Kommission behandelten *vertraulichen Mitteilungen* unter dem '1503-Verfahren' betrafen in diesem Jahr Bahrain, Myanmar, Somalia, Sudan, Syrien und Tschad. Die Untersuchung der Lage in Syrien wurde abgeschlossen.

In diesem Frühjahr beendete Jan Martenson seine Tätigkeit als Untergeneralsekretär für Menschenrechte; in seiner Schlußrede stellte er große Unterschiede des heutigen Weltbildes zu dem im Jahre 1987 heraus, in dem er die Verantwortung für das Menschenrechtszentrum übernommen hatte. Als bedeutenden Bestandteil der zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen nannte er die Achtung der Menschenrechte als Kernelement der nationalen und internationalen Politik. Als sein Nachfolger wurde Antoine Blanca willkommen geheißen.

Gudrun Roitzheim □

Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens,

- in der Erkenntnis, daß die Änderung des Klimas auf der Erde und ihre negativen Auswirkungen die gesamte Menschheit betreffen,
- besorgt darüber, daß menschliche Aktivitäten zu einer wesentlichen Erhöhung der Konzentration der Treibhausgase in der Atmosphäre geführt haben, daß dieser Anstieg den natürlichen Treibhauseffekt noch verstärkt und daß dies im Durchschnitt zu einer zusätzlichen Erwärmung von Erdoberfläche und Atmosphäre führen wird und negative Auswirkungen auf die natürlichen Ökosysteme und die Menschen haben kann,
- in Kenntnis der Tatsache, daß der größte Teil der früheren und heutigen weltweiten Emissionen an Treibhausgasen aus den Industrieländern stammt, daß die Pro-Kopf-Emissionen der Entwicklungsländer noch relativ gering sind und daß der Anteil der von den Entwicklungsländern verursachten weltweiten Emissionen zunehmen wird, um deren soziale und entwicklungspolitische Bedürfnisse zu befriedigen,
- in dem Bewußtsein der Rolle und der Be-

- deutung, die Treibhausgasen und -speicher für die Ökosysteme des Landes und des Meeres spielen,
- in Kenntnis der Tatsache, daß es viele Unsicherheiten bei der Vorhersage von Klimaänderungen gibt, vor allem in bezug auf den zeitlichen Rahmen, das Ausmaß und die regionale Struktur dieser Änderungen,
- in der Erkenntnis, daß angesichts des globalen Charakters der Klimaänderungen alle Länder dazu aufgefordert sind, weitestgehend zusammenzuarbeiten und sich an einer wirksamen und geeigneten internationalen Reaktion entsprechend ihrer gemeinsamen aber differenzierten Verantwortung, ihren jeweiligen Fähigkeiten sowie ihrer sozialen und wirtschaftlichen Lage zu beteiligen,
- unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen der am 16. Juni 1972 in Stockholm verabschiedeten Erklärung der Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen,
- ferner unter Hinweis darauf, daß die Staaten in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen und den Grundsätzen des Völkerrechts das Hoheitsrecht haben, ihre eigenen Naturschätze nach ihren

- jeweiligen umwelt- und entwicklungspolitischen Grundsätzen zu nutzen, und gleichzeitig die Verantwortung dafür tragen, daß Maßnahmen in ihrem Hoheitsbereich oder unter ihrer Kontrolle der Umwelt anderer Staaten oder Gebiete außerhalb der Grenzen ihrer nationalen Rechtsprechung keinen Schaden zufügen,
- in Bekräftigung des Grundsatzes, demzufolge die Staaten in der internationalen Zusammenarbeit zur Bekämpfung von Klimaänderungen souverän sind,
- in Anerkennung der Tatsache, daß die Staaten wirksame umweltpolitische Rechtsvorschriften erlassen sollten, daß umweltpolitische Maßstäbe, Zielsetzungen und Prioritäten den umwelt- und entwicklungspolitischen Zusammenhang widerspiegeln sollten, für den sie gelten, und daß die von manchen Staaten gesetzten Maßstäbe für andere Länder, insbesondere Entwicklungsländer, ungeeignet sind und zu ungerechtfertigten wirtschaftlichen und sozialen Belastungen führen können,
- unter Hinweis auf die Bestimmungen der Resolution 44/228 der Generalversammlung vom 22. Dezember 1989 zur Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und

Entwicklung, sowie der Resolution 43/53 vom 6. Dezember 1988, 44/207 vom 22. Dezember 1989, 45/212 vom 21. Dezember 1990 und 46/169 vom 19. Dezember 1991 zum Schutz des Weltklimas für heutige und künftige Generationen,

- ferner unter Hinweis auf die Bestimmungen der Resolution 44/206 der Generalversammlung vom 22. Dezember 1989 zu den möglichen negativen Folgen eines Anstiegs des Meeresspiegels für Inseln und Küstengebiete, insbesondere tiefliegende Küstengebiete, sowie der einschlägigen Bestimmungen der Resolution 44/172 der Generalversammlung vom 19. Dezember 1989 zur Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung der Wüstenbildung,
- weiterhin unter Hinweis auf das Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht aus dem Jahr 1985 sowie das Montrealer Protokoll aus dem Jahr 1987 in seiner am 29. Juni 1990 geänderten Fassung über die Stoffe, die die Ozonschicht zerstören,
- in Kenntnis der am 7. November 1990 verabschiedeten Ministererklärung der Zweiten Weltklimakonferenz,
- in dem Bewußtsein der wertvollen analytischen Arbeit, die in vielen Staaten zum Thema Klimaänderungen geleistet wird, und der bedeutsamen Beiträge der Weltorganisation für Meteorologie, des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und anderer Organe, Organisationen und Gremien der Vereinten Nationen sowie anderer internationaler und zwischenstaatlicher Gremien beim Austausch der Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung und der Koordinierung der Forschungsarbeiten,
- in Anerkennung der Tatsache, daß die für das Verständnis und die Behandlung des Problems der Klimaänderungen notwendigen Schritte umweltpolitisch, sozial und wirtschaftlich am wirksamsten sind, wenn sie auf maßgeblichen wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Überlegungen basieren und unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse auf diesen Gebieten laufend neu bewertet werden,
- in Anerkennung der Tatsache, daß verschiedene Maßnahmen zur Bewältigung der Klimaänderungen wirtschaftlich an sich gerechtfertigt sein können und dabei auch zur Lösung anderer Umweltprobleme beitragen können,
- ferner in Anerkennung der Tatsache, daß die Industrieländer auf der Grundlage klarer Prioritäten als ersten Schritt in Richtung auf eine umfassende Bewältigungsstrategie auf weltweiter, nationaler und, wo vereinbart, auf regionaler Ebene umgehend flexible Maßnahmen ergreifen müssen, die alle Treibhausgase und ihren jeweiligen Beitrag zur Zunahme des Treibhauseffektes berücksichtigen,
- weiterhin in Anerkennung der Tatsache, daß tiefliegende und andere kleine Inselstaaten sowie tiefliegende Küsten-, Trocken- und Halbtrockengebiete oder Gebiete, die Überflutungen, Dürreperioden und Wüstenbildungen ausgesetzt sind sowie Entwicklungsländer mit empfindlichen Gebirgssystemen besonders anfällig für die negativen Auswirkungen der Klimaänderungen sind,
- in Anerkennung der Tatsache, daß sich für solche Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, deren Wirtschaft in hohem Maße von der Produktion, Nutzung und

dem Export fossiler Brennstoffe abhängt, aus den Maßnahmen zur Begrenzung der Treibhausgasemissionen besondere Schwierigkeiten ergeben,

- in dem Bekenntnis, daß Maßnahmen zur Bewältigung der Klimaänderungen mit der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung koordiniert werden sollten, damit unter voller Berücksichtigung der legitimen vorrangigen Bedürfnisse der Entwicklungsländer nach anhaltendem Wirtschaftswachstum und Beseitigung der Armut negative Auswirkungen auf diese Entwicklung vermieden werden,
- in Anerkennung der Tatsache, daß alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, Zugang zu Ressourcen haben müssen, die für das Erreichen einer nachhaltigen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung notwendig sind, und daß auf dem Weg dahin der Energieverbrauch der Entwicklungsländer notwendigerweise steigen wird – auch wenn die Möglichkeiten einer besseren Energieausnutzung und der Kontrolle der Treibhausgasemissionen im allgemeinen berücksichtigt werden, wozu auch der Einsatz neuer Technologien zu Bedingungen gehört, die durch einen solchen Einsatz wirtschaftlichen und sozialen Nutzen bringen,
- entschlossen, das Klimasystem für heutige und künftige Generationen zu schützen,

> sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen*

Im Sinne dieses Übereinkommens haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. 'Negative Auswirkungen der Klimaänderungen' bezeichnet die sich aus der Klimaänderung ergebenden Veränderungen in der physikalischen und belebten Umwelt, die auf die Zusammensetzung, Belastbarkeit oder Produktivität natürlicher und geregelter Ökosysteme oder auf die Vorgänge des sozio-ökonomischen Systems oder die Gesundheit und das Wohlergehen des Menschen erhebliche schädliche Auswirkungen haben.
2. 'Klimaänderung' bezeichnet eine Änderung des Klimas, die direkt oder indirekt auf menschliche Aktivitäten zurückzuführen ist, die die Zusammensetzung der Erdatmosphäre verändert und die zusätzlich zu den natürlichen Klimaschwankungen über vergleichbare Zeiträume beobachtet wurde.
3. 'Klimasystem' bezeichnet die Gesamtheit der Atmosphäre, Hydrosphäre, Biosphäre und Geosphäre sowie deren Wechselwirkungen.
4. 'Emissionen' bezeichnet die Freisetzung von Treibhausgasen bzw. deren Vorläufersubstanzen in die Atmosphäre über einem bestimmten Gebiet und in einem bestimmten Zeitraum.
5. 'Treibhausgase' bezeichnet sowohl die natürlichen als auch die anthropogenen gasförmigen Bestandteile der Atmosphäre, die die infrarote Strahlung absorbieren und wieder abgeben.
6. 'Regionale Organisation zur wirtschaftlichen Integration' bezeichnet eine Organisation, die sich aus souveränen Staaten

* Die Überschriften der Artikel sollen dem Leser die Lektüre erleichtern.

einer bestimmten Region zusammensetzt, die für die unter dieses Übereinkommen oder seine Protokolle fallenden Fragen zuständig ist und in Übereinstimmung mit den internen Verfahren ordnungsgemäß befugt ist, die betreffenden Urkunden zu unterzeichnen, zu ratifizieren, anzunehmen, zu genehmigen oder ihnen beizutreten.

7. 'Speicher' bezeichnet ein oder mehrere Bestandteile des Klimasystems, in dem ein Treibhausgas oder eine Vorläufersubstanz eines Treibhausgases gelagert wird.
8. 'Senke' bezeichnet einen Prozeß, Schritt oder Mechanismus, durch den ein Treibhausgas, Aerosol oder eine Vorläufersubstanz eines Treibhausgases aus der Atmosphäre entfernt wird.
9. 'Quelle' bezeichnet einen Prozeß oder Schritt, durch den ein Treibhausgas, Aerosol oder eine Vorläufersubstanz eines Treibhausgases in die Atmosphäre freigesetzt wird.

Artikel 2

Zielsetzung

Das endgültige Ziel dieses Übereinkommens und aller damit verbundenen Rechtsinstrumente, die die Vertragsstaatenkonferenz annimmt, ist es, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens die Stabilisierung der Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Niveau zu erreichen, auf dem eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert werden kann. Ein solches Niveau ist innerhalb eines Zeitraums zu erreichen, der ausreicht, damit sich die Ökosysteme auf natürliche Weise der Klimaänderung anpassen können, um sicherzustellen, daß die Lebensmittelproduktion nicht gefährdet ist und die wirtschaftliche Entwicklung auf nachhaltige Weise fortgeführt werden kann.

Artikel 3

Grundsätze

Bei ihrem Bemühen, das Ziel des Übereinkommens zu erreichen und seine Bestimmungen durchzuführen, werden die Vertragsstaaten u.a. von folgenden Grundsätzen geleitet:

1. Die Vertragsstaaten sollten auf gleichberechtigter Grundlage und entsprechend ihrer gemeinsamen aber differenzierten Verantwortung und ihrer jeweiligen Fähigkeiten das Klimasystem zum Wohle heutiger und künftiger Generationen der Menschheit schützen. Demzufolge sollten die Industrieländer unter den Vertragsstaaten bei der Bekämpfung der Klimaänderungen und deren negativen Auswirkungen die Führung übernehmen.
2. Die speziellen Bedürfnisse und besonderen Umstände der Entwicklungsländer unter den Vertragsstaaten, vor allem derjenigen, die besonders anfällig sind für die negativen Auswirkungen der Klimaänderungen sowie die der Vertragsstaaten, vor allem der Entwicklungsländer, die nach diesem Übereinkommen eine unverhältnismäßig oder ungewöhnlich große Belastung zu tragen hätten, sollten umfassend berücksichtigt werden.
3. Die Vertragsstaaten sollten Vorkehrungen treffen, um den Ursachen der Klimaänderungen vorzubeugen, sie zu verhindern oder so gering wie möglich zu halten und deren negativen Auswirkungen zu mildern. Dort, wo ernsthafte und nicht wieder gut zu machende

Schäden drohen, sollte fehlende wissenschaftliche Klarheit nicht als Grund dafür dienen, solche Maßnahmen zu verschieben. Dabei sollte berücksichtigt werden, daß die Programme und Maßnahmen zur Bewältigung der Klimaänderungen kostenwirksam sein sollten, um so den Gesamtnutzen zu möglichst geringen Kosten zu gewährleisten. Deshalb sollten die Programme und Maßnahmen die unterschiedlichen sozio-ökonomischen Zusammenhänge berücksichtigen, umfassend sein, alle wichtigen Quellen, Senken und Speicher der Treibhausgase und der Anpassung abdecken sowie alle Wirtschaftsbereiche umfassen. Bemühungen zur Bewältigung der Klimaänderungen können von interessierten Vertragsstaaten gemeinsam unternommen werden.

4. Die Vertragsstaaten haben ein Recht auf nachhaltige Entwicklung und sollten diese fördern. Programme und Maßnahmen zum Schutz des Klimasystems gegen vom Menschen verursachte Veränderungen sollten den speziellen Bedingungen jeder Vertragspartei angepaßt sein und in die nationalen Entwicklungsprogramme eingebunden werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß wirtschaftliche Entwicklung eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, daß Maßnahmen zur Bekämpfung der Klimaänderungen verabschiedet werden.

5. Die Vertragsstaaten sollten zusammenarbeiten, um ein stützendes und offenes internationales Wirtschaftssystem zu fördern, das zu nachhaltigem Wirtschaftswachstum und nachhaltiger Entwicklung in allen Vertragsstaaten, insbesondere den Entwicklungsländern, führt. Damit wären sie in der Lage, die Probleme der Klimaänderungen besser zu bewältigen. Maßnahmen zur Bekämpfung der Klimaänderungen, einschließlich einseitiger Maßnahmen, sollten weder als Mittel willkürlicher oder ungerechtfertigter Diskriminierung noch als versteckte Beschränkung des internationalen Handels dienen.

Artikel 4 Verpflichtungen

1. Alle Vertragsstaaten werden, unter Berücksichtigung ihrer gemeinsamen aber differenzierten Verantwortung und ihrer speziellen nationalen und regionalen Entwicklungsprioritäten, Ziele und Bedingungen:

- a) in Übereinstimmung mit Artikel 12 nationale Bestandslisten erstellen, in regelmäßigen Abständen aktualisieren, veröffentlichen und der Vertragsstaatenkonferenz zur Verfügung stellen, in denen die anthropogenen Emissionen aller nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgase aus Quellen und deren Abbau durch Senken enthalten sind, wobei vergleichbare, von der Vertragsstaatenkonferenz festzulegende Methoden anzuwenden sind;
- b) nationale und gegebenenfalls regionale Programme formulieren, umsetzen, veröffentlichen und regelmäßig aktualisieren, in denen Maßnahmen zur Minderung der Klimaänderungen enthalten sind, die das Problem der anthropogenen Emissionen aller nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgase aus Quellen und deren Abbau durch Senken angehen, und eine angemessene Anpassung an die Klimaänderungen erleichtern;
- c) die Entwicklung, Anwendung und Verbreitung, einschließlich den Transfer, von Technologien, Methoden und Verfahren,

die die anthropogenen Emissionen der nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgase in allen wichtigen Bereichen, einschließlich Energie, Transport, Industrie, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Abfallwirtschaft, bekämpfen, verringern oder verhindern, fördern und zu diesem Zweck zusammenarbeiten;

- d) nachhaltige Bewirtschaftung fördern und den Schutz und, je nachdem, die Verbesserung von Senken und Speichern aller nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgase, einschließlich Biomasse, Wälder und Meere sowie von anderen Ökosystemen des Landes, der Küsten und der Meere fördern und in diesem Bereich zusammenarbeiten;
- e) zusammenarbeiten, um die Anpassung an die Auswirkungen der Klimaänderungen vorzubereiten; geeignete und integrierte Pläne zur Bewirtschaftung von Küstengebieten, Wasserressourcen und Landwirtschaft sowie für den Schutz und die Wiederherstellung von Gebieten, vor allem in Afrika, die von Dürreperioden und Wüstenbildung sowie von Überschwemmungen betroffen sind, entwickeln und ausarbeiten;
- f) in ihren entscheidenden sozial-, wirtschafts- und umweltpolitischen Zielen und Maßnahmen soweit wie möglich Aspekte der Klimaänderung miteinbeziehen und geeignete Methoden, z.B. auf nationaler Ebene formulierte und festgelegte Verträglichkeitsprüfungen, anwenden, um die negativen Auswirkungen der Projekte oder Maßnahmen, die sie zur Abschwächung der oder Anpassung an die Klimaänderung durchgeführt haben, auf Wirtschaft, Volksgesundheit und Umweltqualität so gering wie möglich zu halten;
- g) wissenschaftliche, technologische, technische, sozio-ökonomische und weitere Forschungsbereiche sowie systematische Beobachtungen und Entwicklungen von Datenarchiven, die sich mit dem Klimasystem befassen und dazu gedacht sind, das Verständnis zu fördern und die verbleibenden Unklarheiten in bezug auf Ursachen, Auswirkungen, Ausmaß und zeitlichen Rahmen der Klimaänderungen sowie die wirtschaftlichen und sozialen Folgen verschiedener Bewältigungsstrategien zu vermindern oder auszuschließen, fördern und in diesem Bereich zusammenarbeiten;
- h) den umfassenden, ungehinderten und sofortigen Austausch wichtiger wissenschaftlicher, technologischer, technischer, sozio-ökonomischer und juristischer Informationen über das Klimasystem und die Klimaänderungen sowie über die wirtschaftlichen und sozialen Folgen verschiedener Bewältigungsstrategien fördern und in diesem Bereich zusammenarbeiten;
- i) Erziehung, Ausbildung und öffentliches Bewußtsein auf dem Gebiet der Klimaänderungen fördern und in diesem Bereich zusammenarbeiten und eine größtmögliche Beteiligung an diesem Prozeß, auch durch Nicht-Regierungsorganisationen, unterstützen; sowie
- j) in Übereinstimmung mit Artikel 12 der Vertragsstaatenkonferenz Informationen über die Durchführung zuleiten.

2. Die Vertragsstaaten, die Industrieländer sind, sowie andere in Anlage I genannte Vertragsparteien verpflichten sich insbesondere zu folgendem:

- a) Jeder Vertragsstaat bzw. jede Vertragspartei beschließt nationale Ziele und ergreift entsprechende Maßnahmen zur Abschwächung der Klimaänderungen, indem er seine bzw. sie ihre anthropogenen Treibhausgasemissionen begrenzt und seine bzw. ihre Treibhausgasenken und Speicher schützt und vergrößert. Diese Ziele und Maßnahmen werden zeigen, daß die Industrieländer bei der Änderung längerfristiger Trends bei den anthropogenen Emissionen in Übereinstimmung mit den Zielen dieses Übereinkommens die Führung übernehmen. Dabei erkennen sie an, daß eine Rückkehr zu den in der Vergangenheit ausgestoßenen Mengen an anthropogenen Emissionen von Kohlendioxid und anderen nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgasen zum Ende dieses Jahrzehnts zu einer solchen Änderung beitragen würde. Sie berücksichtigen die unterschiedlichen Ausgangspositionen und Ansätze ebenso wie die unterschiedlichen wirtschaftlichen Strukturen und Rohstoffvorkommen dieser Vertragsstaaten bzw. Vertragsparteien. Sie berücksichtigen außerdem die Notwendigkeit, ein starkes und nachhaltiges Wirtschaftswachstum aufrechtzuerhalten, verfügbare Technologien und andere individuelle Umstände sowie die Tatsache, daß jeder dieser Vertragsstaaten bzw. jede dieser Vertragsparteien zu den weltweiten Bemühungen, das Ziel zu erreichen, gerechte und angemessene Beiträge leisten muß. Diese Vertragsstaaten bzw. Vertragsparteien können solche Maßnahmen zusammen mit anderen Vertragsstaaten bzw. Vertragsparteien durchführen und andere Vertragsstaaten bzw. Vertragsparteien darin unterstützen, einen Beitrag zum Erreichen des in diesem Übereinkommen, insbesondere in diesem Unterabschnitt, genannten Ziels zu leisten;
- b) Um diesem Ziel näher zu kommen, informiert jeder dieser Vertragsstaaten bzw. jede dieser Vertragsparteien innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Übereinkommens für ihn bzw. sie und danach in regelmäßigen Abständen in Übereinstimmung mit Artikel 12 ausführlich über seine bzw. ihre in Unterabschnitt a) erwähnten Ziele und Maßnahmen sowie über seine bzw. ihre sich daraus ergebenden voraussichtlichen anthropogenen Emissionen aus Quellen und deren Abbau durch Senken von nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgasen für den in Unterabschnitt a) genannten Zeitraum mit dem Ziel, allein oder gemeinsam die anthropogenen Emissionen an Kohlendioxid und anderen nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgasen wieder auf die Werte von 1990 zurückzuführen. Diese Angaben werden von der Vertragsstaatenkonferenz auf ihrer ersten Tagung und danach in regelmäßigen Abständen in Übereinstimmung mit Artikel 7 überprüft;
- c) Bei den Berechnungen der Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen und deren Abbau durch Senken im Sinne von Unterabschnitt b) sollten die besten verfügbaren wissenschaftlichen Kenntnisse berück-

** Dazu zählen Ziele und Maßnahmen, die von regionalen Organisationen zur wirtschaftlichen Integration verabschiedet wurden.

- sichtigt werden, einschließlich der effektiven Kapazität von Senken und den jeweiligen Beiträgen dieser Gase zu Klimaänderungen. Auf ihrer ersten Tagung erwägt und vereinbart die Vertragsstaatenkonferenz die Methoden für diese Berechnungen, die sie danach in regelmäßigen Abständen überprüft;
- d) Auf ihrer ersten Tagung überprüft die Vertragsstaatenkonferenz die Angemessenheit der Unterabschnitte a) und b). Eine solche Überprüfung erfolgt unter Berücksichtigung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen und Beurteilungen zu Klimaänderungen und deren Auswirkungen, sowie unter Berücksichtigung maßgeblicher technischer, sozialer und wirtschaftlicher Informationen. Auf der Grundlage dieser Überprüfung ergreift die Vertragsstaatenkonferenz geeignete Maßnahmen, zu denen auch Änderungen der in den Unterabschnitten a) und b) genannten Verpflichtungen zählen können. Auf ihrer ersten Tagung entscheidet die Vertragsstaatenkonferenz über die Kriterien für eine gemeinsame Durchführung, wie sie in Unterabschnitt a) angegeben ist. Eine zweite Überprüfung der Unterabschnitte a) und b) findet spätestens bis zum 31. Dezember 1998 statt. Danach erfolgt diese Überprüfung in regelmäßigen Abständen, bis das Ziel dieses Übereinkommens erreicht ist;
- e) Jeder dieser Vertragsstaaten bzw. jede dieser Vertragsparteien:
- koordiniert gegebenenfalls mit anderen Vertragsstaaten bzw. Vertragsparteien maßgebliche Wirtschafts- und Verwaltungsinstrumente, die mit Blick auf Erreichen des Ziels des Übereinkommens entwickelt wurden; und
 - bestimmt und überprüft in regelmäßigen Abständen seine bzw. ihre eigenen Ziele und Verfahren, die solche Aktivitäten begünstigen, die zu stärkeren Emissionen anthropogener, nicht durch das Montrealer Protokoll geregelter Treibhausgase führen, als dies sonst der Fall wäre;
- f) Mit Zustimmung des betroffenen Vertragsstaates bzw. der betroffenen Vertragspartei überprüft die Vertragsstaatenkonferenz spätestens bis zum 31. Dezember 1998 die verfügbaren Informationen in der Absicht, über geeignet erscheinende Änderungen der in den Anlagen I und II enthaltenen Listen zu entscheiden;
- g) Jeder nicht in Anlage I genannte Vertragsstaat kann in seiner Ratifizierungs-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde oder zu jedem späteren Zeitpunkt den Verwahrer davon in Kenntnis setzen, daß er die Unterabschnitte a) und b) für sich als verbindlich betrachtet. Der Verwahrer informiert die anderen Unterzeichner über jede derartige Mitteilung.
3. Die Vertragsstaaten, die Industrieländer sind, und andere in Anlage II aufgeführte Vertragsparteien stellen neue und zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung, mit denen die vereinbarten, durch die Entwicklungsländer anfallenden Gesamtkosten beglichen werden, die im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß Artikel 12 Absatz 1 entstehen. Sie stellen auch die finanziellen Mittel, einschließlich derjenigen für den Technologietransfer, bereit, die die Entwicklungsländer benötigen, um die vereinbarten gesamten Grenzkosten, die bei der Durchführung der Maßnahmen anfallen, zu begleichen und die in Absatz 1 dieses Artikels erfaßt sind und zwischen einem Entwicklungsland und dem oder den in Artikel 11 genannten internationalen Rechtsträgern in Übereinstimmung mit Artikel 11 vereinbart werden. Bei der Erfüllung dieser Verpflichtungen ist zu berücksichtigen, daß der Fluß an Finanzmitteln angemessen und berechenbar sein muß und daß eine angemessene Lastenverteilung unter den Vertragsstaaten, die Industrieländer sind, von Bedeutung ist.
4. Die Vertragsstaaten, die Industrieländer sind, und andere in Anlage II aufgeführte Vertragsparteien unterstützen die für die negativen Auswirkungen der Klimaänderungen besonders anfälligen Vertragsstaaten, die Entwicklungsländer sind, die durch die Anpassung an diese negativen Auswirkungen entstehenden Kosten zu decken.
5. Die Vertragsstaaten, die Industrieländer sind, und andere in Anlage II aufgeführte Vertragsparteien ergreifen alle praktisch möglichen Maßnahmen, um den Transfer von oder Zugang zu umweltfreundlichen Technologien und Know-how für andere Vertragsstaaten, insbesondere die Entwicklungsländer unter den Vertragsstaaten, zu fördern, zu erleichtern und zu finanzieren, um es ihnen zu ermöglichen, die Bestimmungen des Übereinkommens durchzuführen. Dabei unterstützen die Vertragsstaaten, die Industrieländer sind, die Entwicklung und Stärkung der im Land vorhandenen Fähigkeiten und Technologien der Entwicklungsländer unter den Vertragsstaaten. Andere dazu befähigte Vertragsstaaten und Organisationen können auch dazu beitragen, den Technologietransfer zu erleichtern.
6. Bei der Erfüllung ihrer in Absatz 2 genannten Verpflichtungen gewährt die Vertragsstaatenkonferenz den in Anlage I genannten Vertragsstaaten, die gegenwärtig den Prozeß des Übergangs zur Marktwirtschaft durchmachen, ein gewisses Maß an Flexibilität, um die Möglichkeiten dieser Vertragsstaaten zu stärken, das Problem der Klimaänderung anzugehen. Das gilt auch für die früheren Werte der anthropogenen Emissionen an Treibhausgasen, die nicht vom Montrealer Protokoll erfaßt werden.
7. Der Umfang, in dem die Vertragsstaaten, die Entwicklungsländer sind, ihre Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen tatsächlich erfüllen, wird davon abhängen, inwieweit die Vertragsstaaten, die Industrieländer sind, ihre Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen bezüglich der finanziellen Mittel und des Technologietransfers tatsächlich erfüllen, und dazu voll und ganz berücksichtigen, daß für die Vertragsstaaten, die Entwicklungsländer sind, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie die Beseitigung der Armut erste und vorrangige Prioritäten sind.
8. Bei der Erfüllung der Verpflichtungen dieses Artikels ist von den Vertragsstaaten voll und ganz zu berücksichtigen, welche Maßnahmen gemäß diesem Übereinkommen notwendig sind, einschließlich der mit der Finanzierung, Versicherung und dem Technologietransfer verbundenen Maßnahmen, um die speziellen Bedürfnisse und Anliegen der Vertragsstaaten, die Entwicklungsländer sind, zu befriedigen, die sich aus den negativen Auswirkungen der Klimaänderungen und/oder der Durchführung der Gegenmaßnahmen ergeben, insbesondere:
- in kleinen Inselstaaten;
 - in Ländern mit tiefliegenden Küstengebieten;
 - in Ländern mit Trocken- und Halbtrockengebieten, Waldgebieten und Gebieten, die von Waldschäden betroffen sind;
 - in Ländern mit Gebieten, die häufig von Naturkatastrophen heimgesucht werden;
 - in Ländern mit Gebieten, die Trockenheit und Wüstenbildung ausgesetzt sind;
 - in Ländern mit Gebieten hoher Luftverschmutzung in den Städten;
 - in Ländern mit Gebieten, in denen empfindliche Ökosysteme, einschließlich Gebirgsökosysteme, liegen;
 - in Ländern, deren Wirtschaft in hohem Maße von dem Einkommen abhängt, das durch die Produktion, Verarbeitung, den Export und/oder den Verbrauch fossiler Brennstoffe und verwandter energieintensiver Produkte erzielt wird;
 - in Binnen- und Transitländern.
- Darüber hinaus kann die Vertragsstaatenkonferenz gegebenenfalls Maßnahmen mit Bezug auf diesen Absatz ergreifen.
9. Bei der Finanzierung und dem Transfer von Technologie berücksichtigen die Vertragsstaaten die speziellen Bedürfnisse und die besondere Lage der am wenigsten entwickelten Länder voll und ganz.
10. In Übereinstimmung mit Artikel 10 berücksichtigen die Vertragsstaaten bei der Erfüllung der aus diesem Übereinkommen hervorgehenden Verpflichtungen die Lage der Vertragsstaaten, insbesondere derjenigen, die Entwicklungsländer sind, deren Wirtschaft für die negativen Auswirkungen der Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Klimaänderungen anfällig ist. Dies gilt insbesondere für Vertragsstaaten, deren Wirtschaft in hohem Maße von dem Einkommen abhängt, das durch die Produktion, Verarbeitung, den Export und/oder den Verbrauch fossiler Brennstoffe und verwandter energieintensiver Produkte erzielt wird bzw. durch die Verwendung fossiler Brennstoffe für diese Vertragsstaaten nur sehr schwer Alternativen finden.

Artikel 5

Forschung und systematische Beobachtung

Bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 g) werden die Vertragsstaaten wie folgt tätig:

- Sie unterstützen und entwickeln internationale und zwischenstaatliche Programme und Systeme weiter, deren Ziel es ist, Forschung, Datensammlung und systematische Beobachtung zu definieren, durchzuführen und zu bewerten und zu finanzieren, wobei Doppelarbeit so weit wie möglich vermieden werden sollte;
- sie unterstützen internationale und zwischenstaatliche Bemühungen, um die systematische Beobachtung und die nationalen wissenschaftlichen und technischen Forschungsmöglichkeiten und -fähigkeiten, vor allem in den Entwicklungsländern, zu stärken und den Zugang zu und den Austausch von Daten und deren Analyse zu fördern, die aus Bereichen außerhalb der nationalen Zuständigkeit stammen; und
- sie berücksichtigen die speziellen Sorgen und Bedürfnisse der Entwicklungsländer und arbeiten mit an der Verbesserung ihrer im Land vorhandenen Fähigkeiten und Möglichkeiten, damit sie sich an den in

den Unterabschnitten a) und b) genannten Bemühungen beteiligen können.

Artikel 6

Erziehung, Ausbildung und öffentliches Bewußtsein

In Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 i) werden die Vertragsstaaten wie folgt tätig:

- a) Sie unterstützen und fördern auf nationaler und gegebenenfalls auf subregionaler und regionaler Ebene, in Übereinstimmung mit den nationalen Gesetzen und Verordnungen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten:
 - i) die Entwicklung und Durchführung von Bildungsprogrammen und Aktivitäten zur Förderung des öffentlichen Bewußtseins über die Klimaänderungen und deren Folgen;
 - ii) den öffentlichen Zugang zu Informationen über die Klimaänderungen und deren Folgen;
 - iii) die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bekämpfung der Klimaänderungen und deren Folgen sowie an der Entwicklung geeigneter Gegenmaßnahmen; und
 - iv) die Ausbildung wissenschaftlichen, technischen und leitenden Personals.
- b) Eine Zusammenarbeit und Unterstützung auf internationaler Ebene erfolgt gegebenenfalls unter Nutzung bestehender Gremien:
 - i) bei der Entwicklung und dem Austausch von Bildungsmaterial und Unterlagen zur Förderung des öffentlichen Bewußtseins über Klimaänderungen und deren Folgen sowie
 - ii) bei der Entwicklung und Durchführung von Bildungs- und Ausbildungsprogrammen; dazu zählen auch die Stärkung nationaler Institutionen und der Austausch oder die Entsendung von Personal zur Schulung von Experten auf diesem Gebiet, vor allem für Entwicklungsländer.

Artikel 7

Vertragsstaatenkonferenz

1. Eine Vertragsstaatenkonferenz wird hiermit gebildet.
2. Als oberstes Gremium dieses Übereinkommens überprüft die Vertragsstaatenkonferenz in regelmäßigen Abständen die Umsetzung des Übereinkommens und aller damit verbundenen Rechtsinstrumente, die die Vertragsstaatenkonferenz verabschiedet, und trifft im Rahmen ihres Auftrags die notwendigen Entscheidungen, um die erfolgreiche Umsetzung des Übereinkommens zu fördern. Zu diesem Zweck wird sie wie folgt tätig:
 - a) Sie prüft in regelmäßigen Abständen die Verpflichtungen der Vertragsstaaten und mit Blick auf das Ziel des Übereinkommens die institutionellen Vereinbarungen gemäß dem Übereinkommen sowie die bei seiner Umsetzung gewonnenen Erfahrungen und die Weiterentwicklung der wissenschaftlichen und technologischen Erkenntnisse;
 - b) sie fördert und erleichtert den Austausch von Informationen über die von den Vertragsstaaten verabschiedeten Maßnahmen zur Bekämpfung der Klimaänderungen und deren Folgen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Umstände, Verant-

wortung und Fähigkeiten der Vertragsstaaten und ihrer jeweiligen sich aus dem Übereinkommen ergebenden Verpflichtungen;

- c) auf Antrag zweier oder mehrerer Vertragsstaaten erleichtert sie die Koordinierung der von ihnen verabschiedeten Maßnahmen zur Bekämpfung der Klimaänderungen und deren Folgen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Umstände, Verantwortung und Fähigkeiten der Vertragsstaaten und ihrer jeweiligen sich aus dem Übereinkommen ergebenden Verpflichtungen;
 - d) sie fördert und leitet in Übereinstimmung mit dem Ziel und den Bestimmungen des Übereinkommens die Entwicklung und regelmäßige Verbesserung vergleichbarer, von der Vertragsstaatenkonferenz zu vereinbarenden Methoden, u.a. um Verzeichnisse der Treibhausgasemissionen aus Quellen und ihres Abbaus durch Senken vorzubereiten sowie um die Wirksamkeit der zur Begrenzung der Emissionen und Förderung des Abbaus dieser Gase ergriffenen Maßnahmen zu beurteilen;
 - e) auf der Grundlage aller ihr gemäß den Bestimmungen des Übereinkommens zur Verfügung gestellten Informationen beurteilt sie die Umsetzung des Übereinkommens durch die Vertragsstaaten, die Gesamtwirkung der gemäß dem Übereinkommen getroffenen Maßnahmen, insbesondere die umwelt-, wirtschafts- und sozialpolitischen Auswirkungen sowie die kumulative Wirkung, und die auf das Ziel des Übereinkommens hin gemachten Fortschritte;
 - f) sie prüft und verabschiedet regelmäßige Berichte über die Umsetzung des Übereinkommens und sorgt für deren Veröffentlichung;
 - g) sie gibt Empfehlungen zu allen für die Umsetzung des Übereinkommens erforderlichen Fragen;
 - h) sie bemüht sich, in Übereinstimmung mit Artikel 4 Absatz 3, 4 und 5 sowie Artikel 11 finanzielle Mittel verfügbar zu machen;
 - i) sie gründet die für die Umsetzung des Übereinkommens notwendig erachteten nachgeordneten Organe;
 - j) sie prüft Berichte, die ihr von ihren nachgeordneten Organen vorgelegt werden, und steht ihnen beratend zur Seite;
 - k) sie vereinbart und verabschiedet durch Konsens die Geschäftsordnung und finanzielle Regelungen für sich selbst und ihre nachgeordneten Organe;
 - l) sie erbittet und nutzt gegebenenfalls die Dienste und Mitarbeit sowie die Informationen fachkundiger internationaler Organisationen und zwischenstaatlicher und nicht-staatlicher Gremien; und
 - m) sie erfüllt die zur Erreichung des sich aus dem Übereinkommen ergebenden Ziels notwendigen Aufgaben sowie alle anderen ihr gemäß dem Übereinkommen zugewiesenen Aufgaben.
3. Auf ihrer ersten Tagung verabschiedet die Vertragsstaatenkonferenz ihre eigene Geschäftsordnung und die der nachgeordneten Organe, die gemäß dem Übereinkommen gebildet werden. Dazu zählen die Regeln für Beschlußverfahren in Angelegenheiten, die nicht bereits in den im Übereinkommen enthaltenen Regeln für Beschlußverfahren enthalten sind. In dieser Geschäftsordnung kann angegeben sein, welche Form der Mehr-

heit für die Annahme einzelner Entscheidungen erforderlich ist.

4. Die erste Tagung der Vertragsstaatenkonferenz wird von dem in Artikel 21 genannten vorläufigen Sekretariat einberufen und ist spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Übereinkommens abzuhalten. Danach tagt die Vertragsstaatenkonferenz jedes Jahr in ordentlicher Sitzung, vorausgesetzt, die Konferenz der Vertragsstaaten faßt keinen anderslautenden Beschluß.

5. Außerordentliche Tagungen der Vertragsstaatenkonferenz werden dann abgehalten, wenn die Konferenz dies für notwendig erachtet bzw. auf schriftlichen Antrag eines Vertragsstaates, vorausgesetzt, dieser wird innerhalb von sechs Monaten, nachdem das Sekretariat die Vertragsstaaten über den Antrag informiert hat, von mindestens einem Drittel der Vertragsstaaten unterstützt.

6. Die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen und die Internationale Atomenergie-Organisation, sowie jeder ihrer Mitgliedstaaten oder Beobachter, die keine Vertragsstaaten dieses Übereinkommens sind, können auf den Tagungen der Vertragsstaatenkonferenz als Beobachter vertreten sein. Jedes Gremium oder jede Organisation, ob national oder international, ob staatlich oder nichtstaatlich, das bzw. die in den vom Übereinkommen erfaßten Fragen qualifiziert ist und das Sekretariat von seinem/ihrer Wunsch informiert hat, auf einer Tagung der Vertragsstaatenkonferenz als Beobachter vertreten zu sein, kann als solcher zugelassen werden, sofern sich nicht mindestens ein Drittel der teilnehmenden Vertragsstaaten dagegen ausspricht. Zulassung und Teilnahme von Beobachtern unterliegen der von der Vertragsstaatenkonferenz verabschiedeten Geschäftsordnung.

Artikel 8

Sekretariat

1. Ein Sekretariat wird hiermit eingerichtet.
2. Das Sekretariat hat folgende Aufgaben:
 - a) Es bereitet die Tagungen der Vertragsstaatenkonferenz und ihrer gemäß dem Übereinkommen gebildeten nachgeordneten Organe vor und stellt ihnen die erforderlichen Dienstleistungen zur Verfügung;
 - b) es stellt die beim Sekretariat eingegangenen Berichte zusammen und leitet sie weiter;
 - c) es unterstützt die Vertragsstaaten, insbesondere die Entwicklungsländer unter den Vertragsstaaten, auf Ersuchen bei der Zusammenstellung und Weiterleitung der gemäß den Bestimmungen des Übereinkommens erforderlichen Informationen;
 - d) es erstellt eigene Tätigkeitsberichte und legt sie der Vertragsstaatenkonferenz vor;
 - e) es gewährleistet die notwendige Abstimmung mit den Sekretariaten anderer maßgeblicher internationaler Gremien;
 - f) unter der Leitung der Konferenz der Vertragsstaaten trifft es verwaltungstechnische und vertragliche Vereinbarungen, die für die erfolgreiche Erledigung ihrer Aufgaben erforderlich sind; und
 - g) es erfüllt die anderen im Übereinkommen und dessen Protokollen aufgeführten Sekretariatsaufgaben ebenso wie andere Aufgaben, die von der Vertragsstaatenkonferenz festgelegt werden.
3. Auf ihrer ersten Tagung ernennt die Vertragsstaatenkonferenz ein ständiges Sekretariat und sorgt dafür, daß es ordnungsgemäß arbeiten kann.

Artikel 9

Nachgeordnetes Organ für wissenschaftliche und technologische Beratung

1. Hiermit wird ein nachgeordnetes Organ für wissenschaftliche und technologische Beratung eingerichtet, das der Vertragsstaatenkonferenz und gegebenenfalls deren nachgeordneten Organen rechtzeitig Informationen und Ratschläge zu wissenschaftlichen und technologischen Fragen im Zusammenhang mit dem Übereinkommen zur Verfügung stellt. An diesem Organ können alle Vertragsstaaten mitwirken, und es ist fachübergreifend. Ihm gehören Regierungsvertreter an, die Experten in maßgeblichen Fachbereichen sind. Es berichtet der Vertragsstaatenkonferenz in regelmäßigen Abständen über alle Aspekte seiner Arbeit.

2. Unter Leitung der Vertragsstaatenkonferenz und unter Heranziehung bestehender zuständiger internationaler Gremien wird dieses Organ wie folgt tätig:

- a) Es stellt Beurteilungen zum wissenschaftlichen Kenntnisstand auf dem Gebiet der Klimaänderungen und deren Folgen zur Verfügung;
- b) es verfaßt wissenschaftliche Beurteilungen über die Auswirkungen der zur Umsetzung des Übereinkommens getroffenen Maßnahmen;
- c) es erstellt Informationen über innovative, leistungsfähige und moderne Technologien und Know-how und berät bei den Mitteln und Wegen zur Förderung der Entwicklung und/oder des Transfers solcher Technologien;
- d) es berät bei wissenschaftlichen Programmen, internationaler Zusammenarbeit in der Forschung und Entwicklung im Zusammenhang mit den Klimaänderungen und bei den Mitteln und Wegen, den Ausbau der landeseigenen Kapazitäten in den Entwicklungsländern zu unterstützen; und
- e) es behandelt wissenschaftliche, technologische und methodologische Fragen, die ihm von der Konferenz der Vertragsstaaten und ihren nachgeordneten Organen vorgelegt werden.

3. Aufgaben und Zuständigkeitsbereich dieses Organs können von der Vertragsstaatenkonferenz weiter ausgearbeitet werden.

Artikel 10

Nachgeordnetes Organ für die Umsetzung

1. Ein nachgeordnetes Organ für die Umsetzung wird hiermit gebildet, um der Vertragsstaatenkonferenz bei der Beurteilung und Überprüfung der wirksamen Umsetzung des Übereinkommens zu helfen. An diesem Organ können alle Vertragsstaaten mitwirken. Ihm gehören Regierungsvertreter an, die Experten auf dem Gebiet der Klimaänderungen sind. Es berichtet der Vertragsstaatenkonferenz in regelmäßigen Abständen über alle Aspekte seiner Arbeit.

2. Unter Leitung der Vertragsstaatenkonferenz wird dieses Organ wie folgt tätig:

- a) es prüft die Informationen, die gemäß Artikel 12 Absatz 1 mitgeteilt werden, um die Gesamtwirkung der Maßnahmen zu bewerten, die die Vertragsstaaten angesichts der neuesten wissenschaftlichen Beurteilungen zu den Klimaänderungen getroffen haben;
- b) es prüft die Informationen, die gemäß Artikel 12 Absatz 2 mitgeteilt werden, um

der Vertragsstaatenkonferenz dabei zu helfen, die in Artikel 4 Absatz 2 d) geforderte Überprüfung durchzuführen; und

- c) es unterstützt die Vertragsstaatenkonferenz gegebenenfalls bei der Vorbereitung und Umsetzung ihrer Entscheidungen.

Artikel 11

Finanzierungsmechanismus

1. Hiermit wird ein Mechanismus zur Bereitstellung finanzieller Mittel in Form von Zuschüssen oder konzessionären Mitteln, einschließlich des Transfers von Technologie, festgelegt. Er soll der Aufsicht der Vertragsstaatenkonferenz unterliegen und dieser zur Rechenschaftsablegung verpflichtet sein. Die Vertragsstaatenkonferenz entscheidet über seinen grundsätzlichen Kurs, seine Programmprioritäten und die mit diesem Übereinkommen in Zusammenhang stehenden Vergabekriterien. Seine Arbeit wird einer oder mehreren vorhandenen internationalen Rechtssubjekten anvertraut.

2. Alle Vertragsstaaten sind im Finanzierungsmechanismus, der über ein transparentes Verwaltungssystem verfügt, auf gerechte und ausgewogene Weise vertreten.

3. Die Vertragsstaatenkonferenz und das mit der Durchführung des Finanzierungsmechanismus betraute Rechtssubjekt bzw. die damit betrauten Rechtssubjekte vereinbaren, durch welche Vorkehrungen den o.g. Absätzen Wirkung verliehen werden kann. Hierbei vereinbaren sie folgendes:

- a) Modalitäten, durch die sichergestellt werden kann, daß die finanzierten Projekte zur Bekämpfung der Klimaänderungen mit den von der Vertragsstaatenkonferenz aufgestellten grundsätzlichen Entscheidungen, Programmprioritäten und Vergabekriterien im Einklang stehen,
- b) Modalitäten, durch die eine bestimmte Finanzierungsentscheidung mit Blick auf diese grundsätzlichen Entscheidungen, Programmprioritäten und Vergabekriterien überdacht werden kann,
- c) Erstattung regelmäßiger Berichte an die Vertragsstaatenkonferenz durch das Gremium bzw. die Gremien über deren Finanzierungsarbeit gemäß der laut Absatz 1 notwendigen Rechenschaftsablegung sowie
- d) in berechenbarer und nachvollziehbarer Weise Festlegung der zur Finanzierung erforderlichen und für die Umsetzung dieses Übereinkommens verfügbaren Beträge sowie der Bestimmungen, gemäß denen diese Beträge in regelmäßigen Abständen überprüft werden.

4. Die Vertragsstaatenkonferenz trifft auf ihrer ersten Tagung Vorkehrungen zur Umsetzung der o.g. Bestimmungen, wobei sie die in Artikel 21 Absatz 3 genannten, vorläufigen Vereinbarungen überprüft und berücksichtigt. Die Vertragsstaatenkonferenz entscheidet ferner, ob diese vorläufigen Vereinbarungen beibehalten werden sollen. Innerhalb der nachfolgenden vier Jahre überprüft die Vertragsstaatenkonferenz den Finanzierungsmechanismus und ergreift entsprechende Maßnahmen.

5. Die Vertragsstaaten, die Industrieländer sind, können auch bilaterale, regionale oder andere multilaterale Möglichkeiten nutzen, um Finanzmittel, die im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Übereinkommens stehen, zur Verfügung zu stellen, und die

Vertragsstaaten, die Entwicklungsländer sind, können solche Mittel nutzen.

Artikel 12

Weiterleitung von Informationen über die Umsetzung

1. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 übermittelt jeder Vertragsstaat der Vertragsstaatenkonferenz über das Sekretariat die folgenden Informationen:

- a) eine nationale Bestandsliste der anthropogenen Emissionen aller, nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgase aus Quellen und deren Abbau durch Senken, soweit sie dazu in der Lage sind, und unter Verwendung vergleichbarer Methoden, die von der Vertragsstaatenkonferenz gefördert und vereinbart werden;
- b) eine allgemeine Beschreibung der von dem Vertragsstaat bereits ergriffenen oder geplanten Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens sowie
- c) alle weiteren Informationen, die der Vertragsstaat für die Erreichung des im Übereinkommen festgelegten Ziels für relevant und mitteilenswert hält, einschließlich, soweit möglich, Material, das zur Berechnung globaler Emissionstrends von Bedeutung ist.

2. Jeder Vertragsstaat, der Industrieland ist, und jede andere in Anlage I genannte Vertragspartei fügt seinen bzw. ihren Angaben auch folgende Informationen bei:

- a) eine genaue Beschreibung der politischen Entscheidungen und Maßnahmen, die er zur Umsetzung seiner Verpflichtungen gemäß Artikel 4 Absatz 2 a) und 2 b) getroffen bzw. ergriffen hat, sowie
- b) eine genaue Schätzung der Auswirkungen, welche die in Unterabsatz a) genannten politischen Entscheidungen und Maßnahmen auf die anthropogenen Emissionen an Treibhausgasen aus Quellen und deren Abbau durch Senken innerhalb des in Artikel 4 Absatz 2 a) genannten Zeitraumes haben werden.

3. Außerdem macht jeder Vertragsstaat, der Industrieland ist, und jede andere in Anlage II genannte Vertragspartei Angaben über die gemäß Artikel 4 Absatz 3, 4 und 5 ergriffenen Maßnahmen.

4. Die Vertragsstaaten, die Entwicklungsländer sind, können auf freiwilliger Grundlage Projekte zur Finanzierung vorschlagen, einschließlich bestimmter Technologien, Materialien, Ausrüstung, Techniken oder praktischer Verfahren, die zur Umsetzung solcher Projekte notwendig wären und, wenn möglich, eine Schätzung aller Grenzkosten, der Verringerung von Emissionen und der Zunahme bei Abbau von Treibhausgasen sowie eine Schätzung der sich daraus ergebenden Vorteile.

5. Jeder Vertragsstaat, der Industrieland ist, und jede andere in Anlage I genannte Vertragspartei macht seine bzw. ihre ersten Angaben innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Übereinkommens in diesem Vertragsstaat bzw. für diese Vertragspartei. Jeder dort nicht genannte Vertragsstaat macht seine ersten Angaben innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Übereinkommens in diesem Vertragsstaat, bzw. nach der Verfügbarkeit von Finanzmitteln gemäß Artikel 4 Absatz 3. Vertragsstaaten, die zu den am wenigsten entwickelten Ländern gehören, können ihre ersten Angaben nach eigenem Ermessen übermitteln. Die Vertragssta-

tenkonferenz bestimmt, wie häufig alle Vertragsstaaten weitere Angaben zu machen haben, wobei der in diesem Absatz dargelegte gestaffelte Zeitplan zu berücksichtigen ist.

6. Von den Vertragsstaaten gemäß diesem Artikel gemachte Angaben werden so schnell wie möglich vom Sekretariat an die Vertragsstaatenkonferenz und an alle betroffenen nachgeordneten Gremien weitergeleitet. Die Verfahren zur Übermittlung von Informationen können gegebenenfalls von der Vertragsstaatenkonferenz weiter geprüft werden.

7. Ab der ersten Tagung sorgt die Vertragsstaatenkonferenz dafür, daß den Vertragsstaaten, die Entwicklungsländer sind, auf ihr Ersuchen hin technische und finanzielle Unterstützung zur Zusammenstellung und Übermittlung von Informationen gemäß diesem Artikel gewährt wird sowie für die Bestimmung des im Zusammenhang mit den gemäß Artikel 4 vorgeschlagenen Projekten und Bekämpfungsmaßnahmen stehenden technischen und finanziellen Bedarfs. Solche Hilfe kann, je nach Bedarf, von anderen Vertragsstaaten, von den zuständigen internationalen Organisationen und vom Sekretariat zur Verfügung gestellt werden.

8. Jede Vertragsstaatenkonferenz kann, vorbehaltlich der von der Vertragsstaatenkonferenz angenommenen Richtlinien und vorbehaltlich vorheriger Benachrichtigung der Vertragsstaatenkonferenz, in Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß diesem Artikel auch gemeinsame Angaben machen, vorausgesetzt, diese Angaben enthalten Informationen über die Erfüllung der jeweiligen Einzelverpflichtungen der einzelnen Vertragsstaaten gemäß diesem Übereinkommen.

9. Alle beim Sekretariat eingehenden Informationen, die ein Vertragsstaat gemäß den von der Vertragsstaatenkonferenz festzulegenden Kriterien als vertraulich eingestuft hat, werden zur Wahrung der Vertraulichkeit vom Sekretariat gesammelt, bevor sie einem an der Weiterleitung und Überprüfung von Angaben beteiligtem Gremium zur Verfügung gestellt werden.

10. Vorbehaltlich des Absatzes 9 und unbeschadet der Möglichkeit eines jeden Vertragsstaates, seine Angaben zu jedem Zeitpunkt zu veröffentlichen, macht das Sekretariat die von den Vertragsstaaten gemäß diesem Artikel gemachten Angaben zu dem Zeitpunkt öffentlich verfügbar, zu dem sie der Vertragsstaatenkonferenz vorgelegt werden.

Artikel 13

Klärung von Fragen der Umsetzung dieses Übereinkommens

Die Vertragsstaatenkonferenz berät auf ihrer ersten Tagung über die Einführung eines multilateralen Beratungsverfahrens zur Klärung von Fragen bezüglich der Umsetzung dieses Übereinkommens, das den Vertragsstaaten auf ihr Ersuchen hin zur Verfügung steht.

Artikel 14

Beilegung von Streitigkeiten

1. Kommt es zu einer Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, bemühen sich die betroffenen Vertragsstaaten durch Verhandlung oder andere friedliche Mittel ihrer Wahl, eine Lösung herbeizuführen.

2. Bei der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung dieses Übereinkommens oder beim Beitritt, bzw. jederzeit danach, kann ein

Vertragsstaat, der keine regionale Organisation zur wirtschaftlichen Integration ist, in einem dem Verwahrer vorgelegten schriftlichen Dokument erklären, daß er in bezug auf jede, die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens betreffende Streitigkeit folgende Verfahren gegenüber jedem anderen Vertragsstaat, welcher dieselbe Verpflichtung übernimmt, dadurch und ohne gesonderte Vereinbarung als obligatorisch übernimmt:

a) die Vorlage der Streitigkeit beim Internationalen Gerichtshof und/oder

b) die Beilegung in einem Schiedsverfahren nach Verfahren, die von der Vertragsstaatenkonferenz so bald wie praktisch möglich in einer Anlage über Schiedsverfahren festgelegt werden, anzunehmen sind.

Eine Vertragspartei, die eine regionale Organisation zur wirtschaftlichen Integration ist, kann in bezug auf das Schiedsverfahren gemäß den in Absatz b) genannten Verfahren eine Erklärung mit gleicher Wirkung abgeben.

3. Eine gemäß Absatz 2 gemachte Erklärung bleibt in Kraft, bis sie gemäß den darin enthaltenen Bestimmungen oder drei Monate nach Hinterlegung einer schriftlichen Rücknahmemitteilung beim Verwahrer ausläuft.

4. Eine neue Erklärung, eine Rücknahmemitteilung oder der Ablauf einer Erklärung hat keinerlei Einfluß auf die beim Internationalen Gerichtshof oder dem Schiedsgericht anhängenden Verfahren, sofern die beiden an der Streitigkeit beteiligten Parteien sich nicht anderweitig einigen.

5. Vorbehaltlich der Wirkung des Absatzes 2 wird die Streitigkeit auf Ersuchen einer der Streitparteien zur Schlichtung vorgelegt, wenn nach Ablauf von zwölf Monaten, nachdem ein Vertragsstaat einen anderen darüber unterrichtet hat, daß eine Streitigkeit zwischen ihnen besteht, die betreffenden Vertragsstaaten ihre Streitigkeit nicht durch die in Absatz 1 genannten Mittel beilegen konnten.

6. Auf Ersuchen einer der Streitparteien wird eine Schiedskommission gegründet. Die Kommission setzt sich aus der jeweils gleichen Anzahl von durch die betreffenden Vertragsstaaten ernannten Mitgliedern sowie einem Vorsitzenden zusammen, der gemeinsam von den durch die Vertragsstaaten ernannten Mitgliedern gewählt wird. Die Kommission spricht eine Empfehlung aus, welche die Vertragsstaaten wohlwollend prüfen.

7. Weitere Verfahren in Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren werden von der Vertragsstaatenkonferenz so bald wie praktisch möglich in einer Anlage über Schiedsverfahren angenommen.

8. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten für jedes damit in Zusammenhang stehende Rechtsinstrument, welches die Vertragsstaatenkonferenz verabschiedet, sofern dieses Instrument nicht anderslautende Bestimmungen enthält.

Artikel 15

Änderungen dieses Übereinkommens

1. Jeder Vertragsstaat kann Änderungen zu diesem Übereinkommen vorschlagen.

2. Änderungen dieses Übereinkommens werden auf einer ordentlichen Tagung der Vertragsstaatenkonferenz verabschiedet. Der Wortlaut einer vorgeschlagenen Änderung zu diesem Übereinkommen wird den Vertragsstaaten durch das Sekretariat mindestens sechs Monate vor der Sitzung, auf welcher ihre Verabschiedung vorgeschlagen wird, zuge-

leitet. Das Sekretariat teilt vorgeschlagene Änderungen auch den Unterzeichnerstaaten dieses Übereinkommens und nachrichtlich auch dem Verwahrer mit.

3. Die Vertragsstaaten bemühen sich nachdrücklich, durch Konsens eine Einigung über jede vorgeschlagene Änderung des Übereinkommens zu erreichen. Wenn alle Bemühungen, einen Konsens zu finden, erschöpft sind und keine Einigung erzielt wird, so wird die Änderung schließlich durch eine Dreiviertelmehrheit der Stimmen der an dieser Sitzung teilnehmenden und abstimmenden Vertragsstaaten verabschiedet. Die verabschiedete Änderung wird dem Verwahrer durch das Sekretariat mitgeteilt, der sie an alle Vertragsstaaten zur Billigung weiterleitet.

4. Die Annahmearkunden in bezug auf jede Änderung werden beim Verwahrer hinterlegt. Eine gemäß Absatz 3 verabschiedete Änderung tritt für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem mindestens drei Viertel der Vertragsstaaten dieses Übereinkommens ihre Annahmearkunde beim Verwahrer hinterlegt haben.

5. Für jeden anderen Vertragsstaat tritt die Änderung am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem dieser Vertragsstaat seine Urkunde über die Annahme der betreffenden Änderung beim Verwahrer hinterlegt hat.

6. Im Sinne dieses Artikels bezeichnet »teilnehmende und abstimmende Vertragsstaaten« die Vertragsstaaten, die teilnehmen und eine Ja- bzw. Nein-Stimme abgeben.

Artikel 16

Verabschiedung und Änderung der Anlagen dieses Übereinkommens

1. Die Anlagen dieses Übereinkommens sind Bestandteil des Übereinkommens, und, sofern nicht ausdrücklich anderweitig festgelegt, eine Bezugnahme auf dieses Übereinkommen stellt gleichzeitig eine Bezugnahme auf die Anlagen dieses Übereinkommens dar. Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 14 Absatz 2 b) und 7 sind solche Anlagen auf Listen, Formulare und andere erläuternde Materialien wissenschaftlicher, technischer, verfahrensmäßiger oder verwaltungstechnischer Art zu beschränken.

2. Anlagen zu diesem Übereinkommen werden gemäß dem in Artikel 15 Absatz 2, 3 und 4 enthaltenen Verfahren vorgeschlagen und verabschiedet.

3. Anlagen, die gemäß Absatz 2 verabschiedet wurden, treten für alle Vertragsstaaten dieses Übereinkommens sechs Monate nach dem Zeitpunkt der Benachrichtigung dieser Vertragsstaaten über die Annahme der Anlage durch den Verwahrer in Kraft, mit Ausnahme der Vertragsstaaten, die dem Verwahrer innerhalb dieses Zeitraumes schriftlich mitgeteilt haben, daß sie diese Anlage nicht annehmen. Für die Vertragsstaaten, die ihre Mitteilung über die Nichtannahme zurückziehen, tritt die Anlage am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, an welchem die Rücknahme dieser Mitteilung beim Verwahrer eingeht.

4. Der Vorschlag, die Verabschiedung und das Inkrafttreten von Änderungen der Anlagen dieses Übereinkommens unterliegen demselben Verfahren wie dem für den Vorschlag, die Verabschiedung und das Inkrafttreten von Anlagen zu dem Übereinkommen gemäß den Absätzen 2 und 3.

5. Wenn die Verabschiedung einer Anlage oder eine Änderung einer Anlage mit einer Änderung des Übereinkommens verbunden ist, so tritt diese Anlage oder diese Änderung einer Anlage nicht in Kraft, bis die Änderung des Übereinkommens in Kraft ist.

Artikel 17 *Protokolle*

1. Die Vertragsstaatenkonferenz kann auf jeder ordentlichen Tagung Protokolle zu dem Übereinkommen verabschieden.
2. Der Wortlaut jedes vorgeschlagenen Protokolls wird den Vertragsstaaten mindestens sechs Monate vor einer solchen Tagung vom Sekretariat mitgeteilt.
3. Die Voraussetzungen für das Inkrafttreten eines Protokolls werden durch eben jenes Instrument festgelegt.
4. Nur Vertragsstaaten dieses Übereinkommens können Vertragsstaaten eines Protokolls werden.
5. Entscheidungen gemäß einem Protokoll werden nur von den Vertragsstaaten des entsprechenden Protokolls getroffen.

Artikel 18 *Stimmrecht*

1. Jeder Vertragsstaat dieses Übereinkommens hat eine Stimme mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Fälle.
2. Regionale Organisationen zur wirtschaftlichen Integration üben in Fragen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs ihr Stimmrecht mit einer Stimmenzahl aus, die der Anzahl ihrer Mitgliedsstaaten entspricht, welche Vertragsstaaten dieses Übereinkommens sind. Eine solche Organisation übt ihr Stimmrecht nicht aus, wenn einer ihrer Mitgliedsstaaten sein Stimmrecht ausübt und umgekehrt.

Artikel 19 *Verwahrer*

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist Verwahrer des Übereinkommens und der gemäß Artikel 17 verabschiedeten Protokolle.

Artikel 20 *Unterzeichnung*

Dieses Übereinkommen liegt während der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro und anschließend vom 20. Juni 1992 bis zum 19. Juni 1993 am Sitz der Vereinten Nationen in New York für die Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen oder einer ihrer Sonderorganisationen oder für Vertragsstaaten des Statuts des Internationalen Gerichtshofs und für regionale Organisationen zur wirtschaftlichen Integration zur Unterzeichnung auf.

Artikel 21 *Vorläufige Vereinbarungen*

1. Bis zum Abschluß der ersten Tagung der Vertragsstaatenkonferenz werden die in Artikel 8 genannten Sekretariatsaufgaben vorläufig durch das von der Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Resolution 45/212 vom 21. Dezember 1990 eingerichtete Sekretariat übernommen.
2. Der Leiter des in Absatz 1 genannten vorläufigen Sekretariats arbeitet eng mit dem Zwischenstaatlichen Gremium über Klimaänderungen (Intergovernmental Panel on Climate Change) zusammen, um sicherzustellen,

daß dieses Gremium auf die Notwendigkeit objektiver wissenschaftlicher und technischer Beratungen reagieren kann. Andere maßgebliche wissenschaftliche Gremien können befragt werden.

3. Die Globale Umweltfazilität des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung ist das internationale Rechtssubjekt, das mit dem Einsatz des in Artikel 11 genannten Finanzierungsmechanismus vorläufig betraut ist. Die Globale Umweltfazilität sollte entsprechend umstrukturiert werden und ihre Mitgliedschaft universell sein, damit sie die Bestimmungen des Artikels 11 erfüllen kann.

Artikel 22 *Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder Beitritt*

1. Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder des Beitritts durch Staaten und durch regionale Organisationen zur wirtschaftlichen Integration. Es liegt ab dem Tag nach dem Zeitpunkt, zu dem dieses Übereinkommen zur Unterzeichnung geschlossen wird, zum Beitritt auf. Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.
2. Jede regionale Organisation zur wirtschaftlichen Integration, die Vertragspartei wird, ohne daß einer der Mitgliedsstaaten Vertragsstaat ist, unterliegt allen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen. Sind ein oder mehrere Mitgliedsstaat/en einer solchen Organisation Vertragsstaat/en, so entscheiden die Organisation und ihre Mitgliedstaaten über ihre jeweilige Zuständigkeit für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Übereinkommen. In solchen Fällen sind die Organisation und die Mitgliedstaaten nicht berechtigt, ihre Rechte aus dem Übereinkommen gleichzeitig auszuüben.
3. In ihren Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden geben regionale Organisationen zur wirtschaftlichen Integration den Umfang ihrer Zuständigkeit in bezug auf die von diesem Übereinkommen erfaßten Angelegenheiten an. Diese Organisationen teilen dem Verwahrer, der wiederum die Vertragsstaaten informiert, auch jede wesentliche Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeit mit.

Artikel 23 *Inkrafttreten*

1. Dieses Übereinkommen tritt am neunzigsten Tag nach Hinterlegung der fünfzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft.
2. Für jeden Staat oder für jede regionale Organisation zur wirtschaftlichen Integration, die dieses Übereinkommen nach Hinterlegung der fünfzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde ratifiziert, annimmt, genehmigt oder ihm beiträgt, tritt dieses Übereinkommen am neunzigsten Tag nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde des Staates oder der regionalen Organisation zur wirtschaftlichen Integration in Kraft.
3. Im Sinne der Absätze 1 und 2 zählt eine von einer regionalen Organisation zur wirtschaftlichen

Integration hinterlegte Urkunde nicht zusätzlich zu den von den Mitgliedsstaaten dieser Organisation hinterlegten Urkunden.

Artikel 24 *Vorbehalte*

Zu diesem Übereinkommen können keine Vorbehalte gemacht werden.

Artikel 25 *Rücktritt*

1. Ein Vertragsstaat kann jederzeit nach Ablauf von drei Jahren nach dem Zeitpunkt, zu dem dieses Übereinkommen für ihn in Kraft getreten ist, durch eine an den Verwahrer gerichtete schriftliche Mitteilung von dem Übereinkommen zurücktreten.
2. Der Rücktritt wird nach Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Eingangs der Rücktrittserklärung beim Verwahrer oder zu einem in der Rücktrittserklärung festgelegten späteren Zeitpunkt wirksam.
3. Jeder Rücktritt von dem Übereinkommen durch einen Vertragsstaat gilt auch als Rücktritt von jedem Protokoll, zu dem dieser Vertragsstaat war.

Artikel 26 *Verbindliche Wortlaute*

Die Urschrift dieses Übereinkommens, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.
GESCHEHEN zu New York am 9. Mai 1992.

ANLAGE I

Australien, Belarus***, Belgien, Bulgarien***, Dänemark, Deutschland, Estland***, Europäische Gemeinschaft, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Lettland***, Litauen***, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen***, Portugal, Rumänien***, Russische Föderation***, Spanien, Schweden, Schweiz, Tschechoslowakei***, Türkei, Ukraine***, Ungarn***, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

*** Länder, die sich im Übergang zur Marktwirtschaft befinden.

ANLAGE II

Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Europäische Gemeinschaft, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Portugal, Spanien, Schweden, Schweiz, Türkei, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Quelle für die Übersetzung:
Der hier veröffentlichte Text beruht auf einer vom Bundesumweltministerium in Bonn erstellten vorläufigen Fassung.

Die Mitgliedschaften in UN-Organen im Jahre 1992

Gemeinsame Inspektionsgruppe (11)

Andrzej Abraszewski, Polen
Adib Daoudy, Syrien
Mohammed Salah Eldin Ibrahim,
Ägypten
Kahono Martohadinegoro,
Indonesien
Boris Pavlovich Prokofiev, Rußland
Raul Quijano, Argentinien
Siegfried Schumm, Deutschland
Kabongo Tunsala, Zaire
Norman Williams, Panama
2 z.Zt. unbesetzt

Programm- und Koordinierungsausschuß (34)

Algerien
Argentinien
Bahamas
Brasilien
Bulgarien
Burundi
Chile
China
Deutschland
Frankreich
Ghana
Großbritannien
Indien
Indonesien
Irak
Italien
Japan
Kamerun
Kolumbien
Kongo
Marokko
Niederlande
Nigeria
Norwegen
Pakistan
Polen
Rußland
Sambia
Sri Lanka
Trinidad und Tobago
Uganda
Ukraine
Uruguay
Vereinigte Staaten

Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (58)

Argentinien
Australien
Bangladesch
Barbados
Bhutan
Botswana
Brasilien
Burundi
Chile
China
Côte d'Ivoire

Dänemark
Deutschland
Frankreich
Gabun
Gambia
Großbritannien
Guyana
Indien
Indonesien
Iran
Italien
Japan
Jugoslawien
Kamerun
Kenia
Kolumbien
Kongo
Kuwait
Lesotho
Malaysia
Mauritius
Mexiko
Neuseeland
Niederlande
Nigeria
Norwegen
Österreich
Pakistan
Peru
Philippinen
Polen
Portugal
Rumänien
Rußland
Rwanda
Senegal
Simbabwe
Spanien
Sri Lanka
Thailand
Tschechoslowakei
Tunesien
Ukraine
Uruguay
Venezuela
Vereinigte Staaten
Zaire

Welternährungsrat (36)

Ägypten
Albanien
Argentinien
Australien
Bangladesch
Bulgarien
Burundi
China
Dänemark
Deutschland
Frankreich
Gambia
Guatemala
Honduras
Indonesien
Iran
Italien
Japan
Jemen
Kanada
Kenia
Kolumbien

Lesotho
Mexiko
Nepal
Nicaragua
Peru
Rußland
Rwanda
Swasiland
Thailand
Türkei
Uganda
Ungarn
Vereinigte Staaten
Zentralafrikanische Republik

Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums (53)

Ägypten
Albanien
Argentinien
Australien
Belgien
Benin
Brasilien
Bulgarien
Burkina Faso
Chile
China
Deutschland
Ecuador
Frankreich
Großbritannien
Indien
Indonesien
Irak
Iran
Italien
Japan
Jugoslawien
Kamerun
Kanada
Kenia
Kolumbien
Libanon
Marokko
Mexiko
Mongolei
Niederlande
Niger
Nigeria
Österreich
Pakistan
Philippinen
Polen
Portugal
Rumänien
Rußland
Schweden
Sierra Leone
Sudan
Syrien
Tschad
Tschechoslowakei
Türkei
Ukraine
Ungarn
Uruguay
Venezuela
Vereinigte Staaten
Vietnam

The World's Women

Statistical Trends

- * *Men and women indeed function in different worlds.*
- * *Women have gained more control over their reproductive lives, but not everywhere or to the same extent.*
- * *Women's responsibility for their family's survival and their own is increasing.*
- * *Women's economic employment is unequal to men and their incomes are lower.*

Contents

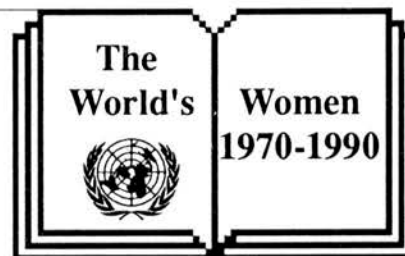
- * **Women, Families and Households**
- * **Public life and Leadership**
- * **Education and Training**
- * **Health and Child-Bearing**
- * **Housing, Human Settlements and the Environment**
- * **Women's Work and the Economy**

Quotable Quotes

"Putting this kind of numerical and analytical spotlight on the needs, the efforts and the contributions of women is one of the best ways to speed the process of moving from agenda to policy to practice - to a world of peace, equality, and sustained development."

Readership

- * **women ...**
- * **the media ...**
- * **humane advocates ...**
- * **the specialist and the non-specialist**
- * **public and private policy-makers ...**



Women are moving to the forefront of the global agenda for social, economic and political development. But moving from agenda, to policy, to practice takes time - sometimes generations. It also takes numbers to support the demands for equal status.

The idea behind producing *The World's Women 1970-1990* is indeed to provide the numbers and analysis needed to understand how conditions are changing or not changing for women. It provides the quantitative, as well as qualitative information necessary on how much women contribute to economic life, political life, and family life, in over 178 countries or areas with population over 150,000 in 1985.

This pioneering statistical study is a collaborative effort of the many United Nations bodies concerned with promoting women's equality and participation in development, led by the United Nations Children's Fund (UNICEF), the United Nations Population Fund (UNFPA), the United Nations Development Fund for Women (UNIFEM), and the Division for the Advancement of Women, Centre for Social Development and Humanitarian Affairs of the United Nations Secretariat.

Sales No. E.90.XVII.3

ISBN 92-1-161313-2 \$19.95



United Nations Publications
1211 Geneva 10 - Switzerland

Direktbezug über: UNO-Verlag GmbH, Poppelsdorfer Allee 55, D-W 5300 Bonn 1
Telefax: (0228) 21 74 92 · ☎ (0228) 21 29 40

Schriftenreihe EUROPA-FORSCHUNG



herausgegeben von

Dr. Eberhard Grabitz, Professor für öffentliches Recht und Europarecht, FU Berlin

Dr. Rudolf Hrbek, Professor für Politikwissenschaft, Universität Tübingen

Dr. Josef Molsberger, Professor für Volkswirtschaftslehre, Universität Tübingen

- Band 1 Thomas Grunert: **Langzeitwirkungen von Städte-Partnerschaften** / Ein Beitrag zur europäischen Integration 1981 · XVI, 364 Seiten · DM 42,- · ISBN 3-88357-005-2
- Band 2 Reinhardt Rummel: **Zusammengesetzte Außenpolitik: Westeuropa als internationaler Akteur** · 1982 · VIII, 176 Seiten · DM 29,80 · ISBN 3-88357-016-8
- Band 3 Detlev W. Rahmsdorf: **Ordnungspolitischer Dissens und europäische Integration** · 1982 · XII, 152 Seiten · DM 29,80 · ISBN 3-88357-010-9
- Band 4 Detlef Puhl: **Mittelmeerpoleitik der EG** / Strukturschwächen des EG-Systems bei der Verwirklichung des Globalkonzepts · 1983 · XIV, 298 Seiten · DM 48,- · ISBN 3-88357-022-2
- Band 5 Barbara Burkhardt-Reich / Wolfgang Schumann: **Agrarverbände in der EG** / Das agrarpolitische Entscheidungsgefüge in Brüssel und den EG-Mitgliedstaaten unter besonderer Berücksichtigung des Euro-Verbandes COPA und seiner nationalen Mitgliedsverbände · 1983 · XX, 412 Seiten · DM 116,- · ISBN 3-88357-023-0
- Band 6 Marion-Angela Reitmaier: **Inländerdiskriminierungen nach dem EWG-Vertrag** / Zugleich ein Beitrag zur Auslegung von Art. 7 EWGV · 1984 · XVIII, 172 Seiten · DM 48,- · ISBN 3-88357-030-3
- Band 7 Eva M. Thöne-Wille: **Die Parlamente der Europäischen Gemeinschaft** / Das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente · 1984 · X, 314 Seiten · DM 48,- · ISBN 3-88357-032-X
- Band 8 Eberhard Grabitz (Hrsg.): **Abgestufte Integration – Eine Alternative zum herkömmlichen Integrationskonzept?** / Ergebnisse eines Forschungsprojekts des Instituts für Integrationsforschung, Hamburg · 1984 · X, 412 Seiten · DM 68,- · ISBN 3-88357-025-7
- Band 9 Hans-W. Platzer: **Unternehmensverbände in der EG** / Ihre nationale und transnationale Organisation und Politik dargestellt am Beispiel des Bundesverbandes Deutscher Industrie, der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, der deutschen industriellen Branchenverbände und deren EG-Verbandszusammenschlüsse · 1984 · XIV, 286 Seiten · DM 72,- · ISBN 3-88357-024-9
- Band 10 Eberhard Grabitz (Hrsg.): **Grundrechte in Europa und USA / Strukturen 12 nationaler Systeme** / Systematisch aufeinander abgestimmte Untersuchungen für Belgien, Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Spanien, Vereinigtes Königreich, USA · 1986 · VIII, 1008 Seiten, hardcover · DM 298,- · ISBN 3-88357-049-4
- Band 11 Ingrid Stöckl: **Gewerkschaftsausschüsse der EG** / Die Entwicklung der transnationalen Organisation und Strategie der europäischen Fachgewerkschaften und ihre Möglichkeiten zur gewerkschaftlichen Interessenvertretung im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften · 1986 · XII, 256 Seiten · DM 68,- · ISBN 3-88357-050-8
- Band 12 Dietrich-W. Dorn: **Art. 235 EWGV – Prinzipien der Auslegung** / Die Generalmächtigung zur Rechtsetzung im Verfassungssystem der Gemeinschaften · 1986 · X, 186 Seiten · DM 68,- · ISBN 3-88357-057-5
- Band 13 Peter Mehl: **Die Europa-Kommission des Deutschen Bundestages** / Eine neue Einrichtung interparlamentarischer Zusammenarbeit · 1987 · X, 100 Seiten · DM 36,- · ISBN 3-88357-061-3
- Band 14 Joachim Wuermeling: **Kooperatives Gemeinschaftsrecht** / Die Rechtsakte der Gesamtheit der EG-Mitgliedstaaten, insbesondere die Gemeinschaftskonventionen nach Art. 220 EWGV · 1988 · XIV, 302 Seiten · DM 98,- · ISBN 3-88357-069-9
- Band 15 Klaus-Dieter Borchardt: **Der Grundsatz des Vertrauensschutzes im Europäischen Gemeinschaftsrecht** · 1988 · X, 162 Seiten · DM 68,- · ISBN 3-88357-071-0
- Band 16 Eberhard Grabitz: **Stillhalte-Verpflichtungen vor dem Binnenmarkt** / Unvereinbarkeit der Erdgassteuer mit Gemeinschaftsrecht · 1988 · X, 62 Seiten · DM 16,- · ISBN 3-88357-072-9
- Band 17 Astrid Sybille Mohn: **Der Gleichheitssatz im Gemeinschaftsrecht** / Differenzierungen im europäischen Gemeinschaftsrecht und ihre Vereinbarkeit mit dem Gleichheitssatz · 1990 · XII, 178 Seiten, brosch. · DM 68,- · ISBN 3-88357-084-2
- Band 18 Vera Erdmann-Kefer: **Agrarhandelskonflikte EG – USA** / Analyse eines Dauerproblems · 1991 · VIII, 146 Seiten, brosch. · DM 68,- · ISBN 3-88357-092-3
- Band 19 Wolfgang Schumann: **EG-Forschung und Policy-Analyse** / Das Beispiel der Milchquotenregelung · 1992 · XIV, 278 Seiten · DM 76,- · ISBN 3-88357-102-4



N. P. Engel Verlag

Kehl am Rhein

Straßburg

Arlington, Va.